



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 19. Mai 1969

Nr. 20

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 4. 1969 bis 25. 4. 1969 . . . . .	801	
Der Hessische Minister des Innern		
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: A. Zweites Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes		
B. Änderung der Hinweise . . . . .	802	
Übersendung von Abschriften kirchlicher Personenstandsunterlagen Heimatvertriebenen durch die Standesämter an die zentralen Kirchenbuchämter . . . . .	804	
Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. 12. 1957 . . . . .	804	
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Roth und Wolfshausen, Landkreis Marburg . . . . .	804	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Eibelshausen, Dillkreis . . . . .	804	
Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel; hier: Änderung der Wohnungsbaurichtlinien 1965 in der Fassung vom 14. 10. 1968 . . . . .	804	
Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1969 — . . . . .	806	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Anordnung von Überstunden und Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag . . . . .	820	
Bemessung der Vorschüsse für Ersatzbeschaffungen anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge . . . . .	820	
Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform; hier: Staatliche Bauverwaltung . . . . .	820	
Änderung der Anschrift der Lohnaußenstelle Darmstadt des Amtes für Verteidigungslasten, Wiesbaden . . . . .	820	
Katastermäßige Behandlung unselbständiger Trennstücke . . . . .	821	
34. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen; hier: Änderung des Wohn- und Niederlassungsorts . . . . .	822	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr für die Verleihung des Prädikats „Anerkannter Familien-Ferienort“ in Hessen . . . . .	823	
Umbau und Betrieb von bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Gießen/Nord—Wetzlar—Oberscheld . . . . .	824	
Mustersatzung für kommunale Sparkassen; hier: § 34 (Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten) . . . . .	824	
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3285 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3285 in der Ortslage bzw. Gemarkung Nauhheim, Landkreis Wetzlar . . . . .	824	
Richtlinien für die Durchführung der Zinsverbilligung zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1969 . . . . .	824	
Richtlinien für die Durchführung der Zinsverbilligung zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes im Rechnungsjahr 1969 . . . . .	826	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Bewilligungsgrundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für Darlehen und Beihilfen . . . . .	827	
Geflügelgesundheitsdienst; hier: Neufassung der Richtlinien . . . . .	828	
Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen (Werkzeugingenieuren) nach der VLWF und den HBR . . . . .	830	
Abgabe verbilligter Butter an Empfänger bestimmter sozialer Hilfen . . . . .	831	
Anschriftenverzeichnis der Verwaltungsbehörden, Stellen und Einrichtungen der KOV . . . . .	831	
Tuberkulose-Bekämpfung; hier: Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsämtern (Tuberkulose-Fürsorgestellen) und den Regierungsveterinärärzten . . . . .	832	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung . . . . .	832	
Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung . . . . .	832	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	833	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	833	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr . . . . .	834	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . . .	834	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Anordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Würzburg, Krs. Erbach . . . . .	834	
Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bellersheim, Landkreis Gießen . . . . .	837	
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Hermannstein, Krs. Wetzlar . . . . .	840	
Auflösung des Viehversicherungsvereins Ortsgruppe Wallau, Main-Taunus-Kreis . . . . .	840	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemarkung Dornheim, Landkreis Groß-Gerau . . . . .	840	
Befreiung der Stadt Lorch, Rheingaukreis, von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 . . . . .	840	
Buchbesprechungen . . . . .	840	
Öffentlicher Anzeiger		
2. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt . . . . .	844	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Mörfelden nach Flughafen Frankfurt/M. (Luftansa Basis) . . . . .	845	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von a) Ehringshausen nach Bermoll, b) Wetzlar nach Bellersdorf . . . . .	845	

670

### Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 4. 1969 bis 25. 4. 1969

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße Nr. 35/37

#### Staat und Wirtschaft in Hessen

24. Jahrgang · Heft 4 · April 1969

Aus dem Inhalt:

Das Exportgeschäft der hessischen Industrie 1968

Der Güterumschlag in den hessischen Häfen 1968

Der Fremdenverkehr in Hessen 1968

Das Brachland in Hessen 1968

Milchleistung der Kühe in Hessen 1968

Preis  
DM  
1,50

5165 Körperschaftsteuerzahler in Hessen

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Beilage: Hessische Kreiszahlen I/1969

Statistische Berichte

A I 1 bis A IV 3 — vj 4/68

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1968

C II 1. — m 4/69

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang April 1969

C III 6 — m 2/69

Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Februar 1969

Preis  
DM

1,—

—,50

—,50

	Preis DM	Preis DM
<b>C IV 3 — m 3/69</b> Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im März 1969	—,50	
<b>C IV 7 — S/69</b> Die landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen nach der Summe ihrer Ertragsmeßzahlen 1968	—,50	
<b>C IV 8 — j/68</b> Die Weinerzeugung in Hessen 1965—1968 in hl	—,50	
<b>F I 1 — m 2/69</b> Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1969	1,—	
<b>G I 1 — m 2/69</b> Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzel- handel im Februar 1969	—,50	
<b>G III 1 — m 2/69</b> Die Ausfuhr Hessens im Februar 1969	1,—	
		<b>G IV 3 — m 2/69</b> Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessi- schen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Februar 1969
		<b>H I 1 — m 2/69</b> Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hes- sen im Februar 1969
		<b>L I 2 — vj 4/68</b> Die Gemeindefinanzen in Hessen im 4. Vierteljahr 1968 (Vierteljahresstatistik)
		Wiesbaden, 25. 4. 1969

**Hessisches Statistisches Landesamt**  
AZ 213 a Az.: 77 a 241/69  
StAnz. 20/1969 S. 801

671

## Der Hessische Minister des Innern

### Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes;

hier: A. Zweites Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

B. Änderung der Hinweise

A.

### Das Zweite Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

ist am 16. April 1969 im Bundesgesetzblatt I S. 289 verkündet worden. Es tritt am 1. Juni 1969 in Kraft. Nach diesem Gesetz werden die Verdienstaussfallentschädigungen erhöht und das Verfahren für die Auszahlung der Unterhaltssicherungsleistungen vereinfacht und beschleunigt.

#### I. Leistungsverbesserungen

Die Verdienstaussfallentschädigung nach § 13 USG wird verbessert durch

Anhebung der v.-H.-Sätze für

- Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen von 80 v. H. auf 90 v. H.
- die übrigen Wehrpflichtigen von 60 v. H. auf 70 v. H.,  
Anhebung der Höchstbeträge für  
Wehrpflichtige nach a) von 2000,— DM auf 2700,— DM,  
die Wehrpflichtigen nach b) von 1500,— DM auf 2100,—  
Deutsche Mark.

Der Tageshöchsatz der Verdienstaussfallentschädigung nach § 13 a USG (Kurzwehrlöhnen) wird von 80,— DM auf 100,— Deutsche Mark angehoben.

#### II. Verfahrensvereinfachungen

Der Kalendermonat der Einberufung sowie der vorausgehende Kalendermonat werden nicht mehr in das Jahr für die Bemessung der Unterhaltssicherungsleistungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG einbezogen.

Nunmehr können die Wehrpflichtigen alle notwendigen Bescheinigungen über den Arbeitsverdienst bereits vor der Einberufung den Unterhaltssicherungsbehörden vorlegen. Diese wiederum können die Leistungen vor Dienstantritt festsetzen.

Die Zahlung des Übungsgeldes (bisher § 7 Wehrgeldgesetz) durch die Truppe entfällt. Stattdessen wird von den Unterhaltssicherungsbehörden ein Mindestbetrag der Verdienstaussfallentschädigung nach einer Tabelle gezahlt, die dem Unterhaltssicherungsgesetz als Anlage II (zu § 13) beigefügt ist.

#### Durchführung der Verfahrensvereinfachungen

- Den Nachweis über die Einberufung und die Dauer des Wehrdienstes führt der Wehrpflichtige — wie bisher — durch Vorlage der Bescheinigung des Kreiswehrrersatzamtes (Anlage zum Einberufungsbescheid — Muster 27 —). Eine Anfrage der Unterhaltssicherungsbehörden über den Dienstantritt des Wehrpflichtigen ist nicht erforderlich.
- Wehrpflichtige, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, führen im Regelfall den Nachweis über den Familienstand

und das Vorhandensein von Kindern durch die mit dem Antrag auf Verdienstaussfallentschädigung verbundene Arbeitgeberbescheinigung über die Lohnsteuermerkmale (s. nachstehende Ziffer 5). Eine Vorlage amtlicher Unterlagen wie Heirats- und Geburtsurkunden usw. kommt nur dann in Betracht, wenn sich die in der Arbeitgeberbescheinigung enthaltenen Lohnsteuermerkmale nicht mit den Angaben des Wehrpflichtigen decken (z. B. Heirat kurz vor der Einberufung).

- Verzögert sich die Auszahlung der Verdienstaussfallentschädigung, ist wenigstens der Mindestbetrag der Verdienstaussfallentschädigung als Abschlag zu zahlen.
- Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten den Mindestbetrag nur unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 5 a USG. Die Frage, ob der Wehrpflichtige dem öffentlichen Dienst angehört, prüft die Unterhaltssicherungsbehörde an Hand der Erklärung des Arbeitgebers in der Arbeitgeberbescheinigung (s. Ziffer 5).
- Die Änderung des § 13 USG macht eine Neugestaltung des Vordruckes „Antrag auf Bewilligung der Verdienstaussfallentschädigung“ erforderlich. Ein entsprechender Vordruck wird zur Zeit entwickelt. Der Vordruck soll im Interesse der Einheitlichkeit von allen Unterhaltssicherungsbehörden verwendet werden; er wird zur gegebenen Zeit im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben werden. Bis zur Einführung des neuen Vordruckes können die derzeitigen Vordrucke nach handschriftlicher Berichtigung verwendet werden. Die Unterhaltssicherungsbehörden werden gebeten, an die von Ihnen auszugebenden Antragsvordrucke folgenden Text anzuheften:

#### „Arbeitgeberbescheinigung“

....., den .....

(Firma, Dienststelle)

Herr ..... geb. am .....

ist beschäftigt als .....

Er ist — nicht — Angehöriger des öffentlichen Dienstes.

Die vorliegende Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 19.... enthält folgende Steuermerkmale:

- Steuerklasse .....
- Familienstand .....
- Kinder .....

- Um zu vermeiden, daß Verdienstaussfallentschädigung zu Unrecht gezahlt wird, sind die Kreiswehrrersatzämter angewiesen worden, die Unterhaltssicherungsbehörden, soweit erforderlich, zu unterrichten, wenn ein Einberufungsbescheid aufgehoben oder abgeändert oder die Vollziehbarkeit eines Bescheides aufgeschoben wird.
- Tritt ein Wehrpflichtiger den Wehrdienst nicht an oder wird er vorzeitig aus dem Wehrdienst entlassen, teilt die Truppe dies — wie bisher — der zuständigen Unterhaltssicherungsbehörde unverzüglich mit.

8. Die Kreiswehrratsämter sind angewiesen, die Wehrpflichtigen, die Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung haben, mit dem „Merkblatt über die Gewährung der Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz“ zu unterrichten. Die Unterhaltssicherungsbehörden werden gebeten, auskunftsuchende Wehrpflichtige entsprechend den Ausführungen dieses Merkblattes zu unterrichten.

### III. Übergangsregelungen für die Wehrpflichtigen, die über den 31. Mai 1969 hinaus Wehrdienst leisten

1. Wegen der Änderung des § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG können sich für Wehrpflichtige, die über den 31. Mai 1969 hinaus Grundwehrdienst oder eine Wehrübung leisten, zwei unterschiedliche Bemessungsgrundlagen ergeben. Es bestehen keine Bedenken, die Unterhaltssicherungsleistungen auch für die Zeit vom 1. Juni 1969 an auf Grund der Bemessungsgrundlage nach bisherigem Recht zu gewähren.

2. Es ist sicherzustellen, daß die Wehrpflichtigen, die am 1. Juni 1969 Wehrdienst leisten und Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung nach § 2 Nr. 2 USG haben, wegen des Wegfalls des Übungsgeldes ohne Unterbrechung abgefunden werden. Dies soll durch nachstehende Übergangsregelung für die Zahlung des Mindestbetrages der Verdienstausfallentschädigung erreicht werden:

#### a) Wehrpflichtige, die am 31. Mai 1969 bereits Wehrdienst leisten und diesen bis spätestens 30. Juni 1969 beenden

Die Truppe zahlt das Übungsgeld bis 31. Mai.

Für den Wehrdienst vom 1. Juni an zahlt die Truppe an Stelle des Übungsgeldes den Mindestbetrag der Verdienstausfallentschädigung nach den Sätzen der neuen Tabelle zu § 13 USG. Die Truppe stellt dem Wehrpflichtigen zur Vorlage bei seiner Unterhaltssicherungsbehörde eine Bescheinigung über die Höhe des gezahlten Mindestbetrages aus. Sie verwendet hierbei den Vordruck, der bisher für den Nachweis der Zahlung des Übungsgeldes diente. Die Höhe des gezahlten Mindestbetrages für den Monat Juni trägt die Truppe ferner in den Wehrpaß ein.

#### b) Wehrpflichtige, die am 31. Mai 1969 bereits Wehrdienst leisten und diesen über den 30. Juni 1969 hinaus fortsetzen

Die Truppe zahlt an Stelle des Übungsgeldes den Mindestbetrag der Verdienstausfallentschädigung für den Wehrdienst bis zum 30. Juni und bescheinigt dem Wehrpflichtigen die Höhe des gezahlten Betrages wie unter a).

Für den Wehrdienst vom 1. Juli an zahlen die Unterhaltssicherungsbehörden den Mindestbetrag. Die Truppe unterrichtet die Wehrpflichtigen hierüber bei der Zahlung des Mindestbetrages für den Monat Juni. Sie weist darauf hin, daß der Wehrpflichtige die ihm ausgehändigte Durchschrift des Vordruckes „Dienstliche Erklärung“ sogleich der Unterhaltssicherungsbehörde zu übersenden hat. Gleichzeitig hat der Wehrpflichtige einen formlosen Antrag auf Zahlung der Verdienstausfallentschädigung beizufügen, wenn er ihn noch nicht gestellt hat.

- c) Die Unterhaltssicherungsbehörden werden gebeten, für die vorstehende Übergangsregelung folgendes zu beachten:

Der von der Truppe für den Monat Juni gezahlte Mindestbetrag der Verdienstausfallentschädigung ist auf die Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Abs. 1 S. 2 USG (n. F.) anzurechnen.

Der Mindestbetrag der Verdienstausfallentschädigung ist in den Fällen des Buchst. b) auf Grund der Angaben über Familienstand und Zahl der Kinder in dem vom Wehrpflichtigen vorgelegten Vordruck „Dienstliche Erklärung“ festzustellen.

Stellt der Wehrpflichtige in den Fällen des Buchst. b) den Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach Ablauf der Frist des § 8 Abs. 4 USG, ist die Antragsfrist gewahrt, wenn er den Vordruck „Dienstliche Erklärung“ für den Monat Juni vorlegt.

### B.

#### Änderung der Hinweise

Die Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (GMBL 1968 S. 71, StAnz. 1968 S. 641) werden mit Wirkung vom 1. Juni 1969 wie folgt geändert:

- In der Überschrift sowie im anschließenden Kleindruck werden die Worte „Finanzänderungsgesetz 1967“ durch die Worte „Zweite Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14. April 1969“ ersetzt.
- In Hinweis 5 wird Abs. 3 wie folgt gefaßt:  
„Wegen Anrechnung von Dienstzeiten im Vollzugsdienst der Polizei und des Bundesgrenzschutzes sowie als Grenzschutzdienstpflichtige vgl. §§ 42 Abs. 1 und 42 a Wehrpflichtgesetz.“
- In Hinweis 37 Buchst. d Abs. 2 werden die Worte „14 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar 1968 an 15 v. H., vom 1. Januar 1969 an 16 v. H. und vom 1. Januar 1970 an 17 v. H.“ ersetzt.
- In Hinweis 66 Buchst. a Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
- Hinweis 67 wird wie folgt geändert:
  - Buchst. a Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:  
„Sie haben eine Bescheinigung über den Arbeitslohn des Jahres beizubringen, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht. Decken sich die Lohnzahlungszeiträume nicht mit diesem Jahr, sind die Lohnzahlungszeiträume maßgebend, die in diesem Jahr beendet haben.“
  - In Buchstabe c Satz 1 werden die Worte „letzter Halbsatz“ gestrichen.
- In Hinweis 70 a Satz 1 werden die Worte „des seiner Einberufung vorausgehenden Jahres“ durch die Worte „der Zeit vom Beginn des in § 10 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zeitraumes bis zur Einberufung“ ersetzt.
- Hinweis 75 wird gestrichen.
- Hinweis 76 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 werden die Worte „a) die Höhe des empfangenen Übungsgeldes,“ gestrichen.
  - In den Absätzen 1, 2 und 3 wird der Buchst. „b)“ durch den Buchst. „a)“ und der Buchst. „c“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
- Hinweise 77 und 78 werden gestrichen.
- In den Hinweisen 79 und 80 werden die Worte „§ 13 Abs. 2“ durch die Worte „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.
- Hinweis 80 Abs. 3 wird gestrichen.
- Hinweis 81 wird wie folgt geändert:
  - Abs. 1 wird gestrichen.
  - Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Dienstbezüge bzw. ihr Arbeitsentgelt nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes weiterbeziehen, können unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 5 a für das während des Wehrdienstes entfallende Einkommen aus Nebentätigkeiten Verdienstausfallentschädigung nach § 13 erhalten.“
  - In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „1500,— DM bzw. 2000,— DM“ durch die Worte „2100,— DM bzw. 2700,— DM“ ersetzt.
- In Hinweis 94 Buchst. i wird Satz 2 gestrichen.

Wiesbaden, 23. 4. 1969

Der Hessische Minister des Innern  
I B 32 — 95 b — 02-01 — 2/69 —  
04-01 — 14/69

StAnz. 20/1969 S. 802

672

An die  
Herren Standesbeamten  
und ihre Aufsichtsbehörden

**Übersendung von Abschriften kirchlicher Personenstands-  
urkunden Heimatvertriebener durch die Standesämter an die  
zentralen Kirchenbuchämter**

Bezug: Runderlaß vom 3. 9. 1954 — II e — 25 h 04/29 —  
R 650/54 — (StAnz. S. 894 — StAnz. S. 247 —  
HessStb. 1955 S. 26)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der Über-  
sendung beglaubigter Abschriften von Urkunden aus nicht  
mehr greifbaren Kirchenbüchern an nachstehende zentrale  
Kirchenbuchämter

1. Katholisches Kirchenbuchamt und Archiv (KBA)  
8 München 15, Bavariaring 24,
2. Kirchenbuchstelle des Archivs der Evangelischen Kirche  
der Union,  
1 Berlin 12 (Charlottenburg), Jebensstraße 3,

nach wie vor wesentliche Bedeutung zukommt.

Die Kirchenbuchämter haben es sich zur Aufgabe gemacht,  
zur Ergänzung der noch vorhandenen und als Ersatz für feh-  
lende Kirchenbücher alle erreichbaren kirchlichen Personen-  
standsurkunden aus den deutschen Gebieten jenseits der  
Oder-Neiße-Linie zu sammeln. Diese Sammlungen bilden eine  
wertvolle Ergänzung der beim Standesamt I in Berlin (West)  
bestehenden Sammlung von Personenstandsurkunden deut-  
scher Standesbeamten, die nicht tätig oder nicht erreichbar  
sind (vgl. § 72 PStAusfV, § 84 DA). Sie können bei Bedarf auch  
für standesamtliche Zwecke nutzbar gemacht werden.

Die Kirchenbuchämter haben gebeten, daß die Standesbeam-  
ten von Urkunden aus nicht mehr greifbaren Kirchenbüchern  
(hauptsächlich Tauf-, Trau- und Sterbescheinen), die ihnen  
insbesondere von Heimatvertriebenen vorgelegt werden,  
nach Möglichkeit beglaubigte Abschriften anfertigen und dem  
zuständigen Kirchenbuchamt übersenden. Sie haben hierzu  
zum Ausdruck gebracht, daß die Übersendung von Urkunden  
durch die Standesbeamten wesentlich zur Vervollständigung  
der Unterlagen beigetragen habe; allerdings seien nicht alle  
Standesbeamten dieser Anregung gefolgt. Da die kirchlichen  
Urkundensammlungen nach wie vor von Standesämtern  
und Privatpersonen in Anspruch genommen werden, sei die  
Beibehaltung der bisherigen Regelung erwünscht. Im Inter-  
esse der Vervollständigung der Urkundensammlungen bitte  
ich, auch weiterhin entsprechend zu verfahren. In vielen Fäl-  
len werden von den Standesbeamten ohnedies Abschriften  
solcher Urkunden angefertigt, so daß eine Durchschrift im  
gleichen Arbeitsgang hergestellt werden kann.

Es erscheint zweckmäßig, auf den gefertigten Abschriften den  
Namen und die Anschrift des Besitzers der Urkunde anzuge-  
ben und auf der Urschrift zu vermerken, daß sich eine Ab-  
schrift dieser Urkunde beim Kath. (Ev.) Kirchenbuchamt in  
München (Berlin) befindet.

Den Bezugserslaß hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 29. 4. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**  
II A 41 — 25 h 04/29 — 2/69 — 2  
StAnz. 20/1969 S. 804

673

**Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Perso-  
nenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates  
vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 389)**

Nach einem Erlaß des Bundesministers des Innern an die  
Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 10. April 1969 — V II 6  
— 125 716 — 9 —/1 — ist die Liste der Reisedokumente für  
italienische Staatsangehörige (Anlage zum Europäischen Perso-  
nenverkehrsabkommen) um den „Personalausweis für  
Staatsbeamte“ ergänzt worden. Dieses Ausweispapier berech-  
tigt deshalb zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt in der  
Bundesrepublik Deutschland.

Der „Personalausweis für Staatsbeamte“ wird in zwei ver-  
schiedenen Ausführungen ausgegeben. Eine Ausführung ist  
für italienische Beamte und Angestellte bestimmt (Farbe des  
Ausweises: grün), die andere für deren Familienangehörige  
(Farbe des Ausweises: blau).

Wiesbaden, 30. 4. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 d  
StAnz. 20/1969 S. 804

674

**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Roth und  
Wolfshausen, Landkreis Marburg**

Die Hessische Landesregierung hat am 22. April 1969 be-  
schlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindecord-  
nung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wir-  
kung vom 1. April 1969 nachstehende Grenzänderung vor-  
genommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Roth werden ausgemein-  
det und in das Gebiet der Gemeinde Wolfshausen einge-  
meindet:

Flur 2 Flurstücke 390 1,7415 ha, 391 —,4505 ha, 392  
—,0620 ha, 393 —,8790 ha, 394 —,1285 ha, 395 —,4867 ha,  
396 —,3690 ha, 397 1,5434 ha, 398 —,1467 ha, 399 —,0712 ha,  
400 —,1640 ha, insgesamt: 6,0425 ha.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Wolfshausen werden  
ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Roth einge-  
gemeindet:

Flur 7 Flurstücke 21 —,0813 ha, 22/1 —,4380 ha, 22/2  
—,2190 ha, 22/3 —,2190 ha, 23 —,7778 ha, 24 —,5195 ha,  
27/1 —,0814 ha, 27/4 1,5644 ha, 28 —,1254 ha, 29/2 —,2494 ha,  
29/3 —,1458 ha, 29/4 —,0897 ha, 29/5 —,0895 ha, 29/6  
—,0870 ha, 29/7 —,0780 ha, 29/8 —,0804 ha, 29/9 —,0864 ha,  
29/10 —,0946 ha, 29/11 —,0902 ha, 29/12 —,0908 ha,  
—,1120 ha, 31/1 —,0555 ha, 31/2 —,0555 ha, 32/1 —,0600 ha,  
32/2 —,0500 ha, 32/3 —,0715 ha, 32/4 —,1000 ha, 33  
—,0500 ha, insgesamt: 5,7621 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der  
Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 25. 4. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k 08 — 1/69

StAnz. 20/1969 S. 804

675

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Eibelshausen,  
Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Eibelshausen im Dillkreis, Regierungsbezirk  
Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde-  
ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das  
nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehm-  
igt worden:



**Eibelshausen**

„Schild schräggeteilt; oben in Gold  
ein blauer Maueranker, unten in  
Blau ein goldener Stautzweck.“

Wiesbaden, 30. 4. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k 06 — 31/69

StAnz. 20/1969 S. 80-

676

**Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Hessen durch  
öffentliche Mittel;**

hier: Änderung der Wohnungsbaurichtlinien 1965 in der  
Fassung vom 14. Oktober 1968 (StAnz. S. 1655).

Die Wohnungsbaurichtlinien werden wie folgt geändert und  
ergänzt:

1. Nr. 4 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wohnungsuchende, die zur Einkommensteuer veran-  
lagt werden, haben über die Höhe des Gesamtbetrages ih-  
res Jahreseinkommens im Sinne des Zweiten Wohnungs-  
baugesetzes eine Bescheinigung des Finanzamtes nach dem  
in der Anlage abgedruckten Muster zu erbringen. Der Be-  
scheinigung sind die bei der letzten Veranlagung getrof-  
fenen Feststellungen zugrunde zu legen.“

2. Nr. 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In die Entwürfe sind für jeden Wohnungstyp die Flä-  
chenangaben der einzelnen Räume, die Wohnfläche jede

Wohnung und die mögliche Möblierung unter Beachtung der Normblätter DIN 18 011 und DIN 18 022 einzutragen.“

3. Nr. 24 Abs 8 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Abs. 8 ersetzt:

„(8) Bei der Wahl der Art der Beheizung sind neben den Herstellungskosten auch die Kosten des Betriebs der Heizung zu berücksichtigen.“

4. In Nr. 24 werden folgende Abs. 15 und 16 neu angefügt:

„(15) Es wird empfohlen,

a) zur Verbesserung der Wärmedämmung und zur Einsparung von Heizkosten den spezifischen Wärmebedarf nach DIN 4701 bei freistehenden Einfamilienhäusern auf 40 kcal/cbm/h, im übrigen auf 35 kcal/cbm/h zu beschränken,

b) den im Normblatt DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Blatt 2, vorgeschlagenen erhöhten Schallschutz vorzusehen.

(16) Ein- und Zweifamilienhäuser aus vorgefertigten Bauteilen (sogenannte Fertighäuser) können gefördert werden, wenn sie durch besonderen Bescheid des Ministers des Innern als beleihbar bestätigt wurden.“

5. Nr. 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Entwurf und Ausführung sind außer den für die Bauaufsicht eingeführten Normen diejenigen Normen des Deutschen Normenausschusses anzuwenden, die vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau zu Pflichtnormen erklärt worden sind oder erklärt werden.

Pflichtnormen sind:

- DIN 4172 Maßordnung im Hochbau
DIN 4174 Geschoßhöhen und Treppensteigungen
DIN 18011 Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau
DIN 18050 Fensteröffnungen für den Wohnungsbau
DIN 18100 Türöffnungen für den Wohnungsbau

Außerdem sind der Planung und Ausführung folgende Normen zugrunde zu legen:

- DIN 18015 Elektr. Anlagen im Wohnungsbau
DIN 18022 Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum — Planungsgrundlagen für den Wohnungsbau —“

6. Nr. 62 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

7. Nr. 62 Abs. 6 wird aufgehoben.

8. Nr. 66 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

9. Nr. 68 erhält folgende Fassung:

„Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen sind auf Bauvorhaben anzuwenden, für welche die Bewilligungsstelle erstmals nach dem 31. Mai 1969 öffentliche Mittel bewilligt.

Die Wohnungsbaurichtlinien 1965 vom 23. August 1965 (StAnz. S. 1266) mit den vorstehenden Änderungen und den Änderungen vom 26. Dezember 1966 (StAnz. S. 1660), vom 10. August 1967 (StAnz. S. 1170), vom 9. Januar 1968 (StAnz. S. 178), vom 5. Februar 1968 (StAnz. S. 266) und vom 14. Oktober 1968 (StAnz. S. 1655) werden als Wohnungsbaurichtlinien 1969 neu veröffentlicht.“

Wiesbaden, 30. 4. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 209/69

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/0 — III B 6

StAnz. 20/1969 S. 804

\*

Anlage

Finanzamt ....., den.....

Bescheinigung

Herrn/Frau/Fräulein\*) ....., den.....
(Vor- und Zuname) (Beruf)

in .....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

wird für seinen/ihren\*) Antrag auf Gewährung von öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln/zur Erlangung einer Bescheinigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965\*) bescheinigt, daß sein/ihr\*) Jahreseinkommen im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1281) für das Kalenderjahr 19.....

beträgt. .... DM

Dieses Jahreseinkommen errechnet sich wie folgt:

1. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 und 4 EStG) .....DM

2. Hinzuzurechnen sind:

a) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 41 EStG (Doppelbesteuerungsabkommen) .....DM

b) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 55 und 57 EStG .....DM

c) steuerfreie Teile der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 3 EStG .....DM

d) über den Ertragsanteil hinausgehende Teile der Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG (abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 200,— DM) .....DM

e) bei Sonderabschreibungen, die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt worden sind .....DM

Hinzurechnungen insgesamt: .....DM .....DM

Zwischensumme: .....DM

3. Abzuziehen sind

Die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge .....DM

Jahreseinkommen im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes .....DM

I. A. / I. V.

(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

677

## Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel

### Wohnungsbaurichtlinien 1969

#### Inhaltsübersicht

##### A.

#### Allgemeine Grundsätze

- I. Gegenstand der Förderung
  1. Förderungsfähiger Wohnraum
  2. Nicht förderungsfähiger Wohnraum
- II. Begünstigter Personenkreis
  3. Der begünstigte Personenkreis
  4. Jahreseinkommen
- III. Förderungsrang der Bauvorhaben
  5. Rangstufen
  6. Abweichung von den Förderungsrängen
  7. Wiederaufbau und Wiederherstellung
  8. Rangfolge bei Zweckbindung der Mittel
  9. Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Bauvorhaben
  10. Gleichstellung aller Gruppen von Bauherren in den einzelnen Förderungsrängen
  11. Wohnheime
- IV. Zulässige Wohnungsgröße
  12. Wohnflächengrenzen
  13. Angemessene Wohnfläche
  14. Über- und Unterschreitung der Wohnflächengrenzen
- V. Miete und Belastung
  15. Zulässige Miete und Belastung
  16. Ermittlung, Genehmigung und Änderung der zulässigen Kostenmiete
  - 16a Änderung der Vergleichsmiete
  17. Umlagen, Vergütungen und Zuschläge neben der Einzelmiete
- VI. Bauherren, Betreuer und Beauftragte
  18. Anforderungen an Bauherren
  19. Anforderungen an Betreuer und Beauftragte
  20. Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
- VII. Baulandbeschaffung
  21. Baulandbeschaffung
- VIII. Technische Förderungsvoraussetzungen
  22. Städtebauliche Voraussetzungen
  23. Erschließung
  24. Planung
  25. Mindestausstattung der Wohnungen
  26. Baukostensenkung, Normung und Rationalisierung
  27. Bauaufsichtliche Forderungen
  28. Verdingung der Bauarbeiten
  29. Bauausführung und Kontrollen

##### B.

#### Finanzierung

- I. Grundsätze der Finanzierung
  30. Allgemeine Grundsätze
- II. Eigenleistung
  31. Höhe der angemessenen Eigenleistung
  32. Begriff der Eigenleistung
  33. Ersatz der Eigenleistung
- III. Fremdmittel
  34. Höhe der Fremdmittel
  35. Art der Fremdmittel

#### IV. Leistungen von Mietern (Kaufanwärttern) und zugunsten von Mietern

36. Zulässigkeit von Finanzierungsbeiträgen
37. Unzulässigkeit von Kautionen und Abschlußgebühren
38. Rückforderung unzulässiger Finanzierungsbeiträge

#### V. Öffentliche Mittel

39. Öffentliche Förderung
40. K-Hypothek
41. Landesbaudarlehen
42. Familienzusatzdarlehen
43. Verzinsung des Landesbaudarlehens
44. Bearbeitungsgebühr und Verwaltungskostenbeitrag für die öffentlichen Mittel
45. Tilgung des Landesbaudarlehens
46. Kündigung der öffentlichen Mittel

##### C.

#### Sonderbestimmungen

- I. Sonderbestimmungen für Familienheime
  47. Eigenheime und Kaufeigenheime
  48. Kleinsiedlungen
  49. Trägerkleinsiedlungen
  50. Siedlereignung und Siedlerauswahl
- II. Sonderbestimmungen für andere Wohnungen
  51. Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen
  52. Miet- und Genossenschaftswohnungen
  53. Betriebs-, Werk- und werkgeförderte Wohnungen
  54. Wohnheime
- III. Musterverträge — Wohnungsbesetzungsrecht
  55. Musterverträge
  56. Wohnungsbesetzungsrecht

##### D.

#### Bewilligungsverfahren

- I. Antragstellung und Vorprüfung der Anträge
  57. Antragstellung
  58. Vorprüfung der Anträge
- II. Bewilligung
  59. Bewilligungsstelle
  60. Aufgaben der Bewilligungsstelle
  61. Bewilligungsbescheid
  62. Widerruf des Bewilligungsbescheides
- III. Auszahlung und Verwaltung der öffentlichen Mittel
  63. Aufgaben der Landestreuhandstelle
  64. Sicherung des Landesbaudarlehens
  65. Auszahlung der öffentlichen Mittel
- IV. Schlußabrechnung
  66. Schlußabrechnung

##### E.

#### Schlußbestimmungen

67. Ausnahmegenehmigungen
68. Anwendung der Wohnungsbaurichtlinien 1969

#### Abkürzungen

- |         |  |
|---------|--|
| BAnz.   | = Bundesanzeiger                                   |
| BBaubl. | = Bundesbaublatt                                   |
| BGB     | = Bürgerliches Gesetzbuch                          |
| BGBI.   | = Bundesgesetzblatt                                |
| BVG     | = Bundesversorgungsgesetz                          |
| II. BVO | = Zweite Berechnungsverordnung                     |
| ESTG    | = Einkommensteuergesetz                            |
| GG      | = Grundgesetz                                      |
| GOA     | = Gebührenordnung für Architekten                  |
| GVBl.   | = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen |
| LAG     | = Lastenausgleichsgesetz                           |

**Landestreuhandstelle**

= Hessische Landesbank — Girozentrale  
Landestreuhandstelle — Frankfurt (Main),  
Junghofstraße 18—26

NMVO = Neubaumietenverordnung  
RAnz. = Reichsanzeiger  
RGBl. = Reichsgesetzblatt  
S. = Seite  
StAnz. = Staats-Anzeiger für das Land  
Hessen

II. WoBauG = Zweites Wohnungsbaugesetz  
WPG = Wohnungsbau-Prämiengesetz  
WoBindG 1965 = Gesetz zur Sicherung der Zweck-  
bestimmung von Sozialwohnungen  
(Wohnungsbindungsgesetz 1965 —  
WoBindG 1965)

**A.**

**Allgemeine Grundsätze**

Die zur Durchführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) erlassenen Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau im Lande Hessen haben in Übereinstimmung mit dem Gesetz das Ziel, den Bau von Wohnungen zu fördern, die nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind.

Die Förderung des Wohnungsbaues hat das Ziel, die Wohnungsnot, namentlich auch der Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen, zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Bildung von Einzeleigentum, besonders in der Form von Familienheimen, mit dem Grund und Boden zu verbinden.

In Gemeinden mit Kriegszerstörungen soll der Bau von Wohnungen durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude, der bereits in den vergangenen Jahren mit sichtbarem Erfolg gefördert worden ist, unter Beachtung einer gesunden städtebaulichen Gestaltung und Auflockerung bis zur Beseitigung der Kriegszerstörungen fortgeführt werden.

Bei allen Förderungsmaßnahmen ist darauf zu achten, daß Wohnungen entstehen, die die Entfaltung eines gesunden Familienlebens ermöglichen, wobei in ausreichendem Maße auf die Bedürfnisse kinderreicher Familien Rücksicht zu nehmen ist.

Daneben sollen in angemessenem Umfang auch die Wohnbedürfnisse der berufstätigen Frauen mit Kindern, der jungen und älteren Ehepaare wie auch der Alleinstehenden berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Arbeitsmöglichkeiten soll der Wohnungsbau namentlich der Wohnraumbeschaffung für die Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und für die übrigen Bevölkerungsgruppen dienen, die ihre Wohnungen unverschuldet verloren haben.

**I. Gegenstand der Förderung**

**1. Förderungsfähiger Wohnraum**

(1) Gegenstand der Förderung ist die Neuschaffung von Wohnraum (§ 2 des II. WoBauG).

(2) Wohnraum soll nur gefördert werden, soweit dies zur Beseitigung der Wohnungsnot erforderlich ist und nur dort, wo die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Wohnungsuchenden, insbesondere durch ausreichende Arbeitsmöglichkeiten, gesichert erscheint (§ 1 des II. WoBauG). Die Förderung von Wohnungen und Wohnheimen für nicht arbeitsfähige Personen und Rentner auch an anderen Standorten wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) In der Regel soll Wohnraum nur in Gebäuden gefördert werden, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Wohnraum kann auch in Gebäuden mit Geschäftsräumen gefördert werden, wenn weniger als die Hälfte des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

**2. Nicht förderungsfähiger Wohnraum**

Nicht gefördert wird Wohnraum,

- a) der zur dauernden wohnungsmäßigen Unterbringung ungeeignet ist, wie Behelfs- und Primitivbauten, Wohnlauben, Wochenendhäuser und Baracken,

- b) der wegen seiner Lage oder Grundrißgestaltung keinen nachhaltigen, ausreichenden Wohnwert besitzt, z. B. Kellerwohnungen und Wohnungen in Hinterhäusern,
- c) der in seiner Bauausführung und Ausstattung erheblich über die Wohnbedürfnisse der breiten Schichten des Volkes hinausgeht, z. B. Luxuswohnungen,
- d) der nach Grundriß und Gestaltung von den üblichen Wohnformen abweicht oder in Gebäuden außerhalb ausgewiesener Baugebiete oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles errichtet wird, so daß die Möglichkeit der Veräußerung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird,
- e) dessen Bau vor Bewilligung der öffentlichen Mittel begonnen wurde.

**II. Begünstigter Personenkreis**

**3. Der begünstigte Personenkreis**

(1) In der Regel ist nur Wohnraum für Wohnungsuchende zu fördern, deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Einkommensgrenze nicht übersteigt:

Wohnungssuchender	jährlich bis zu DM	monatl. bis zu DM
alleinstehend	9 000,—	750,—
mit 1 Angehörigen	11 400,—	950,—
mit 2 Angehörigen	13 800,—	1150,—
mit 3 Angehörigen	16 200,—	1350,—
mit 4 Angehörigen	18 600,—	1550,—
mit 5 Angehörigen	21 000,—	1750,—
mit 6 Angehörigen	23 400,—	1950,—
mit 7 Angehörigen	25 800,—	2150,—
mit 8 Angehörigen	28 200,—	2350,—
mit 9 Angehörigen	30 600,—	2550,—
mit 10 Angehörigen	33 000,—	2750,—

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 2400,— DM jährlich (200,— DM monatlich).

(2) Der Zuschlag von 2400,— DM zu dem Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden entfällt, wenn das Jahreseinkommen seines Ehegatten 6000,— DM und das Jahreseinkommen seiner anderen Angehörigen 4800,— DM übersteigen.

Angehörige, die keine Einkünfte haben, sind jedoch bei der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden mit zu berücksichtigen.

(3) Ist der Wohnungsuchende oder ein zu berücksichtigender Angehöriger Schwerbeschädigter oder einem Schwerbeschädigten gleichgestellt, so erhöhen sich die in der Tabelle genannten Sätze für jede dieser Personen um 2400,— DM jährlich (200,— DM monatlich).

(4) Maßgebend bei der Berechnung des Jahreseinkommens sind die Einkünfte des Haushaltsvorstandes. Haushaltsvorstand ist, wer nach der Anschauung im täglichen Leben als solcher anzusehen ist. Hat die Ehefrau oder ein anderer zum Familienhaushalt des Wohnungsuchenden gehörender Angehöriger voraussichtlich auf längere Zeit größere Einkünfte als der Ehemann, so ist davon auszugehen, daß sich der Lebenszuschnitt der Familie entscheidend nach diesen Einkünften richtet. In diesen Fällen ist die Ehefrau oder der meistverdienende Angehörige als Haushaltsvorstand anzusehen.

(5) Als Angehörige gelten nur die im § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(6) Bauherren, deren Jahreseinkommen die in Abs. 1 genannte Grenze übersteigt, gehören, sofern sie mindestens 4 Mietwohnungen schaffen, hinsichtlich einer dieser Wohnungen zum begünstigten Personenkreis.

#### 4. Jahreseinkommen

(1) Als Jahreseinkommen gemäß § 25 II. WoBauG ist der Gesamtbetrag der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde zu legen (Bruttoeinkommen, einschließlich des Ortszuschlages, der auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gewährt wird). Einkünfte im Sinne dieser Vorschriften sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 e EStG),
  2. bei den anderen Einkunftsarten, insbesondere bei Lohn- und Gehaltsempfängern (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4 bis 7 EStG) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8, 9 und 9 a EStG). Der Werbungskostenpauschbetrag bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit beträgt z. Z. 564,— DM jährlich; höhere Werbungskosten sind nachzuweisen.
- (2) Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind als steuerfrei erklärte Einnahmen außer Betracht zu lassen und Freibeträge, die bei der steuerlichen Einkunftsermittlung abzuziehen sind, ebenfalls abzusetzen. Von dieser Grundsatzregelung werden in § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 des II. WoBauG bestimmte Ausnahmen gemacht, die zur Folge haben, daß das Ergebnis der steuerlichen Einkunftsermittlung vor seiner Verwendung für die Zwecke des Zweiten Wohnungsbaugesetzes insoweit zu korrigieren ist. Unter Zugrundelegung des geltenden Einkommensteuerrechts ergibt sich hiernach im wesentlichen folgendes:

(3) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in Übereinkunft mit der steuerlichen Einkunftsermittlung

1. als Einnahmen außer Betracht zu lassen:
  - a) die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3, 3 a und 3 b EStG mit Ausnahme der unter § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des II. WoBauG fallenden Einkünfte (vgl. Abs. 4 Ziff. 1 Buchst. a). Zu den hiernach außer Betracht zu lassenden Einnahmen gehören u. a. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, Leistungen aus einer Krankenversicherung, Arbeitslosengeld, Ausgleichsleistungen nach dem LAG, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenbezüge sowie für Arbeitnehmer Heirats- und Geburtshilfen in bestimmter Höhe und ein Betrag von 100,— DM jährlich als sogenannter Weihnachtsfreibetrag (§ 3 Nr. 24, 1, 2, 7, 6, 15 und 17 EStG);
  - b) die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gemäß § 34 a EStG;
  - c) die steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585);
2. als Freibetrag abzusetzen:
 

Der Arbeitnehmerfreibetrag von z. Z. 240,— DM jährlich gemäß § 19 Abs. 2 EStG (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit).

(4) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in Abweichung von der steuerlichen Einkunftsermittlung

1. als einkommenserhöhend hinzuzurechnen:
  - a) Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht. (Diese Regelung trifft im allgemeinen nicht für Personen zu, die nur im Inland Einkünfte beziehen). Doppelbesteuerungsabkommen bestehen z. Z. mit rd. 20 ausländischen Staaten. Doppelbesteuerungsabkommen haben den Zweck, bei Ausländern nur die in Deutschland erzielten Einkünfte zur Besteuerung heranzuziehen. Die Vorschrift des Zweiten Wohnungsbaugesetzes macht jedoch die gesamten Einkünfte zur Grundlage der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens. Das gleiche gilt für im Ausland tätige Deutsche;
  - b) Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die nach § 3 EStG steuerfrei sind (also volle Anrechnung dieser Bezüge abzüglich Werbungskosten).  
Hierbei handelt es sich insbesondere um die in § 3 EStG Ziffern 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 55 und 57 genannten Gehälter und Bezüge;

c) bei Versorgungsbezügen, die nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfreien Teile (also volle Anrechnung der Versorgungsbezüge abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von z. Z. 564,— DM jährlich). Die steuerfreien Teile betragen z. Z. 25. v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 2400,— DM jährlich. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug
  - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
  - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

oder

2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Wohnungsuchende das 62. Lebensjahr vollendet hat;

d) bei Renten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG die über den Ertragsanteil hinausgehenden Teile (also volle Anrechnung der Renten abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von z. Z. 200,— DM jährlich);

e) bei Sonderabschreibungen, die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 b EStG, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

2. als einkommensmindernd abzuziehen:

Die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge.

(5) Wohnungsuchende, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben über die Höhe des Gesamtbetrages ihres Jahreseinkommens im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine Bescheinigung des Finanzamtes nach dem in der Anlage abgedruckten Muster zu erbringen. Der Bescheinigung sind die bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen zugrunde zu legen.

(6) Wohnungsuchende, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Bruttoarbeitslohnes einschließlich der einmaligen Bezüge und der Sachbezüge in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Bezieht der Wohnungsuchende Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen, so ist eine entsprechende Bescheinigung für jedes Dienstverhältnis vorzulegen. Das gleiche gilt bei Angehörigen, deren Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bestehen.

(7) Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die sich aus Nr. 3 Abs. 1 ergebende Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden. Haben jedoch ein oder mehrere zur Familie rechnende Angehörige andere als im § 22 Abs. 1 Buchst. a EStG genannte Einkünfte, so hat der Wohnungsuchende die Höhe der Einkünfte nachzuweisen.

(8) Werden Werbungskosten geltend gemacht, die über die Werbungskostenpauschbeträge hinausgehen, so sind sie durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

### III. Förderungsrang der Bauvorhaben

#### 5. Rangstufen

(1) Bei der Förderung der Bauvorhaben sind nachstehende Rangstufen zu beachten (§ 26 Abs. 1 Ziff. 4 des II. WoBauG):  
Innerhalb dieser Förderungsränge ist in der Regel zunächst den Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel für solche Bauvorhaben zu entsprechen, die für kinderreiche Familien bestimmt sind, alsdann den Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel für Bauvorhaben, bei denen sichergestellt ist, daß durch Selbsthilfe eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 v. H. der Baukosten erbracht werden soll.



- Rangstufe I besitzen Familienheime  
 Rangstufe II besitzen eigengenutzte Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen  
 Rangstufe III besitzen Miet- und Genossenschaftswohnungen für

- a) kinderreiche Familien,
- b) junge Ehepaare,
- c) ältere Personen,
- d) Personen, die ihre Wohnung unverschuldet verloren haben,
- e) alleinstehende Frauen über 35 Jahre,
- f) alleinstehende Frauen mit einem Kind oder mehreren Kindern,
- g) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte,
- h) Tuberkulosekranke und Tuberkulosebedrohte,
- i) Vertriebene und Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,
- j) Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
- k) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte,
- l) Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind.

Rangstufe IV besitzen sonstige Miet- und Genossenschaftswohnungen.

(2) Kinderreiche Familien sind Familien mit 3 oder mehr Kindern. Als ältere Personen sind diejenigen anzusehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen nur bevorzugt berücksichtigt werden, wenn ihre Unterbringung nicht innerhalb eines Familienverbandes vorgesehen ist. Als junge Ehepaare sind diejenigen Ehepaare anzusehen, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat.

#### 6. Abweichung von den Förderungsrängen

Unabhängig von der Eigentumsform der Wohnungen (Familienheime, Eigentumswohnungen, Miet- und Genossenschaftswohnungen) kann von den Förderungsrängen der Nr. 5 abgewichen werden, soweit dies zur Befriedigung eines unabwiesbaren Wohnungsbedarfs erforderlich ist.

#### 7. Wiederaufbau und Wiederherstellung

In Gemeinden mit Kriegszerstörung haben der Wiederaufbau und die Wiederherstellung, soweit sie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes dienen, den Vorrang vor dem Neubau.

#### 8. Rangfolge bei Zweckbindung der Mittel

Soweit öffentliche Mittel mit der Weisung zugeteilt werden, sie ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Personengruppen, für bestimmte Zwecke oder in bestimmten Gebieten zu verwenden, sind die Mittel nach dieser Weisung unter Beachtung der Rangfolgen der Nr. 5 einzusetzen.

#### 9. Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Bauvorhaben

Unter sonst gleichen Voraussetzungen in städtebaulicher, wohnungspolitischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sollen innerhalb der einzelnen Förderungsränge solche Bauvorhaben gleichwertiger Güte und Ausstattung bevorzugt gefördert werden, bei denen auf Grund vergleichsweise niedriger Gesamtkosten oder Kosten für Fremdmittel geringere öffentliche Mittel benötigt werden oder sich niedrigere Mieten bzw. Belastungen ergeben.

#### 10. Gleichstellung aller Gruppen von Bauherren in den einzelnen Förderungsrängen

Förderungsfähige Bauvorhaben von privaten Bauherren, gemeinnützigen und freien Wohnungsunternehmen, Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Bauherren sind innerhalb des gleichen Förderungsranges ohne Bevorzugung bestimmter Gruppen von Bauherren in gleicher Weise zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 5 des II. WoBauG).

#### 11. Wohnheime

Die Förderung von Wohnheimen wird durch Sondererlaß geregelt.

### IV. Zulässige Wohnungsgröße

#### 12. Wohnflächengrenzen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll in der Regel nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, deren Wohnfläche die nachstehenden Grenzen nicht überschreitet:

- a) Familienheime mit nur einer Wohnung 130 Quadratmeter
- b) Familienheime mit zwei Wohnungen 180 Quadratmeter
- c) eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen 120 Quadratmeter
- d) andere Wohnungen 90 Quadratmeter

Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen soll die für den Eigentümer bestimmte Wohnung 130 Quadratmeter nicht übersteigen.

(2) Die Wohnfläche einer Wohnung soll in der Regel 50 Quadratmeter nicht unterschreiten. Bei Wohnungen, die für Alleinstehende bestimmt sind, soll eine Wohnfläche von 40 Quadratmetern nicht unterschritten werden.

#### 13. Angemessene Wohnfläche

Innerhalb der sich aus Nr. 12 ergebenden Grenzen ist die Wohnfläche zuzulassen, die nach § 39 Abs. 2 und 3 des II. WoBauG als angemessen anzusehen ist und die es ermöglicht, in der Wohnung zwei Kinderzimmer zu schaffen, es sei denn, daß die Wohnung für ältere Ehepaare oder für Alleinstehende bestimmt ist.

#### 14. Über- und Unterschreitung der Wohnflächengrenzen

(1) Eine Überschreitung der Wohnflächengrenzen ist zulässig, soweit die Mehrfläche

- a) nach § 39 Abs. 3 des II. WoBauG angemessen ist oder
- b) im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist.

(2) Eine Unterschreitung der Wohnflächengrenzen ist in besonderen Fällen, namentlich bei Wiederaufbau und bei Einliegerwohnungen, zulässig.

(3) Die Bewilligungsstelle kann weitere Über- und Unterschreitungen der Wohnflächengrenzen zulassen (§ 39 Abs. 6 des II. WoBauG).

### V. Miete und Belastung

#### 15. Zulässige Miete und Belastung

(1) Für öffentlich geförderte Wohnungen, für die öffentliche Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind, ist die Miete zulässig, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist (§ 72 Abs. 1 des II. WoBauG). Für Wohnungen, die im vereinfachten Bewilligungsverfahren gefördert worden sind, ist die Miete zulässig, die der Miete für vergleichbare öffentlich geförderte Mietwohnungen entspricht (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Wohnungsbindungsgesetz 1965).

(2) Es sind nur Bauvorhaben zu fördern, deren Durchschnittsmiete oder Belastung für die künftigen Wohnungsinhaber tragbar erscheint. Bei der Verteilung der öffentlichen Mittel werden hierfür jeweils Obergrenzen bekanntgegeben.

(3) Der Förderung von Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen steht es nicht entgegen, wenn die hierfür aufzubringenden Tilgungen und Aufwendungen höher sind als die Beträge, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dafür angesetzt werden dürfen (§ 47 des II. WoBauG). Die tatsächliche Belastung muß aber auch in diesen Fällen für den Bauherren oder Bewerber auf die Dauer tragbar sein.

#### 16. Ermittlung, Genehmigung und Änderung der zulässigen Kostenmiete

(1) Werden die öffentlichen Mittel auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt, so hat die Bewilligungsstelle für die zum Vermieten bestimmten Wohnungen die Miete zu genehmigen, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen auf Grund dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich ist (Kostenmiete). In der Genehmigung ist der Mietbetrag zu bezeichnen, der sich für die öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Quadratmeter der Wohnfläche durchschnittlich ergibt (Durchschnittsmiete).

(2) Die Bewilligungsstelle hat dem Bauherren die genehmigte Durchschnittsmiete mitzuteilen. Zur Abgeltung der Betriebs-

kosten genehmigt sie zunächst einen Pauschbetrag mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Pauschbetrages mit rückwirkender Kraft die erstmalig tatsächlich entstehenden jährlichen angemessenen Betriebskosten treten. In dem Pauschbetrag sind nicht enthalten die Kosten des Wasserverbrauchs, die Kosten des Betriebs der Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie der zentralen Brennstoffversorgungsanlagen und die Kosten des Betriebs des Fahrstuhls. Auf der Grundlage der Durchschnittsmiete hat der Vermieter die Miete für die einzelnen Wohnungen unter angemessener Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Wohnwertes, insbesondere ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen (Einzelmiets). Der Durchschnitt der Einzelmieten muß der genehmigten Durchschnittsmiete entsprechen. Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Auskunft über die Ermittlung und Zusammensetzung der Einzelmiets zu geben und die Genehmigung der Durchschnittsmiete vorzulegen.

(3) Ändern sich nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel die laufenden Aufwendungen gegenüber der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Absatz 1, so tritt jeweils eine entsprechend geänderte Durchschnittsmiete an die Stelle der bisherigen Durchschnittsmiete. Bei einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen gilt Satz 1 nur, soweit sie auf Umständen beruht, die der Vermieter nicht zu vertreten hat; die Bewilligungsstelle hat in diesen Fällen gemäß § 8 a Abs. 3 und 4 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 die sich nunmehr ergebende Durchschnittsmiete zu genehmigen, sofern die Umstände, die zur Erhöhung der Aufwendungen führen, bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit eingetreten sind.

Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Erhöhung der laufenden Aufwendungen zurück. Der Vermieter kann jedoch eine rückwirkende Mieterhöhung nur verlangen, wenn dies bei der Vereinbarung der Miete vorbehalten worden ist.

Die Bewilligungsstelle hat einen anderen Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu bestimmen, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 8 a Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965).

(4) Der Vermieter darf die Durchschnittsmiete auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermitteln, wenn sich der Gesamtbetrag der laufenden Aufwendungen durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat und die nach Ablauf des in Abs. 3 genannten Zeitraums eintreten, erhöht. Wird für die Wohnungen aus öffentlichen Mitteln ein Zinszuschuß gezahlt, so tritt eine Erhöhung des Gesamtbetrags der laufenden Aufwendungen, die eine entsprechende Erhöhung der Durchschnittsmiete rechtfertigt, auch dann ein, wenn der Zeitraum, für den der Zinszuschuß bewilligt wurde, abläuft und die laufenden Aufwendungen, zu deren Deckung der Zinszuschuß bestimmt war, nicht weggefallen sind.

#### 16a.) Änderung der Vergleichsmiete

Ändern sich nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel die laufenden Aufwendungen, so ändert sich die Vergleichsmiete um den Betrag, der anteilig auf die Wohnung entfällt; dies gilt nicht, wenn die Erhöhung auf Umständen beruht, die der Vermieter zu vertreten hat (§ 8 a Abs. 6 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965).

#### 17. Umlagen, Vergütungen und Zuschläge neben der Einzelmiets

(1) Neben der zulässigen Einzelmiets dürfen Umlagen, Vergütungen und Zuschläge nur nach Maßgabe der für den öffentlichen geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Vorschriften erhoben werden.

(2) Wenn der Bauherr oder Bauträger zur Ermittlung von Kaufanwärtern oder von Mietern Makler einschaltet, so hat er die Maklergebühr selbst zu tragen.

### VI. Bauherren, Betreuer und Beauftragte

#### 18. Anforderungen an Bauherren

(1) Öffentliche Mittel können auf Antrag einem Bauherrn bewilligt werden, der Eigentümer eines geeigneten Baugrundstücks ist oder für den an einem solchen ein Erbbaurecht auf die Dauer von mindestens 99 Jahren bestellt wurde oder der nachweist, daß der Erwerb eines derartigen Grundstücks oder Erbbaurechts gesichert ist oder durch die Gewährung der öffentlichen Mittel gesichert wird. Die Bewilligungsstelle kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall oder allgemein für das Gebiet einer Gemeinde zulassen, daß das Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer, in der Regel jedoch nicht weniger als auf 75 Jahre, bestellt wird.

(2) Der Bauherr muß die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Wohnungen bieten. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist den besonderen Verhältnissen der Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge und Kriegssachgeschädigten Rechnung zu tragen (§ 33 Abs. 1 des II. WoBauG).

(3) Der Bauherr ist verpflichtet, für jedes Bauvorhaben ein Baubuch nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) zu führen und auf Verlangen der Bewilligungsstelle jederzeit vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann auf die Führung eines besonderen Baubuches bei solchen Unternehmen verzichten, die der Prüfungspflicht durch einen Prüfungsverband unterstehen oder sich regelmäßig der Prüfung durch einen Prüfungsverband oder einen auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft erfahrenen Wirtschaftsprüfer unterziehen, sofern der Prüfungsverband oder Wirtschaftsprüfer bestätigt, daß alle gesetzlichen Elemente des Baubuches (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1909) eindeutig und zeitnah in der allgemeinen Buchhaltung enthalten sind. Unternehmen, bei denen die Bewilligungsstelle auf die Führung eines Baubuches verzichtet hat, haben auf Verlangen eine zeitlich geordnete Übersicht der entstandenen Kosten und der zur Deckung dieser Kosten verwendeten Finanzierungsmittel vorzulegen.

(4) Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gewerbliche Betriebe sollen sich in der Regel eines geeigneten Wohnungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik bedienen.

(5) Bauherren, die ihren vertraglichen Verpflichtungen aus früher gewährten öffentlichen Mitteln nicht in vollem Umfange nachgekommen sind, die Bestimmungen über die Schlußabrechnung nicht eingehalten haben oder deren Bauleistung zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat, können von der Bewilligung von öffentlichen Mitteln ausgeschlossen werden.

#### 19. Anforderungen an Betreuer und Beauftragte

(1) Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser für diese Aufgabe die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Nr. 18 Abs. 5 findet Anwendung. Die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit des Betreuers oder Beauftragten obliegt dem Hessischen Minister des Innern. Bei den Betreuungsunternehmen bedarf es in der Regel keiner näheren Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit.

(2) Betreuungsunternehmen sind

- a) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung die Betreuung von Bauherren gehört, und
- b) andere Unternehmen, soweit und solange sie durch den Hessischen Minister des Innern als Betreuungsunternehmen zugelassen sind; Einzelpersonen können dann als Betreuer zugelassen werden, wenn sie mindestens Sollkaufleute im handelsrechtlichen Sinne sind. Unternehmen, die bis zum 30. Juni 1956 im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit Betreuung durchgeführt haben, gelten als Betreuungsunternehmen, sofern ihre Zulassung als Betreuungsunternehmen nicht auf Antrag des Unternehmens oder wegen Fehlens der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit von dem Hessischen Minister des Innern widerrufen wird. Anträge auf Zulassung sind bei dem Hessischen Minister des Innern zu stellen.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Betreuungsunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet, nach Maßgabe des § 38 des II. WoBauG eine beantragte Betreuung von Bauherren von Familienheimen zu übernehmen.

(4) Solchen Bauherren, die nicht die nötigen Voraussetzungen für die einwandfreie Vorbereitung und ordnungsmäßige Durchführung eines Bauvorhabens erfüllen, dürfen öffentliche Mittel bewilligt werden, wenn sie die Voll- oder Teilbetreuung ihres Bauvorhabens einem Betreuungsunternehmen oder einem Betreuer übertragen.

(5) Betreuungsverträge dürfen nur nach genehmigten Mustern abgeschlossen werden.

(6) Als Betreuungsgebühr kann höchstens berechnet werden (§ 37 Abs. 3 Satz 2 des II. WoBauG):

- a) Für die technische Vorbereitung oder Durchführung eines Bauvorhabens, soweit es sich um Architektenleistungen handelt, die Gebühr für Architekten nach der GOA in der jeweils geltenden Fassung. Auf die Vorschriften der §§ 11 und 12 GOA wird besonders hingewiesen.
- b) Liegt nur eine teilweise technische Betreuung vor, so kann die Berechnung nach dem vorhandenen Leistungsbild vorgenommen werden. Ist das Bauvorhaben nicht zur Durchführung gelangt, so kann eine angemessene Gebühr berechnet werden.
- c) Für die wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung eines Bauvorhabens die einem Bauherrn in § 8 der II. BVO zugebilligten Kosten an Verwaltungsleistungen.
- d) Liegt nur eine teilweise wirtschaftliche Betreuung vor oder ist das Bauvorhaben nicht zur Ausführung gelangt, so kann nach den ausgeführten Leistungen der wirtschaftlichen Betreuung eine angemessene Gebühr berechnet werden.

## 20. Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Bauherrn sowie der Eignung und Zuverlässigkeit eines Betreuers oder Beauftragten kann die Bewilligungsstelle alle ihr geeignet erscheinenden Auskünfte einholen und Nachweise über Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, vorhandenes Eigenkapital, insbesondere die Vorlage eines Kreditgutachtens, verlangen.

## VII. Baulandbeschaffung

### 21. Baulandbeschaffung

(1) Neben Bund und Land haben Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Unternehmen zur Erreichung der im Zweiten Wohnungsbau-gesetz bestimmten Ziele die Aufgabe, ihnen gehörende, geeignete Grundstücke zu angemessenen Preisen als Bauland für den Wohnungsbau zu Eigentum oder im Erbbaurecht zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen. Sie haben bevorzugt geeignetes Bauland für den sozialen Wohnungsbau, namentlich für eine Bebauung mit Familienheimen, zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen (§ 89 Abs. 1 des II. WoBauG). Die in Satz 1 bezeichneten Körperschaften sollen den zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundpfandrechten einschließlich der Hypothek für das Landesbaudarlehen den Vorrang vor einem zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung bestellten Grundpfandrecht namentlich einer Restkaufgeldhypothek, oder vor einem für die Bestellung eines Erbbaurechts ausbedungenen Erbbauzins, einräumen.

(2) Die Gemeinden haben auch die Aufgabe,

- a) für den Wohnungsbau, namentlich für eine Bebauung mit Familienheimen, geeignete Grundstücke zu beschaffen, baureif zu machen und als Bauland Bauwilligen zu Eigentum oder im Erbbaurecht zu überlassen (§ 89 Abs. 2 des II. WoBauG),
- b) im Rahmen einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes in ihren rechtsverbindlichen städtebaulichen Plänen für eine Bebauung mit Familienheimen geeignete Flächen in einem so ausreichenden Umfang auszuweisen, daß die vorrangige Förderung des Baues von Familienheimen entsprechend dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz durchgeführt werden kann (§ 89 Abs. 3 des II. WoBauG),
- c) Bauwillige, die ein Baugrundstück, namentlich für eine Bebauung mit einem Familienheim erwerben wollen, bei dem Erwerb eines geeigneten Baugrundstückes zu beraten und zu unterstützen (§ 89 Abs. 4 des II. WoBauG).

## VIII. Technische Förderungsvoraussetzungen

### 22. Städtebauliche Voraussetzungen

(1) Mit öffentlichen Mitteln sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, die eine geordnete bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes gewährleisten und in Erschließung und

Auflockerung den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaues entsprechen (§ 41 Abs. 1 des II. WoBauG).

(2) Beim Wiederaufbau zerstörter Wohngebiete ist auf eine städtebauliche Neuordnung besonderer Wert zu legen.

### 23. Erschließung

(1) Die Bauten sollen möglichst auf bereits erschlossenen oder solchen Grundstücken errichtet werden, die nur geringe Erschließungskosten erfordern. Es sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Gemeinden an die Grundstückerschließung, insbesondere den Straßenbau keine höheren Anforderungen stellen, als es im Rahmen der Gesamtplanung zur zweckmäßigen Erschließung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bauvorhaben notwendig ist. Dies gilt für einmalige und laufende Abgaben (§ 41 Abs. 2 und § 90 Abs. 1 des II. WoBauG). Die Straßebaukosten sind dadurch einzuschränken, daß, soweit wie möglich, Wohnstraßen und Wohnwege ausgeführt werden.

(2) Die Gemeinden dürfen im sozialen Wohnungsbau Erschließungskosten nur bis zu der Höhe fordern oder vereinbaren, welche die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach den für Anliegerleistungen geltenden Vorschriften als Erschließungsbeiträge zu entrichten verpflichtet sind (§ 90 Abs. 2 des II. WoBauG). Die Erschließungskosten sollen nach Möglichkeit verrentet werden.

(3) Es sind solche Erschließungsformen zu bevorzugen, die durch die Art der Anordnung der Gebäude auf den Baugrundstücken Ersparnisse an Erschließungskosten ermöglichen.

(4) Bei größeren Planungen ist die rechtzeitige Beteiligung der örtlichen Versorgungsbetriebe sowie der für die Reinhaltung der Gewässer und der für den Bau und den Betrieb der Entwässerungsanlagen und der Fernsprechanlagen zuständigen Stellen sicherzustellen. Nicht vermeidbare Freileitungen, Transformatorenhäuser und Verteilerschränke sollen so angeordnet und gestaltet werden, daß sie den Straßenraum und die Siedlung nicht verunstalten.

### 24. Planung

(1) Es sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Architektenleistungen (§ 19 GOA) von fachkundigen, im sozialen Wohnungsbau erfahrenen Architekten erbracht werden. Für die Planung der Außenanlagen von größeren Bauvorhaben wird die Hinzuziehung eines Landschafts- oder Gartenarchitekten empfohlen.

(2) Die Förderung der Bauvorhaben setzt eine sorgfältige Planung, eine einwandfreie Gestaltung der Bauten und Außenanlagen, der erforderlichen Kinderspielplätze, Kraftwagen-einstellplätze und eine wohntechnisch zweckmäßige und rationelle Grundrißanordnung voraus. Baustoffe und Bauarten sind so zu wählen, daß die Gebäude beleuchtungsfähig sind und von Versicherern gegen Brandschäden ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden können.

(3) In die Entwürfe sind für jeden Wohnungstyp die Flächenangaben der einzelnen Räume, die Wohnfläche jeder Wohnung und die mögliche Möblierung unter Beachtung der Normblätter DIN 18011 und DIN 18022 einzutragen.

(4) Mietwohnungen sollen nach Möglichkeit in Ein- oder Zweifamilienhäusern geschaffen und so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Häuser als Eigenheime möglich ist. Soweit aus städtebaulichen oder anderen Gründen Mehrfamilienhäuser geschaffen werden, soll ein angemessener Teil so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Wohnungen als Eigentumswohnungen möglich ist (§ 63 des II. WoBauG); dies gilt nicht für Genossenschaftswohnungen.

(5) Bei Eigenheimen und Kaufeigenheimen ist aus Gründen der Kostensenkung die Form des Reihenhauses zu bevorzugen.

(6) Bei Bauvorhaben mit mehr als sechs Wohnungen ist ein ausreichender Teil der Grundstücksfreifläche oder eine andere in unmittelbarer Nähe befindliche Fläche ausschließlich für das Spielen der Kinder herzurichten. Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Kinderspielplatz eingerichtet werden.

(7) Die Wohnungen sollen eine günstige Lage zur Himmelsrichtung, Quer- oder Diagonallüftung und keine gefangenen Räume haben. Bei Geschloßwohnungen mit nur einem Schlafraum soll dieser so bemessen sein, daß außer den Elternbetten ein Kinderbett aufgestellt werden kann.

(8) Bei der Wahl der Art der Beheizung sind neben den Herstellungskosten auch die Kosten des Betriebs der Heizung zu berücksichtigen.

(9) Bei Geschloßwohnungen sind soweit wie möglich ausreichend bemessene und nicht unmittelbar aneinanderliegende Loggien oder Balkone vorzusehen.

(10) Dachgeschloßwohnungen sollen wegen ihres geringen Wohnwertes vermieden werden. Das gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.

(11) Mehrfamilienhäuser sind ganz, Einfamilienhäuser sind ausreichend, mindestens zur Hälfte, zu unterkellern. Auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 13. April 1965 (StAnz. S. 543) — Az.: Ve/g 62 c 44 — 209/65 — wird hingewiesen.

(12) Bei Wohnungen, die für mehr als fünf Personen bestimmt sind, sollen Bad und Klosett getrennt sein.

(13) Bei Wohngebäuden mit vier Vollgeschossen soll ein elektrisch betriebener Kleinlastenaufzug mit einer Tragkraft von mindestens 75 kg eingebaut werden, wenn nach der Heizungsart die Brennstoffe in die Wohnungen getragen werden müssen. Wohngebäude mit fünf oder mehr Vollgeschossen sind mit einem Personenaufzug, Wohngebäude mit sechs und mehr Vollgeschossen auch mit Sammelheizung auszustatten.

(14) Im Bereich von Küche oder Bad ist eine ausreichende Fläche für die Aufstellung und den Betrieb einer Haushaltswaschmaschine auszuweisen.

(15) Es wird empfohlen,

- a) zur Verbesserung der Wärmedämmung und zur Einsparung von Heizkosten den spezifischen Wärmebedarf nach DIN 4701 bei freistehenden Einfamilienhäusern auf 40 kcal/cbm/h, im übrigen auf 35 kcal/cbm/h zu beschränken,
- b) den im Normblatt DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Blatt 2, vorgeschlagenen erhöhten Schallschutz vorzusehen.

(16) Ein- und Zweifamilienhäuser aus vorgefertigten Bauteilen (sogenannte Fertighäuser) können gefördert werden, wenn sie durch besonderen Bescheid des Ministers des Innern als beleihbar bestätigt wurden.

## 25. Mindestausstattung der Wohnungen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll der Bau von Wohnungen nur gefördert werden, wenn die folgende Mindestausstattung vorgesehen ist.

### Abschluß:

Wohnungsabschluß mit Vorraum in der Wohnung.

### Küche usw.:

Kochraum mit ausreichenden Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Kohlenherd und Anschlußmöglichkeit für Gas- oder Elektroherd sowie lüftbare Speisekammer oder lüftbarer Speiseschrank.

### Bad und Klosett:

Eingerichtetes Bad (mit Kohlebadeofen und freistehender Wanne) oder eingerichtete Dusche sowie Waschbecken, Wasserspülklosett innerhalb der Wohnung.

### Abstellraum:

Innerhalb der Wohnung mindestens 1 qm verschließbarer Abstellraum, außerhalb des Kellergeschosses und der Wohnung von mindestens 5 qm je Wohnung.

### Einstellraum:

Die Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder in Mehrfamilienhäusern sollen für je drei auf sie angewiesene Wohnungen 5 qm Grundfläche besitzen; sie dürfen jedoch nicht kleiner als 15 qm sein. Bei mehr als 20 Wohnungen genügt 1 qm je Wohnung.

### Lagerraum für Wintervorräte (Kellerraum):

Außerhalb der Wohnung abgeschlossener Kellerraum; mindestens 6 qm je Wohnung. Die Mindestgröße verringert sich auf 3 qm, wenn der Wohnungsinhaber nach der Art der Beheizung seiner Wohnung Brennstoffe nicht zu lagern braucht.

### Heizung:

Rauchrohranschlußmöglichkeit in jedem Aufenthaltsraum. Je Wohnung mindestens ein Ofen; bei Wohnungen mit mehr als drei Zimmern mindestens zwei Ofen.

### Elektrische Installation:

Innerhalb der Wohnung in sämtlichen Wohnräumen und Schlafräumen, in Küche, Klosett, Bad und Flur Anschluß für Beleuchtung; außerdem in Wohnräumen Schlafräumen und in der Küche zwei Steckdosen, im Bad eine Steckdose. Im Bereich der Küchen und Bäder sind die Stromkreise so zu bemessen, daß die erforderliche Energie für den Betrieb der elektrischen Geräte entnommen werden kann. Außerhalb der Wohnung Beleuchtung im Treppenhaus (in Mehrfamilienhäusern automatisch), Vorkeller-, Waschküchen-, Trocken- und Abstellraum für Kinderwagen und Fahrräder.

### Türen und Fenster:

Fenstertüren sollen möglichst als Hebetüren ausgeführt werden.

Innentüren müssen beiderseits abgesperrt oder auf Rahmen und Füllung gearbeitet sein. Einfachfenster, Roll- oder Klappläden im Erdgeschloß.

### Fußböden:

Terrazzo in Küche und Bad, in den übrigen Räumen Linoleumbeläge oder Dielung.

### Wände:

Zweimaliger Anstrich mit Leim- oder Kalkfarbe oder einfache Tapete, in Bad und Küche Ölfarbanstrich bzw. Plastikauflage (Höhe 1,30 m).

### Waschküche:

Größe des Raumes mindestens 15 qm, Waschkessel.

### Trockenraum:

In Mehrfamilienhäusern Größe des Raumes mindestens 20 qm.

### Treppenhaus:

Wischfeste Anstriche (Ölfarbanstriche oder Plastikauflage) 1,30 m hoch.

### Außenputz:

Vollständiger Außenputz oder gleichwertige wetterfeste Ausführung.

(2) Gleichwertige Ausführungen an Stelle der vorstehenden Ausführungen gelten ebenfalls als Mindestausstattung. Bei Einliegerwohnungen kann auf den Abschluß und den Abstellraum innerhalb der Wohnung verzichtet werden. Auf das Bad oder die Dusche kann dann verzichtet werden, wenn innerhalb der Einliegerwohnung ein größeres Waschbecken vorgesehen ist.

(3) Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

## 26. Baukostensenkung, Normung und Rationalisierung

(1) Alle vertretbaren Möglichkeiten der Baukostensenkung sind auszuschöpfen. Wirtschaftliche Baustoffe und Bauarten sind daher zu bevorzugen. Die Fristsetzungen müssen eine gründliche Vorbereitung der Angebote und rationelle Durchführung der Bauvorhaben ermöglichen. Bauarbeiten sollen auf der Baustelle erst begonnen werden, wenn sämtliche Werk- und Detailpläne vorliegen. In der Regel sollen die Tiefbauarbeiten (Erschließung) den Hochbauarbeiten vorangehen.

(2) Bei Entwurf und Ausführung sind außer den für die Bauaufsicht eingeführten Normen diejenigen Normen des Deutschen Normenausschusses anzuwenden, die vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau zu Pflichtnormen erklärt worden sind oder erklärt werden.

Pflichtnormen sind:

DIN 4172 Maßordnung im Hochbau

DIN 4174 Geschloßhöhen und Treppensteigungen

DIN 18011 Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau

DIN 18050 Fensteröffnungen für den Wohnungsbau

DIN 18100 Türöffnungen für den Wohnungsbau

Außerdem sind der Planung und Ausführung folgende Normen zugrunde zu legen:

DIN 18015 Elektr. Anlagen im Wohnungsbau

DIN 18022 Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum

— Planungsgrundlagen für den Wohnungsbau —

(3) Weiterhin sollen folgende Normen beachtet werden:

- DIN 18051 Holzfenster für den Wohnungsbau
- DIN 18060 Stahlfenster für den Wohnungsbau
- DIN 18074 bis 18077 Holzrolläden
- DIN 18101 Holztüren für den Wohnungsbau Türblattgrößen, Bandsitz und Schloßsitz
- DIN 18202 Blatt 1 — Maßtoleranzen im Hochbau, Fenster- und Türöffnungen, Treppenlöcher, Geschoß- und Podesthöhen
- DIN 18251 Blatt 1 bis 4 — Türschlüsler
- DIN 18255 bis 18259 Türbeschläge
- DIN 18260 Blatt 1 und 2 — Türbänder
- DIN 18270 Fensterbeschläge
- DIN 18280 Fensterbänder

(4) Auf die in der Fachpresse laufend veröffentlichten Ergebnisse der vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau geförderten Versuchs- und Vergleichsbauten und auf die bautechnischen Merkhefte des Beirats für Bauforschung beim Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau „Wirtschaftliche Vorbereitung der Wohnungsbauten“ wird hingewiesen. Die darin aufgeführten Regeln für wirtschaftliches Bauen sind zu beachten.

### 27. Bauaufsichtliche Forderungen

Bei Bewilligung der öffentlichen Mittel muß die bauaufsichtliche Genehmigung, in Ausnahmefällen mindestens die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die baurechtlichen Vorschriften, die für die Bauaufsicht eingeführten technischen Baubestimmungen (Normen) und etwaige zusätzliche Auflagen der Bauaufsichtsbehörde sind zu beachten. Allgemein bauaufsichtlich zugelassene neue Baustoffe und Bauarten können verwendet werden.

(2) Für ausreichende Wärme- und Schallschutz ist zu sorgen. Maßgebend hierfür sind die Normenblätter

- DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau und
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Beiblatt.

Werden diese Normen nicht eingehalten, so ist dies als Verstoß gegen die Darlehensbedingungen anzusehen.

(3) Die Bauherren haben dafür zu sorgen, daß normgerechte Baustoffe verwendet werden. Sie haben die Erfüllung dieser Forderung in geeigneter Weise durch Stichproben zu überwachen, soweit die Baustoffe nicht von Werken stammen, die sich der dauernden Überwachung durch eine amtlich anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder nach anerkannten Richtlinien durch ein staatliches oder staatlich anerkanntes Materialprüfamt unterzogen haben. Die Baustoffe von Herstellern, die sich einer Güteschutzgemeinschaft angeschlossen haben, sind durch ein amtlich anerkanntes Gütezeichen gekennzeichnet.

(4) Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem mit Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.

### 28. Verdingung der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten sollen — abgesehen von Kleinbauvorhaben und sonstigen begründeten Fällen — nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben und vergeben werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind auch Unternehmen außerhalb des Bauortes oder des Kreises zur Angebotsabgabe aufzufordern.

### 29. Bauausführung und Kontrollen

(1) Das Bauvorhaben ist nach den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Plänen einschließlich der zugehörigen Baubeschreibung auszuführen. Die Landestreuhandstelle ist ermächtigt, die Bauausführung zu überwachen. Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden technischen Antragsunterlagen bedürfen neben der bauaufsichtlichen Genehmigung der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

(2) Die bauaufsichtliche Genehmigung enthält keine Entscheidung über die Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens.

B.

## Finanzierung

### I. Grundsätze der Finanzierung

#### 30. Allgemeine Grundsätze

(1) Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn zur Deckung der Gesamtkosten Fremdmittel in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden und der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt. Fremdmittel können ganz oder teilweise durch zusätzliche Eigenleistung ersetzt werden.

(2) Öffentliche Mittel dürfen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert erscheint.

(3) Die öffentlichen Mittel sollen für die nachstellige Finanzierung bewilligt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von öffentlichen Mitteln besteht vorbehaltlich der Bestimmungen über Familienzusatzdarlehen nicht.

### II. Eigenleistung

#### 31. Höhe der angemessenen Eigenleistung

(1) Als angemessen ist in der Regel nur eine Eigenleistung anzusehen, die mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten beträgt. Bei Kleinsiedlungen und aus anderen besonderen Gründen kann die Bewilligungsstelle eine geringere Eigenleistung zulassen, jedoch nicht weniger als 10 v. H. der Gesamtkosten. Dabei muß es sich in angemessenem Umfange um eine Eigenleistung im Sinne der Nr. 32 handeln.

(2) Ein Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau eines Familienheimes darf nicht wegen unzulänglicher Eigenleistung abgelehnt werden, wenn der Bauherr eine Eigenleistung erbringt, die zum Bau vergleichbarer Mietwohnungen gefordert wird. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 des II. WoBauG bleiben unberührt.

(3) Bei Familienheimen soll die Eigenleistung so hoch sein, daß sie die Kosten des Baugrundstücks ohne Erschließungskosten deckt. Dies gilt nicht für den Bau von Kleinsiedlungen.

(4) Für Betriebs- und Werkwohnungen ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 40 v. H. zu erbringen.

#### 32. Begriff der Eigenleistung

(1) Eigenleistungen sind die vom Bauherrn zur Deckung der Gesamtkosten erbrachten Leistungen, namentlich

- a) Geldmittel (einschließlich von Kapitalabfindungen nach § 72 des BVG und der Kapitalabfindungen nach §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Art. 131 GG),
- b) der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen, vor allem der Wert eingebrachter bezahlter Baustoffe und der Wert der Selbsthilfe (§ 36 des II. WoBauG),
- c) der Wert des eigenen, bezahlten Baugrundstücks, der verwendbaren Gebäudereste sowie verwendeter Gebäude und Gebäudeteile nach Abzug der Belastungen,
- d) Forderungen aus Guthaben bei Kreditinstituten und Wohnungsunternehmen, insbesondere auch die auf Grund von Bausparverträgen angesammelten Guthaben bei Bausparkassen einschließlich eventueller Wohnungsbauprämien nach dem WPG.

(2) Sach- und Arbeitsleistungen sind mit dem Wert der dadurch ersparten Unternehmerleistung als Eigenleistung anzusetzen.

#### 33. Ersatz der Eigenleistung

(1) Als Ersatz der Eigenleistung sind, soweit der Bauherr nichts anderes beantragt, anzuerkennen:

- a) ein der Restfinanzierung dienendes Familienzusatzdarlehen (§ 45 des II. WoBauG),
- b) ein Aufbaudarlehen an den Bauherrn nach § 254 des LAG oder ein ähnliches Darlehen aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts,
- c) ein Darlehen an den Bauherrn zur Beschaffung von Wohnraum nach § 30 des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes.

(2) Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag als Ersatz der Eigenleistung anerkennen:

- a) verlorene Baukostenzuschüsse, soweit ihre Annahme zulässig ist (Nr. 36),

- b) auf dem Baugrundstück nicht dinglich gesicherte oder nach dem Landesbaudarlehen dinglich gesicherte Fremdmittel, vor allem Mietvorauszahlungen gemäß Nr. 36 Abs. 4 Buchstabe a) und Mieterdarlehen.

### III. Fremdmittel

#### 34. Höhe der Fremdmittel

Zur Finanzierung der Gesamtkosten von Bauvorhaben soll der erststellige Beleihungsraum aus Mitteln des Kapitalmarktes soweit ausgeschöpft werden, wie es zur Erzielung tragbarer Mieten/Belastungen möglich ist (Nr. 15 Abs. 2).

#### 35. Art der Fremdmittel

(1) Fremdmittel, die dem Landesbaudarlehen im Range vorgehen, sollen Tilgungsdarlehen sein zu höchstens den für erststelligen Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen. Sie sind in der Regel durch Hypotheken zu sichern und dürfen nur nach den für langfristige Kredite geltenden allgemeinen Grundsätzen der jeweiligen Institutsgruppe kündbar oder fällig sein. Mit der Hingabe der vorgenannten Darlehen sollen keine Auflagen verbunden sein, die über die Beleihungsgrundsätze der betreffenden Institutsgruppe hinausgehen.

(2) Bei Hypothekendarlehen von Lebensversicherungsunternehmen, die wegen eines in Verbindung mit dem Darlehen abgeschlossenen Versicherungsvertrages nicht planmäßig getilgt werden, muß gewährleistet sein, daß die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag im Falle ihrer Fälligkeit oder bei einer Gefährdung des Darlehens im Zwangsversteigerungsfalle mit der Darlehensforderung verrechnet werden.

#### 36. Zulässigkeit von Finanzierungsbeiträgen

(1) Verlorene Baukostenzuschüsse sind nur zulässig, soweit sie von Dritten zugunsten von Wohnungsuchenden geleistet werden und keine Verbindlichkeiten für diese begründen.

(2) Die Bewilligungsstelle kann die Annahme von anderen Finanzierungsbeiträgen der Wohnungsuchenden ausschließen oder nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zulassen. Sie soll die Annahme von Finanzierungsbeiträgen ausschließen, soweit diese nicht im Darlehensantrag enthalten sind oder soweit sie ihre Annahme nicht ausdrücklich genehmigt. Bei Ausschluß oder Beschränkung der Annahme von Finanzierungsbeiträgen ist den Erfordernissen der Finanzierung des Bauvorhabens Rechnung zu tragen. Die Annahme von Mietvorauszahlungen der Mieter ist unzulässig.

(3) Die Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Wohnungen für

- kinderreiche Familien,
- Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte,
- Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
- Kriegerwitwen mit Kindern,
- Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte,
- Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind, darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Wohnungsuchenden Mieterdarlehen leisten.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf

- Mietvorauszahlungen oder Darlehen, die von Dritten zugunsten von Wohnungsuchenden geleistet werden und keine Verbindlichkeiten für diese begründen,
- Aufbaudarlehen des Lastenausgleichsgesetzes oder ähnliche Darlehen aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts,
- satzungsmäßige Genossenschaftsanteile oder ähnliche Mitgliedsbeiträge.

(5) Für werkgeförderte Wohnungen (§ 77 des II. WoBauG) hat der Inhaber des Betriebes zur Restfinanzierung Finanzierungsbeiträge in angemessener Höhe (in der Regel mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten) zu leisten (vgl. Nr. 53 Abs. 2).

#### 37. Unzulässigkeit von Kauttionen und Abschlußgebühren

Mietabschlußgebühren und Kauttionen für künftig fällig werdende Mieten und Nebenleistungen (z. B. Wassergeld usw.) sowie für Schäden an Wohnungen, Gebäuden oder Zubehör

sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter im Mietvertrag die Schönheitsreparaturen übernommen hat. Das gleiche gilt für Abschlußgebühren bei Kaufverträgen.

#### 38. Rückforderung unzulässiger Finanzierungsbeiträge

Soweit die Leistung eines Finanzierungsbeitrages nach Nr. 36 unzulässig ist, ist der geleistete Finanzierungsbeitrag zurückzuerstatten und von dem Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an (§ 50 Abs. 4 des II. WoBauG § 9 WoBindG 1965).

#### 39. Öffentliche Förderung

Die öffentliche Förderung besteht aus Landesbaudarlehen sowie Kapitalmarktmitteln, für die das Land einen zeitlich befristeten Zinszuschuß gewährt.

#### 40. K-Hypothek

(1) Die Kapitalmarktmittel, für die nach Nr. 39 ein befristeter Zinszuschuß gewährt wird, sind — im folgenden K-Hypothek genannt — im Range vor dem Landesbaudarlehen zu sichern. Die den Betrag der K-Hypothek übersteigenden Förderungsmittel werden als Landesbaudarlehen gegeben. Für die K-Hypothek gewährt das Land einen Zinszuschuß in Höhe des Nominalzinssatzes, höchstens jedoch in Höhe von 6 v. H. Wird eine K-Hypothek mit mehr als 6 v. H. Zinsen eingesetzt, so hat der Bauherr die über 6 v. H. hinausgehenden Zinsen selbst zu tragen.

(2) Die K-Hypothek beträgt

für Wohnungen mit 50 und mehr als 50 qm Wohnfläche	8000,— DM.
für Wohnungen mit weniger als 50 qm Wohnfläche	4000,— DM.
Bei Wohnheimen wird je Bettplatz eine K-Hypothek von	1000,— DM
gewährt.	

(3) Der Zinszuschuß für die K-Hypothek wird auf 5 Jahre für den vollen Betrag der K-Hypothek gewährt.

#### 41. Landesbaudarlehen

(1) Das der nachstelligen Finanzierung dienende Landesbaudarlehen ist unter Berücksichtigung der K-Hypothek von der Bewilligungsstelle auf Grund der für die angemessene Wohnfläche (Nr. 13) bestimmten Durchschnittssätze zur Schließung der Finanzierungslücke zu bewilligen, die bei der Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens auch dann noch verbleibt, wenn Eigenleistungen des Bauherrn und Fremdmittel in angemessener Höhe vorgesehen sind. Das Landesbaudarlehen soll bei höchstens 85 v. H. der Gesamtkosten auslaufen

(2) Wird durch Selbsthilfe eine höhere als die in § 35 des II. WoBauG vorgesehene Eigenleistung erbracht oder ein Familienzusatzdarlehen oder ein Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt, so darf das der nachstelligen Finanzierung dienende Landesbaudarlehen nicht deshalb kürzt werden.

#### 42. Familienzusatzdarlehen\*)

(1) Werden dem Bauherrn eines Familienheimes oder eine eigengenutzten Eigentumswohnung erstmalig nach dem 31. Dezember 1967 öffentliche Mittel bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein Familienzusatzdarlehen zu gewähren.

(2) Das Familienzusatzdarlehen beträgt:

für Bauherren mit	beim Bau von	
	Familienheimen	eigengenutzten Eigentumswohnungen
	DM	DM
2 Kindern	2 000,—	1500,—
3 Kindern	5 000,—	3000,—
4 Kindern	8 000,—	4500,—
5 Kindern	11 000,—	6000,—
6 Kindern	14 000,—	7500,—

Für jedes weitere Kind erhöht sich das Familienzusatzdarlehen bei Familienheimen um je 3000,— DM, bei eigengenutzten Eigentumswohnungen um je 1500,— DM.

(3) Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, die zum Familienhaushalt gehören und für die dem Bauherrn Kinderfreibeträge nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes

zustehen oder gewährt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse in dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Bewilligung der öffentlichen Mittel gestellt wird. Ändern sich die Verhältnisse bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit des geförderten Familienheims oder der Eigentumswohnung zugunsten des Bauherrn, so sind die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Gehört zum Familienhaushalt ein Schwerbeschädigter, ein diesem Gleichgestellter oder eine Kriegerwitwe, so erhöht sich das Familienzusatzdarlehen für diese

bei Familienheimen um je	2000,— DM,
bei eigengenutzten Eigentumswohnungen um je	1500,— DM.

Gehören die Eltern oder ein Elternteil des Bauherrn und/oder seines Ehegatten zum Familienhaushalt, so ist bei der Berechnung des Familienzusatzdarlehens auf Antrag die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder um die Zahl der zu berücksichtigenden Elternteile zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn dem Bauherrn nur für ein Kind ein Kinderfreibetrag zusteht. Nicht zu berücksichtigen ist ein Elternteil, dessen Jahreseinkommen den Betrag von 3000,— DM übersteigt; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Familienzusatzdarlehen ist in der Regel mit den sonstigen öffentlichen Mitteln zu beantragen. Es kann jedoch noch bis zur Bewilligung der sonstigen öffentlichen Mittel und, wenn geänderte Verhältnisse zu berücksichtigen sind, längstens bis zum Ablauf des vierten Monats nach Bezugsfertigkeit des Familienheims oder der eigengenutzten Eigentumswohnung beantragt werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge sind abzulehnen.

(6) Familienzusatzdarlehen sind auf Antrag für die Restfinanzierung oder als Ersatz für die erststellige Finanzierung zu bewilligen.

(7) Vor der Bewilligung von Familienzusatzdarlehen ist der Bewilligungsstelle durch Erklärung des Bauherrn zu versichern, daß die Personen, die bei der Bemessung des Familienzusatzdarlehens berücksichtigt werden sollen, das Familienheim oder die Eigentumswohnung beziehen werden. Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen ist die Erklärung vom Bewerber abzugeben.

(8) Bei der Förderung von Familienheimen in der Form des Kaufeigenheimes oder der Trägerkleinsiedlung oder von Kaufeigentumswohnungen ist das Familienzusatzdarlehen auf Antrag des Bewerbers zu gewähren, wenn der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt und mit ihm ein auf Übertragung gerichteter Vertrag oder Vorvertrag nach § 45 Abs. 6 des II. WoBauG abgeschlossen ist.

(9) Die Abs. 1 bis 7 gelten für Bewerber entsprechend. Maßgebend sind jedoch für die Bewilligung des Familienzusatzdarlehens die Verhältnisse bei Bezugsfertigkeit; ändern sich die Verhältnisse bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit zugunsten des Bewerbers, so sind die geänderten Verhältnisse maßgebend. Wird der auf Übertragung des Eigentums gerichtete Vertrag oder Vorvertrag erst später abgeschlossen, so sind die Verhältnisse bei Vertragsabschluss maßgebend. Der Antrag auf Bewilligung des Familienzusatzdarlehens kann bis zu einem Jahr nach Bezugsfertigkeit des Familienheims gestellt werden.

\*) Fußnote zu Nr. 42 „Familienzusatzdarlehen“, Überleitungsvorschriften für Familienzusatzdarlehen.

(1) Die Vorschriften der Nr. 42 sind anzuwenden auf Bauvorhaben, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1967 bewilligt werden.

(2) Ist ein Familienzusatzdarlehen vor dem 1. Januar 1968 bewilligt worden und haben sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse vor Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit zugunsten des Bauherrn oder Bewerbers geändert, so ist einer nach dem 31. Dezember 1967 ergehenden Entscheidung über einen Antrag auf Berücksichtigung dieser Verhältnisse Nr. 42 in der vorstehenden Fassung zugrunde zu legen.

#### 43. Verzinsung des Landesbaudarlehens

(1) Der Zinssatz für das Landesbaudarlehen beträgt 4 v. H. jährlich. Es bleibt vorbehalten, den Zinssatz bis auf die marktübliche Höhe für erststellige Hypotheken anzuheben. Das Darlehen ist in Höhe der ausgezahlten Teilbeträge vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen.

(2) Zur Erzielung einer tragbaren Durchschnittsmiete oder Belastung im Sinne von Nr. 15 Abs. 2 kann die Bewilligungsstelle den Zinssatz vorübergehend bis auf 0 v. H. senken.

(3) Der nach Abs. 2 bestimmte Zinssatz kann erhöht werden, wenn dies zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues erforderlich ist und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes, vertretbar ist. Die Erhöhung des Zinssatzes bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern.

(4) Bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen und bei Eigentumswohnungen darf eine Erhöhung des Zinssatzes oder eine Verzinsung für das zinslos gewährte Landesbaudarlehen frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach der Bezugsfertigkeit gefordert werden. Dies gilt nicht, wenn das Familienheim oder die Eigentumswohnung nicht entsprechend der gemäß § 7 oder § 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes getroffenen Bestimmungen genutzt werden oder entgegen einer nach § 52 Abs. 2 des II. WoBauG auferlegten Verpflichtung veräußert worden ist.

(5) Familienzusatzdarlehen werden ohne Rücksicht auf den Rang ihrer dinglichen Sicherung zinslos gewährt.

(6) Bei schuldhaft groben Verstößen gegen diese Richtlinien, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder die Bestimmungen der Schuldurkunde und auch bei nicht fristgerechter Anzeige der Schlußabrechnung oder des Nachweises der ordnungsgemäßen Belegung von Wohnungen können für das Landesbaudarlehen unbeschadet weitergehender Rechte Zinsen bis zur Höhe von 8 v. H. des jeweiligen Restkapitals jährlich gefordert werden.

(7) Werden Landesbaudarlehen zum vorübergehenden Ersatz erststelliger Kapitalmarktmittel gegeben, so sind sie zum marktüblichen Zinssatz zu verzinsen.

#### 44. Bearbeitungsgebühr und Verwaltungskostenbeitrag für die öffentlichen Mittel

Die Landestreuhandstelle ist berechtigt, vom Antragsteller zu erheben:

- für das Landesbaudarlehen eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 (eins) v. H. des Landesbaudarlehens und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. von der jeweiligen Darlehensschuld, mindestens jedoch 0,2 v. H. des Ursprungsdarlehens,
- für die K-Hypothek
  - eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 (eins) v. H. der K-Hypothek. Die Gebühr entfällt, soweit die K-Hypothek vom Lande oder der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Landestreuhandstelle, Frankfurt (Main), verbürgt wird,
  - für die Zahlung des Zinszuschusses einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 v. H. vom Ursprungsbetrag der K-Hypothek.

#### 45. Tilgung des Landesbaudarlehens

(1) Das Landesbaudarlehen ist mit mindestens 1 (eins) v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen einschließlich des Verwaltungskostenbeitrags zu tilgen. Das Darlehen ist von dem auf die Vollausszahlung — spätestens von dem auf das Ende des 18. Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheides — folgenden 31. März bzw. 30. September an jährlich mit 1 (eins) v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und des ersparten Verwaltungskostenbeitrags zu tilgen. Eine Erhöhung der Tilgung kann nach der Tilgung erststelliger Finanzierungsmittel gefordert werden, soweit die freierwerbenden Zins- und Tilgungsbeträge nicht zur Verzinsung des Landesbaudarlehens gemäß Nr. 43 in Anspruch genommen werden.

(2) Familienzusatzdarlehen sind während der ersten 15 Jahre ihrer Laufzeit mit 1 (eins) v. H., danach mit 2 (zwei) v. H. jährlich zu tilgen.

#### 46. Kündigung der öffentlichen Mittel

(1) Das Landesbaudarlehen kann nur aus gesetzlich bestimmten und den in der Schuldurkunde für das Landesbaudarlehen angeführten Gründen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere, wenn

- Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen, Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle an Personen veräußert werden, die nicht zu dem in Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören (§ 52 Abs. 2 des II. WoBauG),

- b) der Bauherr von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen die sich aus den §§ 54 und 61 des II. WoBauG ergebenden Verpflichtungen schuldhaft gröblich verletzt,
- c) der Bauherr von Mietwohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern die sich aus der Auflage nach § 64 des II. WoBauG ergebenden Verpflichtungen verletzt,
- d) Kleinsiedlungen nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet oder zweckentfremdet werden,
- e) Familienheime dauernd entgegen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden,
- f) Wohnungen entgegen den Auflagen im Bewilligungsbescheid genutzt oder überlassen werden.

Auch die zur Sicherung des Darlehens bestellte Hypothek (Nr. 64) kann nur aus gesetzlich bestimmten und den in der Schuldurkunde für das Landesbaudarlehen genannten Gründen gekündigt werden.

(2) Der Zinszuschuß für die K-Hypothek kann aus gesetzlich bestimmten und den in der Schuldurkunde für Landesbaudarlehen genannten Gründen eingestellt und zurückgefordert werden. Die zurückgeforderten Beträge sind mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(3) Bei vorübergehendem erstelltem Einsatz des Landesbaudarlehens ist in den Darlehensbedingungen neben den in Abs. 1 genannten Gründen eine Kündigung für den Fall vorzusehen, daß eine Ablösung aus Mitteln des Kapitalmarktes möglich wird (§ 42 Abs. 3 des II. WoBauG).

(4) Das Landesbaudarlehen kann frühestens 5 Jahre nach Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März oder 30. September zum Zwecke der Ersetzung aus Mitteln des Kapitalmarktes ganz oder teilweise gekündigt werden.

Die Kündigung darf nur erfolgen, wenn die Ersetzung möglich und im Hinblick auf die sich ergebende Miete oder Belastung zumutbar ist.

### C.

#### Sonderbestimmungen

##### I. Sonderbestimmungen für Familienheime

###### 47. Eigenheime und Kaufeigenheime

(1) Die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Eigenheimen und Kaufeigenheimen (§ 9 des II. WoBauG) darf nicht von Eigentumsbindungen abhängig gemacht werden, die über das nach § 52 des II. WoBauG zulässige Maß hinausgehen.

(2) Kaufeigenheime sind mit der Auflage zu fördern, daß der Bauherr sie geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der im § 54 Abs. 1 bis 3 des II. WoBauG bezeichneten Art zu den Bedingungen des § 54 a des II. WoBauG als Eigenheime zu übertragen hat.

###### 48. Kleinsiedlungen

(1) Der Bau von Kleinsiedlungen (§ 10 des II. WoBauG) ist in ausreichendem Maße zu fördern, um siedlungswilligen Familien die Verbindung mit dem Grund und Boden zu ermöglichen und sie wirtschaftlich zu festigen. Kleinsiedlungen sollen nach Möglichkeit in Gruppen und nur dort errichtet werden, wo die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Kleinsiedler gesichert erscheint.

(2) Die Landzulage für Kleinsiedlungen gilt in der Regel bei einer Stellengröße von 800 qm, die aus besonderen Gründen bis auf 600 qm vermindert werden kann, als angemessen.

(3) Zu einem für Kleinsiedlungen angemessenen Wirtschaftsteil zählen neben Keller und Bodenraum eine Wasch- und Futterküche, Kleintierstallung und Schuppen/Holzlege.

(4) Bei der Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Kleinsiedlungen sind in den Gesamtkosten des Bauvorhabens auch die Kosten des Erwerbs der Landzulage und des Baues des Wirtschaftsteils zu berücksichtigen. Für die Ersterrichtung der Kleinsiedlung sollen besondere Darlehen oder Zuschüsse bis zum Betrage von 1000 DM gewährt werden.

(5) Die Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. September 1937 (RAnz. Nr. 214) in der Fassung vom 23. Dezember 1938 (RAnz. Nr. 303) sind nicht mehr anzuwenden.

#### 49. Trägerkleinsiedlungen

(1) Zum Bau einer Trägerkleinsiedlung (§ 10 Abs. 3 des II. WoBauG) dürfen öffentliche Mittel nur einem Bauherrn bewilligt werden, der Kleinsiedlungsträger ist.

Kleinsiedlungsträger sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgabe nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören,
- c) Unternehmen, die von dem Hessischen Minister des Innern als Kleinsiedlungsträger zugelassen werden oder von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bereits früher zugelassen worden sind. Für das Zulassungsverfahren gilt Nr. 19 Abs. 2 Buchstabe b).

(2) Der Kleinsiedlungsträger ist verpflichtet, die geförderte Trägerkleinsiedlung für Rechnung eines als Kleinsiedler geeigneten, bereits feststehenden oder künftigen Bewerbers zu errichten, diesem auf Grund eines Trägersiedlungsvertrages zur selbständigen Bewirtschaftung zu überlassen und spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen. Der Verkaufspreis ist nach § 54 a Abs. 1, 3, 4 und 5 des II. WoBauG zu bemessen. Auf Verlangen des Bewerbers kann die Überweisung für einen späteren Zeitpunkt vereinbart werden.

(3) Der Kleinsiedlungsträger kann die Übertragung des Eigentums nur verweigern und den Bewerber durch einen anderen geeigneten Bewerber ersetzen, wenn

- a) der Bewerber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kleinsiedlungsträger oder der Kleinsiedlergruppe innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- b) der Bewerber die Kleinsiedlung trotz Anmahnung nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet hat,
- c) im Verhalten des Bewerbers ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

#### 50. Siedlereignung und Siedlerauswahl

(1) Ein Bewerber ist als Kleinsiedler geeignet, wenn

- a) er fähig ist, die Kleinsiedlung mit seiner Familie zusammen ordnungsgemäß zu bewirtschaften und
- b) kein wichtiger Grund in der Person oder den Verhältnissen des Bewerbers der Überlassung der Kleinsiedlung entgegensteht und
- c) er für die Durchführung des Bauvorhabens eine angemessene Selbsthilfe leistet, sofern er nicht aus besonderen Gründen (z. B. Schwerbeschädigung) daran gehindert ist.

(2) Der Siedlerauswahl ist besondere Sorgfalt zu widmen. Sie hat durch den Kleinsiedlungsträger nach Anhörung der zuständigen Gemeinde zu erfolgen

(3) Der Kleinsiedler soll sich bei der Bewirtschaftung der Kleinsiedlung fachlich beraten lassen. Die fachliche Beratung gilt als gewährleistet, wenn der Kleinsiedler von einer von dem Hessischen Minister des Innern als Fachberater für Kleinsiedler anerkannten Siedlerorganisation betreut wird.

#### II. Sonderbestimmungen für andere Wohnungen

##### 51. Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen

(1) Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen (§ 12 des II. WoBauG) sind nur zu fördern, wenn der Inhalt des Wohnungseigentums im wesentlichen nach der Mustererklärung des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau (BBauBl. 1955 S. 490) gestaltet wird.

(2) Kaufeigentumswohnungen sind mit der Auflage zu fördern, daß sie der Bauherr geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der in § 54 Abs. 1 bis 3 des II. WoBauG bezeichneten Art nach der Grundsätzen des § 56 des II. WoBauG zu den in § 54 a des II. WoBauG genannten Bedingungen als Eigentumswohnungen zu übertragen hat.

(3) Die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von eigengenutzten Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen darf nicht von Eigentumsbindungen abhängig gemacht werden, die über das nach § 52 des II. WoBauG zulässige Maß hinausgehen.



**52. Mietwohnungen**

(1) Werden öffentliche Mittel zum Bau von Mietwohnungen in der Form von Einfamilienhäusern an Organe der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützige oder freie Wohnungsunternehmen oder private Bauherren, die den Wohnungsbau unternehmerisch betreiben, bewilligt, so ist die Bewilligung mit der Auflage zu verbinden, daß der Bauherr mit dem Mieter auf dessen Verlangen einen Veräußerungsvertrag zu angemessenen Bedingungen mit dem Ziele abzuschließen hat, das mit dem Wohngebäude bebaute Grundstück dem Mieter als Eigenheim zu übertragen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend beim Bau von Mietwohnungen in der Form von Zweifamilienhäusern. Die Auflage ist dahin zu erteilen, daß das mit dem Wohngebäude bebaute Grundstück als Eigenheim zu übertragen ist, wenn nur einer der Mieter dies verlangt, und daß die Wohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen zu übertragen sind, wenn beide Mieter dies verlangen; das Verlangen des Mieters einer Einliegerwohnung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Bewilligungsstelle soll von der Auflage absehen, wenn die beabsichtigte Zweckbestimmung der Wohnungen die Übertragung ausschließt oder wenn der Übertragung sonst ein wichtiger Grund, insbesondere ein Besetzungsrecht zugunsten Dritter, entgegensteht.

(4) Ist die Auflage nach Abs. 1 oder 2 erteilt, so finden die Vorschriften der §§ 54 bis 55, 56 Abs. 1 des II. WoBauG Anwendung. Der Anspruch des Mieters auf Abschluß eines Veräußerungsvertrages kann nicht abgetreten werden. Auf Vereinbarungen mit dem Mieter, die der Auflage entgegenstehen, kann sich der Bauherr nicht berufen.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für den Bau von Genossenschaftswohnungen.

**53. Betriebs-, Werk- und werkgeförderte Wohnungen**

(1) Betriebs- und Werkwohnungen (§§ 53, 77 des II. WoBauG) dürfen mit öffentlichen Mitteln nur gefördert werden, wenn der Betriebs-/Werkinhaber eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 40 v. H. der Gesamtkosten erbringt (Nr. 31 Abs. 3). Mit den Betriebsangehörigen sind Mietverhältnisse zu vereinbaren, die nach Ablauf von 5 Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden.

(2) Werkgeförderte Wohnungen (§§ 53, 77 des II. WoBauG) dürfen mit öffentlichen Mitteln nur gefördert werden, wenn der Inhaber des Betriebes zur Restfinanzierung einen Finanzierungsbeitrag in angemessener Höhe (in der Regel mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten) geleistet hat. Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Erreicht die Eigenleistung oder der Finanzierungsbeitrag des Betriebs-/Werkinhabers nicht die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Höhe, so dürfen mit den Betriebsangehörigen nur Mietverhältnisse vereinbart werden, die von dem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unabhängig sind.

(4) Betriebs-, Werk- und werkgeförderte Wohnungen sind als solche nur anzuerkennen, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

**54. Wohnheime**

Zum Bau von Wohnheimen können öffentliche Mittel unter sinngemäßer Anwendung der für die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Wohnungen geltenden Vorschriften bewilligt werden; die Vorschriften der Nrn. 12 bis 14 über die Wohnungsgrößen und der Nr. 25 über die Mindestausstattung der Wohnungen finden keine Anwendung.

**III. Musterverträge — Wohnungsbesetzungsrecht****55. Musterverträge**

Den Bauherren können für die Übertragung von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Kaufeigentumswohnungen sowie für die Vermietung bzw. Nutzung von Miet- bzw. Genossenschaftswohnungen die Verwendung von Musterverträgen auferlegt werden.

**56. Wohnungsbesetzungsrecht**

Dingliche Wohnungsbesetzungsrechte dürfen nur Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eingeräumt werden.

**D.****Bewilligungsverfahren****I. Antragstellung und Vorprüfung der Anträge****57. Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Landesbaudarlehens und eines Zinszuschusses für die K-Hypothek ist von dem Bauherrn — bei Familienheimen gegebenenfalls zusammen mit dem Antrag auf Gewährung eines Familienzusatzdarlehens — auf vorgeschriebenem Formblatt unter Beifügung der im Formblatt bezeichneten Unterlagen, insbesondere einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, bei dem für das Bauvorhaben zuständigen Magistrat/Kreisausschuß einzureichen. Bei diesen Behörden sind auch die Formblätter erhältlich. Der Bauherr hat bei Antragstellung zu erklären, ob er den Anspruch geltend machen will, eine Wohnung selbst zu beziehen (§ 6 Abs. 2 WoBindG 1965).

(2) Für Familienheime von Einzelbauherren, Wohnheime, Wohnteile ländlicher Siedlungen, Wohnungen für Altenteiler, Landarbeiterwohnungen und Wohnungen auf dem Lande für Personen, die in der Landwirtschaft oder für die Landwirtschaft tätig sind, können die öffentlichen Mittel im vereinfachten Bewilligungsverfahren auf Formblatt beantragt werden.

(3) Für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die dem Formblatt beigefügten amtlichen Erläuterungen maßgebend. Sie gelten als Bestandteil dieser Richtlinien.

**58. Vorprüfung der Anträge**

(1) Der Magistrat/Kreisausschuß hat alle Anträge entgegenzunehmen, auch wenn im Zeitpunkt der Antragstellung öffentliche Mittel zur Förderung der Bauvorhaben nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Magistrat/Kreisausschuß hat die Anträge listenmäßig zu erfassen und vorzuprüfen. Jeder Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Der Magistrat/Kreisausschuß kann Anträge, die offensichtlich nicht förderungsfähig sind, ablehnen.

(3) Der Magistrat/Kreisausschuß wählt unter Beachtung der Förderungsränge in den Nrn. 5 bis 8 und 10 die förderungswürdigsten Anträge aus, entscheidet, welche Anträge im Rahmen seines Kontingentes gefördert werden sollen und leitet diese Anträge befürwortend an die Bewilligungsstelle weiter. Er hat zugleich zu bestätigen, daß die Förderungsränge der Nrn. 5 bis 8 und 10 hinsichtlich der vorgelegten Anträge beachtet sind. Bei der Auswahl der Anträge ist ein Vertreter des zuständigen Ausgleichsamtes sowie ein Vertreter der örtlich zuständigen Geschädigtengruppen zu hören. In den Landkreisen soll der zuständige Bürgermeister zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden, in denen Anträge von Bauvorhaben in seiner Gemeinde behandelt werden.

(4) Der Magistrat/Kreisausschuß hat Antragstellern, deren Bauvorhaben nicht gefördert werden sollen, einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen. Soweit ein Bauvorhaben aus Mangel an Mitteln nicht gefördert werden kann, ist der Antragsteller entsprechend zu unterrichten. Bei Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen ist dem Antragsteller darüber hinaus innerhalb angemessener Frist ein Bescheid über die Aussichten und die voraussichtliche Weiterbearbeitung des Antrages zu erteilen (§ 48 des II. WoBauG).

(5) Für Bauvorhaben, für die Sondermittel bereitgestellt werden, wird das Verfahren in Sondererlassen geregelt.

**II. Bewilligung****59. Bewilligungsstelle**

Bewilligungsstelle ist die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main. Sie übt ihre Tätigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erlassen aus und ist an die Weisungen der zuständigen Ministerien gebunden.

**60. Aufgaben der Bewilligungsstelle**

(1) Jeder Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Über nachzubringende oder zu berichtigende Anlagen ist der Antragsteller umgehend zu verständigen.

(2) Werden die öffentlichen Mittel bewilligt, so erteilt die Bewilligungsstelle dem Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Der Magistrat/Kreisausschuß — bei Bauvorhaben in kreisangehörigen Gemeinden die Gemeinden — erhalten Durchschrift des Bewilligungsbescheides.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller unter Rückgabe seines Antrages einschließlich Unterlagen mitzuteilen und zu begründen. Der Magistrat/Kreisausschuß ist zu unterrichten.

### 61. Bewilligungsbescheid

(1) Der Bewilligungsbescheid kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Er muß Angaben über die Zahl und die Lage der öffentlich geförderten Wohnungen im Gebäude enthalten. Ferner ist die Zahl der Wohnungen anzugeben, welche nur Angehörigen eines bestimmten Personenkreises zur Nutzung überlassen werden dürfen.

(2) Der Bewilligungsbescheid, in dem Wohnungen für Geschädigte nach § 298 des LAG vorbehalten sind, muß folgende besondere Auflage enthalten:

Die Wohnungen dürfen nur Geschädigten, die sich durch eine Bescheinigung des Ausgleichsamtes nach § 347 des LAG ausgewiesen haben, überlassen werden.

(3) Der Antragsteller hat die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides schriftlich anzuerkennen. Er hat unverzüglich die ihm mit Bewilligungsbescheid übersandte Schuldurkunde und die Hypothekenbestellungsurkunde in der vorgeschriebenen Form zu vollziehen und für alsbaldige grundbuchliche Eintragung besorgt zu sein.

### 62. Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid für die öffentlichen Mittel kann vor Beginn der Auszahlung ohne Zustimmung des Bauherrn widerrufen werden, wenn

- der Bauherr unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung waren,
- Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß der Bauherr nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtung in der Lage ist,
- das Baubuch nicht ordnungsgemäß geführt oder seine Vorlage verweigert wird (das gleiche gilt für die gemäß Nr. 18 Abs. 3 Satz 3 geforderte Übersicht),
- erhebliche Verstöße gegen die Pflicht zur Anwendung der Normen festzustellen sind,
- unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden oder
- der Bau nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach Erteilung des Bewilligungsbescheides auf der Baustelle begonnen ist.

(2) Bis zur Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens kann der Bewilligungsbescheid auch auf Antrag des Bauherrn noch widerrufen werden.

(3) Der Widerruf ist dem für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Finanzamt (Bewertungsstelle) und dem städtischen Steueramt bzw. in den Landgemeinden der Gemeindekasse mitzuteilen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 kann der Bewilligungsbescheid nach Beginn der Auszahlung ohne Zustimmung des Bauherrn nicht mehr widerrufen, sondern nur noch das Kündigungsrecht gemäß Nr. 46 ausgeübt werden.

(5) Bei Widerruf des Bewilligungsbescheides gelten die betreffenden Bauvorhaben nicht mehr als öffentlich gefördert.

## III. Auszahlung und Verwaltung der öffentlichen Mittel

### 63. Aufgaben der Landestreuhandstelle

(1) Die Landestreuhandstelle zahlt die Landesbaudarlehen und die Zinszuschüsse für K-Hypotheken aus und verwaltet sie.

(2) Ferner obliegt ihr insbesondere die Überwachung des Baufortschrittes, der Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides und der Darlehensbedingungen, der Mietverträge

bei der Erstbelegung, des pünktlichen Eingangs der Zins- und Tilgungsbeträge sowie bei vorzeitiger Kündigung des Eingangs der Restdarlehenssumme und der zurückgeforderten Zinszuschüsse.

(3) Bei der Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen soll sichergestellt werden, daß die Gebäude oder Wohnungen, solange sie als öffentlich gefördert gelten, mindestens aber bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle an Personen veräußert werden, deren Jahreseinkommen die in § 25 des II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze übersteigt.

(4) Kaufeigenheime sind mit der Auflage zu fördern, daß sie der Bauherr geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der in § 54 des II. WoBauG Gesetz Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art nach den Grundsätzen des § 56 Abs. 1 des II. WoBauG zu den Bedingungen des § 54 a des II. WoBauG als Eigenheim zu übertragen hat. Den Bauherrn kann die Verwendung von Musterverträgen auferlegt werden.

### 64. Sicherung des Landesbaudarlehens

(1) Das Landesbaudarlehen ist durch Eintragung einer jederzeit fristlos kündbaren Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Rang zu sichern. Bei den im Range vorgehenden und gleichstehenden Belastungen ist zugunsten der Landestreuhandstelle eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist. Wenn im Einzelfall eine vorrangige oder gleichrangige Sicherung der Fremdmittel durch Grundschulden zugelassen wird, muß gewährleistet sein, daß das Landesbaudarlehen entsprechend der Tilgung der im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen im Range aufrückt. Grundpfandrechte, die auf Grund des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 10 : 1 umgestellt worden sind, dürfen bei Wiederaufbau-, Ausbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen dem Landesbaudarlehen mit dem auf das Baugrundstück entfallenden Betrag auch dann im Range vorgehen, wenn sie im Bewilligungsbescheid nicht ausdrücklich erwähnt sind. Lastet auf dem Baugrundstück eine Hypothekengewinnabgabe gemäß § 91 des LAG, so ist zugunsten der Landestreuhandstelle im Grundbuch ein Befriedigungsvorrecht gemäß der §§ 116, 117 des LAG einzutragen. Aus RM- bzw. GM-Belastungen durch Verzicht oder Tilgungsleistungen auf Umstellungsgrundschulden entstandene Eigentümergrundschulden müssen gelöscht werden.

(2) Kann eine dingliche Sicherung vorübergehend nicht vorgenommen werden, so kann hiervon zunächst Abstand genommen werden, wenn der Darlehensnehmer in der Schuldurkunde den Empfang des Darlehens bekennt und die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Bürgschaft für das Landesbaudarlehen und für die Zins- und Tilgungszahlungen sowie den Verwaltungskostenbeitrag übernimmt. Die Bürgschaft ist bis zur rangrichtigen dinglichen Sicherung des Landesbaudarlehens zu übernehmen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Bürgschaft alsbald durch die Bestellung einer Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — unter Zugrundelegung der hierfür vorgesehener Hypothekenbestellungsurkunde abzulösen. Die Gemeinde hat sich um die Beschleunigung der Ablösung der Bürgschaft zu bemühen. Vordrucke für die Bürgschaftsübernahme sind bei der Landestreuhandstelle erhältlich.

(3) In den Fällen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst Bauherrn, Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) und Darlehensnehmer sind, kann von einer dinglichen Sicherung des Landesbaudarlehens abgesehen werden, solange das Baugrundstück Eigentum der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ist. In diesem Falle genügt die Vorlage einer durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Schuldurkunde. Vordrucke für die Schuldurkunde sind bei der Landestreuhandstelle erhältlich.

(4) Bei Eigentumswohnungen soll die Landestreuhandstelle von einer Gesamthftung und Gesamthypothek für das Landesbaudarlehen absehen, soweit dies auch bei den im Range vorgehenden Hypotheken geschieht. Bei Dauerwohnrechten soll die Zustimmung nach § 39 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes erteilt werden.

65. Auszahlung der öffentlichen Mittel

(1) Die Landestreuhandstelle darf das Landesbaurdarlehen erst auszahlen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist.

Das Landesbaurdarlehen soll in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt werden:

- 10 v. H. Darlehenssumme bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten;
weitere
20 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke;
weitere
30 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaues gegen Nachweis der Brandversicherung;
weitere
30 v. H. nach Bezug der Wohnungen;
die restlichen
10 v. H. der Darlehenssumme nach Schlußabrechnung.

(2) Der Zinszuschuß wird nach der Anzeige der Bezugsfertigkeit am folgenden 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember halbjährlich unmittelbar an den Bauherrn gezahlt.

(3) Die Auszahlungsanträge sind bei der Landestreuhandstelle zu stellen.

IV. Schlußabrechnung

66. Schlußabrechnung

(1) Die Fertigstellung der Schlußabrechnung für Bauvorhaben ist spätestens innerhalb von sechs Monaten — bei größeren Bauvorhaben mit 15 und mehr Wohnungen innerhalb von neun Monaten — nach Bezugsfertigkeit auf Formblatt der Landestreuhandstelle anzuzeigen. Sie kann zur Vornahme von Stichproben oder bei begründeten Anlässen die Vorlage der Schlußabrechnung verlangen. In diesem Falle ist die Schlußabrechnung zusammen mit dem Baubuch oder im Falle der Nr. 18 Abs. 3 Satz 2 mit den dort genannten Unterlagen und den abgeschlossenen Miet-, Nutzungs- oder Dauerwohnrechtsverträgen einzureichen.

(2) Die Landestreuhandstelle hat die gegebenenfalls eingereichte Schlußabrechnung vorzuprüfen und festzustellen, ob das Gebäude technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid und dem Antrag auf öffentliche Mittel entsprechend erstellt wurde und die Wohnungen ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

(3) Falls die Schlußabrechnung oder die Anzeige der Schlußabrechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird, können für das Landesbaurdarlehen für die Zeit des Verzuges Zinsen bis zu 8 v. H. erhoben (Nr. 43 Abs. 6) oder das Kündigungsrecht ausgeübt werden. Ferner kann der Zinszuschuß für die K-Hypothek eingestellt werden.

E.

Schlußbestimmungen

67. Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der ihr von den zuständigen Ministerien erteilten Weisungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

(2) Der Hessische Minister des Innern kann kreisangehörigen Gemeinden über 15 000 Einwohnern hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens dieselben Aufgaben übertragen, die nach diesen Richtlinien den kreisfreien Städten zustehen.

68. Anwendung der Wohnungsbaurichtlinien 1969

Diese Richtlinien sind auf Bauvorhaben anzuwenden, für die die Bewilligungsstelle erstmals nach dem 31. Mai 1969 öffentliche Mittel bewilligt.

Wiesbaden, 28. 4. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 209/69

Der Hessische Minister der Finanzen
6000/0 — III/B 6

St.Anz. 20/1969 S. 806

\*

Anlage

Finanzamt ....., den.....

Bescheinigung

Herrn/Frau/Fräulein\*) .....

(Vor- und Zuname) (Beruf)

in .....

(Wohnort, Straße, Hausnummer)

wird für seinen/ihren\*) Antrag auf Gewährung von öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln/zur Erlangung einer Bescheinigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965\*) bescheinigt, daß sein/ihr\*) Jahreseinkommen im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1281) für das Kalenderjahr 19.....

..... DM

beträgt.

Dieses Jahreseinkommen errechnet sich wie folgt:

1. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 und 4 EStG) .....DM

2. Hinzuzurechnen sind:

a) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 41 EStG (Doppelbesteuerungsabkommen) .....DM

b) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 55 und 57 EStG .....DM

c) steuerfreie Teile der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 3 EStG .....DM

d) über den Ertragsanteil hinausgehende Teile der Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG (abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 200,— DM) .....DM

e) bei Sonderabschreibungen, die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt worden sind .....DM

Hinzurechnungen insgesamt: .....DM

Zwischensumme: .....DM

3. Abzuziehen sind

Die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge .....DM

Jahreseinkommen im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes .....DM

I. A. / I. V.

(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

678

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Anordnung von Überstunden und Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung nach dem Bundes-Angestellten-tarifvertrag**

Ich gebe die Neufassung meiner nicht veröffentlichten Erlasse über die Anordnung von Überstunden und Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung nach dem Bundes-Angestellten-tarifvertrag vom 22. Juni 1961, vom 14. Dezember 1961 und vom 30. September 1966 — P 1120 A — 46 — I 11 (I B 11) — bekannt:

**1. Anordnung von Überstunden**

Die Anordnung von Überstunden gemäß § 17 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 BAT behalte ich mir vor.

Entsprechende Anträge, die auf ganz besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben müssen, bitte ich mir unter eingehender Begründung mit der Zustimmung des Personalrats gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 10 HPVG auf dem Dienstweg vorzulegen.

Mit Rücksicht auf die bei den Staatsbädern vorliegenden besonderen Verhältnisse übertrage ich der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder die Befugnis, Überstunden gemäß § 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT im Bereich der Hessischen Staatsbäder selbst anzuordnen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

**2. Gewährung von Sonderurlaub**

Die Gewährung von Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge gemäß § 50 Abs. 2 BAT behalte ich mir vor. Entsprechende Anträge sind mit der Stellungnahme des Dienststellenleiters und gegebenenfalls des Leiters der übergeordneten Dienststelle auf dem Dienstweg vorzulegen.

Für die Erteilung von Sonderurlaub gemäß § 50 Abs. 1 BAT sind somit diejenigen Stellen zuständig, die zur Gewährung von Erholungsurlaub nach § 47 BAT befugt sind.

**3. Gewährung von Arbeitsbefreiung**

Arbeitsbefreiung gemäß § 52 BAT erteilen bis zu drei Tagen die für die Gewährung von Erholungsurlaub zuständigen Stellen.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), das Hessische Landesvermessungsamt und die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder werden ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen des § 52 a. a. O. den Angestellten ihres Geschäftsbereichs erforderlichenfalls Arbeitsbefreiung bis zu sechs Tagen zu gewähren.

In allen anderen Fällen ist meine Zuständigkeit gegeben.

Meine obengenannten Erlasse vom 22. Juni 1961, vom 14. Dezember 1961 und vom 30. September 1966 — P 1120 A — 46 — I 11 (I B 11) — (n. v.) sind damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 24. 4. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 1120 A — 46 — I B 11  
StAnz. 20/1969 S. 820

679

**Bemessung der Vorschüsse für Ersatzbeschaffungen anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge**

Nach Abschn. II Abs. 3 Satz 2 der Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 14. Januar 1969 (StAnz. S. 410) darf der Vorschuß für Ersatzbeschaffungen anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge höchstens 50 v. H. des Nettokaufpreises abzüglich des Erlöses aus dem Verkauf des bisher anerkannten Kraftfahrzeugs betragen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Vorschrift bitte ich, von dem Nettokaufpreis zu nächst den Erlös für das bisher anerkannte Kraftfahrzeug abzuziehen und von dem sich hiernach ergebenden Restbetrag einen Vorschuß bis zu 50 v. H. zu gewähren.

Hat ein Antragsteller bei einem Unfall einen Totalschaden erlitten und wird Ersatz nach § 94 HBG geleistet, ist von dem Nettokaufpreis außer dem Erlös aus dem Verkauf des total beschädigten Kraftfahrzeugs auch die Ersatzleistung nach § 94 HBG abzusetzen und dieser Restbetrag der Berechnung des Vorschusses zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 29. 4. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 4223 A — 6 — I B 23  
StAnz. 20/1969 S. 820

680

An  
das Staatsbauamt Marburg  
das Sonderbauamt Marburg  
das Sonderbauamt Arolsen

Nachrichtlich:

An  
die Staatskassen Marburg, Kassel  
das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel  
den

Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich  
des Hessischen Ministers der Finanzen  
z. Hd. Herrn TA K. H. Christ  
Wiesbaden

**Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform;**

hier: Staatliche Bauverwaltung

Das Sonderbauamt Marburg wird mit Ablauf des 30. April 1969 aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Marburg unter der Bezeichnung „Staatsbauamt Marburg“ vereinigt. Das neu zu bildende Staatsbauamt Marburg ist vom 1. Mai 1969 an für die Durchführung aller Bauaufgaben des Landes und des Bundes in der Stadt Marburg (ausgenommen Bauaufgaben der Universität) sowie in den Landkreisen Marburg und Biedenkopf zuständig. Im einzelnen werden die bisherigen örtlichen Zuständigkeiten wie folgt aufgeteilt:

**Sonderbauamt Arolsen**

übernimmt die zivilen Bauaufgaben des Landes und des Bundes in dem zum Bezirk des früheren Staatsbauamts Marburg gehörenden Landkreis Frankenberg sowie die bisher vom Sonderbauamt Marburg wahrgenommenen militärischen Bauaufgaben des Bundes in diesem Landkreis.

Die weitere Verwendung bzw. Versetzung der Bediensteten des Staatsbauamts und des Sonderbauamts Marburg wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Ich bitte zu veranlassen, daß in den betroffenen Kreisen in den örtlichen Tageszeitungen eine Veröffentlichung etwa folgenden Inhalts erscheint:

„Das Sonderbauamt Marburg wird mit Ablauf des 30. April 1969 aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Marburg in Marburg, Gutenbergstraße 29, Tel. 2 30 88, vereinigt. Gleichzeitig wird der Amtsbezirk des Staatsbauamts Marburg neu abgegrenzt. Im Zuge dieser Maßnahmen werden die Bauaufgaben des Landes und des Bundes im Landkreis Frankenberg vom 1. Mai 1969 an vom Sonderbauamt Arolsen, Unter den Eichen 2, Tel. (05691) 7 89/7 90, übernommen.“

Darüber hinaus bitte ich, allen in Betracht kommenden Behörden die neue Zuständigkeitsregelung schriftlich mitzuteilen.

Wiesbaden, 23. 4. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 1006 A — 33 — I A 23  
StAnz. 20/1969 S. 820

681

**Änderung der Anschrift der Lohnaußenstelle Darmstadt des Amtes für Verteidigungslasten, Wiesbaden**

Die Lohnaußenstelle Darmstadt des Amtes für Verteidigungslasten Wiesbaden ist in die neuen Diensträume in Darmstadt, Berliner Allee 56, umgezogen.

Die Rufnummer ist wie bisher: 1 26 36.

Wiesbaden, 21. 4. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
VV 2903 B — 88 — I A 24  
StAnz. 20/1969 S. 820

682

An das Hessische Landesvermessungsamt  
die Katasterämter  
nachrichtlich  
an die Vermessungsdienststellen nach § 8 Nr. 3 des  
Katastergesetzes  
an die in Hessen zugelassenen  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

**Katastermäßige Behandlung unselbständiger Trennstücke**

Die Übersichtlichkeit des Liegenschaftskatasters und des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs läßt vielfach zu wünschen übrig. Insbesondere stellt der Umstand, daß eine große Anzahl wirtschaftlich unselbständiger Bodenflächen als selbständige Buchungsobjekte (Grundstücke, Flurstücke) geführt werden, eine große Belastung der öffentlichen Bücher und des Katasterkartenwerks dar.

Im Interesse der Übersichtlichkeit des Grundstücksnachweises ist namentlich in den Fällen, in denen mehrere Grundstücke von einer Bestandsveränderung betroffen sind (kombinierte Bestandsveränderungen), mehr als bisher darauf zu achten, daß Bodenflächen, die örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden, auch als einheitliche Buchungsobjekte im Liegenschaftskataster und im Grundbuch nachgewiesen werden.

Hierzu bestimme ich folgendes:

1. Als Mittel, die Anzahl der Flurstücke möglichst niedrig zu halten (vgl. Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 KatEinrAnw.), kommt nach wie vor der Vergebung von „Zu“-Nummern (Bildung sog. Zuflurstücke — Nr. 21 Abs. 1 FortfErl.) besondere Bedeutung zu. Diese Bezeichnungsart setzt allerdings voraus, daß die gleichzeitige Eintragung aller Trennstücke in das Grundbuch und deren Zusammenfassung (Vereinigung oder Zuschreibung als Bestandteil) gewährleistet ist und daß der Verschmelzung der Teilflächen keine grundbuchlichen Hindernisse entgegenstehen. Im Hinblick hierauf sollte z. B. bei Straßenschlußvermessungen im allgemeinen davon abgesehen werden, Zuflurstücke zu bilden. Dasselbe gilt, wenn Flurstücke verschiedener Eigentümer zerlegt und aus den Flurstücksteilen neue Flurstücke für eine Mehrzahl von Erwerbfern gebildet werden sollen. In diesen Fällen werden die Trennstücke zweckmäßigerweise als selbständige Flurstücke ausgewiesen.

2. Werden Trennstücke, die in der Hand des Erwerbers ein einheitliches Besitzstück bilden sollen, als selbständige Flurstücke ausgewiesen, so soll deren künftige Zusammengehörigkeit bereits aus der Bezeichnung (Numerierung) zu ersehen sein (Nr. 3). Es ist von vornherein auf die Vereinigung der Teilgrundstücke hinzuwirken (Nr. 5) und nach der grundbuchlichen Regelung die Verschmelzung vorzunehmen (Nr. 8). Dabei ist es gleichgültig, ob die Veränderungen als solche vorläufiger Natur behandelt, also als Teilungsentwürfe ausgewiesen werden, oder ob sie, ohne die grundbuchliche Regelung abzuwarten, in das Liegenschaftskataster übernommen, also als definitive Zerlegungen behandelt werden.

3. Bei der katastermäßigen Vorbereitung kombinierter Bestandsveränderungen sollen, wenn von der Bildung von „Zuflurstücken“ abgesehen wird, die ein einheitliches Besitzstück bildenden Trennstücke wie folgt bezeichnet werden: Die betreffenden Flurstücke erhalten Bruchnummern, deren Zähler bei allen zusammengehörenden Flurstücken gleich lautet und der im allgemeinen so zu wählen ist, daß er den Anschluß an die Nummern der räumlich benachbarten Flurstücke vermittelt. Den Nenner der Bruchnummern bildet eine in der natürlichen Zahlenfolge fortschreitende Unterscheidungs-zahl (Kennzeichnung der Zusammengehörigkeit). Wendet man diese Bezeichnungsweise auf das Beispiel 4 der Anlage 1 zum Fortführungserlaß an, so wären die Trennstücke wie folgt zu numerieren:

- a) Flurstücke 26/1, 26/2, 26/3 (linkes Besitzstück),
- b) Flurstücke 27/1, 27/2, 27/3 (mittleres Besitzstück),
- c) Flurstücke 28/1, 28/2, 28/3 (rechtes Besitzstück);

die Besitzstücke erhielten dann die Nummern 26/4, 27/4 und 28/4. Ich verweise ferner auf das Beispiel der Anlage 1 Bl. 2 zum RdErl. vom 12. 12. 1968 betr. Fortführung des Katasterkartenwerks (StAnz. 1969 S. 142).

Sollen Trennstücke mit bereits bestehenden benachbarten Flurstücken zusammengefaßt werden, so sind im allgemeinen

die Nummern dieser Flurstücke solange beizubehalten, bis sie durch Verschmelzung hinfällig werden.

4. Bei der Numerierung im Sinne der Nr. 3 (Vergabung fortlaufender Nennernummern) sind die künftig ein einheitliches Besitzstück bildenden Flurstücke im Flurbuch (bzw. in der Flurstückliste) unmittelbar untereinander einzutragen und darunter eine Zeile für das aus der späteren Verschmelzung hervorgehende neue Gesamtflurstück (Besitzstück) freizulassen; die für dieses vorgesehene Nummer ist in Blei einzutragen.

5. Werden Trennstücke, die in der Hand des Erwerbers ein einheitliches Besitzstück bilden sollen, nicht als sog. Zuflurstücke, sondern als selbständige Flurstücke ausgewiesen (vgl. Nr. 3), so ist den für das Grundbuchamt bestimmten Auszügen aus den Veränderungsnachweisen ein Hinweis („Hinweis für Notar und Grundbuchamt“) nach dem Muster der Anlage beizufügen.

Wie die in Betracht kommenden Flurstücke (Trennstücke) zu Besitzstücken zusammenzufassen sind, geht aus der „Zusammenstellung der Trennstücke zu Besitzstücken“ (Rückseite des Vordrucks) hervor. Wird diese Zusammenstellung maschinell gewonnen — auf ein besonderes Blatt ausgedruckt —, so ist dieses beizulegen; der Vordruck bleibt dann insoweit unausgefüllt.

Im Beispiel der Nr. 3 hätte der Hinweis die folgenden Flurstückgruppen zum Gegenstand:

- a) 26/1, 26/2 und 26/3,
- b) 27/1, 27/2 und 27/3 und
- c) 28/1, 28/2 und 28/3.

Die vorgesehenen Zusammenfassungen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	Nummer		Lage	Nutzungsart	Fläche a qm
	der Flur	des Flurstücks			
zu a)		26/1			12 16
		26/2			10 03
		26/3			8 68
		26/4	Dorfacker	A	30 87
zu b)		27/1			9 45
		27/2			7 80
		27/3			6 77
		27/4	Dorfacker	A	24 02
zu c)		28/1			9 75
		28/2			8 04
		28/3			6 98
		28/4	Dorfacker	A	24 77

6. In der Abzeichnung der Flurkarte sind die Flurstücke, die künftig ein einheitliches Grundstück bilden sollen, mit einem gelben Farbstreifen kenntlich zu machen (Umrählung).

7. Wenn es angebracht erscheint, sollen die Katasterämter vom künftigen Eigentümer einen Antrag auf Vereinigung der Teilflächen entgegennehmen und diesen nach dem Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11. 1937 (RGBl. I S. 1257) — hierzu mein RdErl. vom 17. 7. 1967 (StAnz. S. 975) — beglaubigen. Im allgemeinen werden sich jedoch die Notare und Grundbuchämter der rechtlichen Regelung der von den Katasterämtern vorgesehenen Zusammenfassungen (Vereinigungen, Zuschreibungen als Bestandteil) annehmen.

8. Für die weitere Behandlung der Veränderungen — nach Eingang der Veränderungslisten — gilt Nr. 68 Abs. 4 des Fortführungserlasses.\*)

9. Der Vordruck nach dem Muster der Anlage wird den Katasterämtern vom Hessischen Landesvermessungsamt übersandt werden. Etwa noch vorhandene Vordrucke können aufgebraucht werden.

10. Mein Erlaß vom 25. 7. 1967 — K 4220 A — 71 — IV B 3 — (n. v.) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 4. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen  
K 4220 A — 71 — IV B 3  
StAnz. 20/1969 S. 821

(Rückseite)

nach Maßgabe der nachstehenden\*) beiliegenden\*) Zusammenstellung zusammengefaßt (verschmolzen) werden.

\*) Nr. 68 Abs. 4 des Fortführungserlasses (Neufassung 1963) lautet: „Sind nach Maßgabe des Veränderungsnachweises mehrere Grundstücke von einer Teilung betroffen und für die abzuschreibenden Teilflächen die Voraussetzungen der Vereinigung gegeben, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Sind nach Maßgabe der Veränderungsliste(n) die in Betracht kommenden Teilflächen auf das neue Grundbuchblatt übertragen, jedoch noch nicht vereinigt, so ist die Vereinigung der Grundstücke und die Verschmelzung der Flurstücke in die Wege zu leiten. Sind die Teilflächen bereits vereinigt, jedoch als selbständige Flurstücke eingetragen, so sind sie zu verschmelzen.
- b) Sind die entsprechenden Veränderungslisten noch nicht vollständig eingegangen, so kann die Fortführung zurückgestellt werden, bis die weiteren Veränderungslisten eingegangen sind; danach ist nach Buchst. a vorzugehen. Dieses Verfahren soll nur angewendet werden, wenn zu erwarten ist, daß die noch ausstehenden Rechtsänderungen in kürzerer Frist in das Grundbuch eingetragen werden.
- c) Soweit zweckmäßig — insbesondere wenn nicht damit zu rechnen ist, daß noch ausstehende Veränderungen in kürzerer Frist ihre rechtliche Regelung finden —, können in den Fällen des Buchst. b die noch nicht erledigten Teilungsentwürfe (Zerlegungen vorläufiger Natur) durch definitive Zerlegungen (Bildung neuer Flurstücke in der Hand der bisherigen Eigentümer) ersetzt werden. Bezüglich der bereits rechtlich geregelten Veränderungen ist möglichst nach Buchst. a zu verfahren“.

\*

Anlage (zu Nr. 5)

Zum Auszug aus dem Veränderungsnachweis

Gemeinde .....

Grundbuchbezirk .....

(Gemarkung) .....

Jahrgang 19..... Nr. ., Nr. ., Nr. ., Nr. ., Nr. ., Nr. .

Hinweis für Notar und Grundbuchamt

Die im „Neuen Bestand“ des o. g. Auszugs (der o. g. Auszüge) ausgewiesenen Trennstücke

a) Flur ..... Flurstücke .....

stellen — zusammen mit dem/den (im o. g. Auszug/in den o. g. Auszügen nicht enthaltenen) im Grundbuch Bd. .... Blatt ..... eingetragenen Flurstück(en) .....\*) örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück dar.

Dasselbe gilt für folgende Trennstücke:

b) Flur ..... Flurstücke .....

c) Flur ..... Flurstücke .....

Die zusammengehörenden Flurstücke sind in der Abzeichnung der Flurkarte von einer gelben Linie umschlossen.

Es wird gebeten, den Eigentümer (künftigen Eigentümer) zu veranlassen, den Antrag auf Vereinigung der zusammengehörenden Flurstücke (bzw. den Antrag auf Zuschreibung als Bestandteil) zu stellen.\*)

Der Eigentümer (künftige Eigentümer) hat den entsprechenden Vereinigungsantrag gestellt; dieser ist nach dem Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11. 1937 (RGBl. I S. 1257) beglaubigt worden. Er liegt bei.\*)

Soweit auf Grund dieses Antrags (dieser Anträge) die o. g. Flurstücke im Grundbuch unter einer laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses zur Eintragung gelangen, können sie

....., den .....

Katasteramt

Im Auftrag

(Dienstsiegel) .....

(Unterschrift)

Zusammenstellung der Trennstücke zu Besitzstücken

der Flur	Nummer des Flurstücks	Lage	Nutzungsart	Fläche	
				a	qm

\*) Nichtzutreffendes streichen

683

34. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;

hier: Änderung des Wohn- und Niederlassungsorts (Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1969 S. 680)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	a) neuer Wohnort, Straße b) neuer Niederlassungs- ort, Straße
54	Dipl.-Ing. Bartsch, Udo	a) Marburg (Lahn), Deutschhausstr. 31 b) daselbst
51	Dipl.-Ing. August, Rudo	a) Frankfurt a. M., Holzhausenstr. 52
56	Dipl.-Ing. Mehlhorn, Richard	b) Frankfurt a. M., Holzhausenstr. 52

Wiesbaden, 24. 4. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen  
K 2700 B — 84,65,95 — IV B 1  
StAnz. 20/1969 S. 822

## Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr für die Verleihung des Prädikats „Anerkannter Familien-Ferienort“ in Hessen

### 0. Vorwort

Das Land Hessen hat in Ausführung des Fremdenverkehrsförderungsplanes aus dem Jahre 1965 eine Vielzahl von Fremdenverkehrseinrichtungen gefördert, die der Verbesserung familiengerechter Ferien- und Erholungseinrichtungen dienen. Mit der Auszeichnung „Anerkannter Familien-Ferienort“ soll ein weiterer Anreiz dafür geschaffen werden, Familien mit Kindern einen familiengerechten und preisgünstigen Ferientaufenthalt zu ermöglichen. Davon wird der Fremdenverkehr in den in Betracht kommenden Gebieten vorteilhaft beeinflusst. Gleichzeitig wird mit der weiteren Förderung familiengerechter Erholungsstätten einer wichtigen sozialpolitischen Forderung Rechnung getragen. Um den in der Auszeichnung liegenden Anreiz zu verstärken, werden Gemeinden und Fremdenverkehrsbetriebe, die besondere Leistungen zur Förderung der Familien-Erholung erbringen, bei der Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung des Fremdenverkehrs bevorzugt behandelt.

### 1.0 Bezeichnung „Anerkannter Familien-Ferienort“

1.10 „Anerkannte Familien-Ferienorte“ sind solche Orte oder Ortsteile, die vorwiegend der Erholung von Familien mit Kindern dienen und über die entsprechenden Einrichtungen verfügen.

### 2.0 Allgemeine Voraussetzungen

2.10 Die Bezeichnung „Anerkannter Familien-Ferienort“ setzt entsprechend den „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“ des Deutschen Bäderverbandes e. V. und des Deutschen Fremdenverkehrsverbandes e. V. voraus:

- a) landschaftlich bevorzugte und klimatisch begünstigte Orte oder Ortsteile;
- b) Orte oder Ortsteile mit einem entsprechenden Ortscharakter.

2.11 Vom „Anerkannten Familien-Ferienort“ wird als Grundlage für die Beurteilung klimatisch begünstigter Orte oder Ortsteile eine orientierende Klimabeurteilung gefordert. Diese Klimabeurteilung beruht auf folgender Grundlage:

- a) Beschreibung des regionalen Klimas;
- b) Beschreibung des lokalen Klimas nach einer Orts- und Geländebeurteilung;
- c) bioklimatische Hinweise aus der praktischen Erfahrung;
- d) Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes.

2.12 Beim „Anerkannten Familien-Ferienort“ wird ebenfalls analog der Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen gefordert:

- a) eine mindestens fünftägige durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste;
- b) hygienisch einwandfreie Unterkunftseinrichtungen in den Hotels, Gasthöfen, Fremdenheimen und Privatzimmern;
- c) einwandfreie Trinkwasserversorgung, Abfall- und Abwässerbeseitigung (staubfreie Müllabfuhr);
- d) staubfreie Straßen;
- e) markiertes, gut begehbares Wegenetz mit Ruhebänken;
- f) Lese- und Aufenthaltsräume;
- g) Sport- und Spieleinrichtungen, Gästeunterhaltung in der Hauptreisezeit;
- h) eine zentrale Auskunftsstelle.

### 3.0 Besondere Voraussetzungen

3.10 Der „Anerkannte Familien-Ferienort“ hat über die in den „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“ für „Erholungsorte“ genannten Kriterien hinaus (Ziff. 2.0 bis 2.12) noch folgende Voraus-

setzungen zu erfüllen, bzw. das Vorhandensein folgender Einrichtungen nachzuweisen:

- 3.11 Die Mehrheit der ortsansässigen Übernachtungsbetriebe, die mindestens 75 Prozent der örtlich vorhandenen Bettenkapazität vorhalten muß, muß verbilligte Kinder-Pensionspreise zu den branchenüblichen Sätzen anbieten, sofern die Kinder kein eigenes Zimmer benötigen und bei den Eltern schlafen. Wird für Kinder ein eigenes Zimmer beansprucht, so muß mindestens für den Verpflegungsanteil der Aufenthaltskosten eine branchenübliche Ermäßigung gewährt werden.
- 3.12 Mindestens zwei Drittel der ortsansässigen Speisegaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeiten müssen verbilligte Kindermenüs oder Kinderteller zu den branchenüblichen Sätzen anbieten.
- 3.13 Die einwandfreie Lebensmittelversorgung muß garantiert sein.
- 3.14 Die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitprogrammen muß garantiert werden (Spielen, Sport, Wandern, Schwimmen, Basteln, Musizieren, Ponyreiten usw.). Die Betreuung der Ferienkinder aller Altersgruppen durch geeignete Kräfte muß dabei sichergestellt sein.
- 3.15 Die Möglichkeit der Vermittlung von geeigneten Personen zur Betreuung von Kleinkindern (ältere Schüler, Studenten usw.) muß gegeben sein.
- 3.16 Vorhanden sein müssen Schwimmbad, Spiel- und Bolzplätze.
- 3.17 Für Kinder und Jugendliche müssen Freizeit- und Hobbyräume zur Verfügung stehen.
- 3.18 Am Ort, zumindest aber in einer schnell erreichbaren Nachbargemeinde, muß sich ein Arzt, möglichst auch ein Zahnarzt und eine Apotheke befinden.
- 3.19 Mindestens 20 Prozent der örtlich vorhandenen Übernachtungskapazität muß in Form von Familien-Ferienhäusern oder Familien-Ferienwohnungen mit guter sanitärer und sonstiger Ausstattung für die Unterbringung von Familien mit Kindern preisgünstig zur Verfügung stehen.

### 4.0 Anerkennungsverfahren

4.10 Anträge auf Anerkennung als „Familien-Ferienort“ sind über den zuständigen Fachverband:

- a) Landesverkehrsverband Hessen e. V.,  
62 Wiesbaden, Bismarckring 23.
- b) Fremdenverkehrsverband Kurhessen und Waldeck e. V.,  
35 Kassel, Entenanger 8.
- c) Verband Hessischer Heilbäder e. V.,  
62 Wiesbaden, Kurhaus (Kurverwaltung),  
an den

Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen beim Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,  
62 Wiesbaden, Adolfsallee 59,

zu richten. Auf den Erlaß des HMFVuG vom 2. 2. 1965 — VI d (1) — 18 c 06/11 (StAnz. S. 256) — weise ich in diesem Zusammenhang hin.

- 4.11 Der „Fachausschuß“ entscheidet über Anträge auf Anerkennung als „Familien-Ferienort“. Die vom Fachausschuß anerkannten „Familien-Ferienorte“ erhalten vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen eine Anerkennungsurkunde.
- 4.12 Die „Anerkannten Familien-Ferienorte“ werden durch den Fachausschuß turnusmäßig alle 5 Jahre überprüft, ob die Voraussetzungen gemäß den jeweils geltenden Begriffsbestimmungen für die Weiterführung des Prädikates noch vorliegen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 25. 4. 1969 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
II b 3 — 67 a 20

**685****Umbau und Betrieb von bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Gießen-Nord—Wetzlar—Oberscheld****Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) und des § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemeinden Waldgirmes, Hermannstein und Aßlar, sämtlich Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Umbau und Betrieb von bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Gießen-Nord—Wetzlar—Oberscheld für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1971 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 24. 4. 1969

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
II c 1 — 921.012.011  
Im Auftrag  
gez. Stanke

StAnz. 20/1969 S. 824

**686**

An die  
Gewährträger der  
kommunalen Sparkassen  
in Hessen

**Mustersatzung für kommunale Sparkassen;**

hier: § 34 (Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten)

In der Mustersatzung für kommunale Sparkassen vom 7. Januar 1969 (StAnz. S. 112) wird in § 34 Abs. 2 nach der Zahl „4“ eine Fußnote 1 mit folgendem Wortlaut angebracht:

„Sofern von der eckigen Klammer in § 33 Abs. 4 Satz 3 Gebrauch gemacht wird, ist nach der Zahl 4 zu ergänzen: „— mit Ausnahme des Satzes 3 —.““

Wiesbaden, 23. 4. 1969

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
II c 3 — 38 h 08.01

StAnz. 20/1969 S. 824

**687****Widmung der im Zuge der Landesstraße 3285 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3285 in der Ortslage bzw. Gemarkung Naunheim, Landkreis Wetzlar, Reg.-Bez. Darmstadt**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3285 in der Gemarkung Naunheim, Landkreis Wetzlar, Reg.-Bez. Darmstadt, neugebaute Straße

von km 1,866 neu (= km 1,864 alt)

bis km 3,520 neu (= km 3,586 alt) = 1,654 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3285 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3285

von km 1,864 alt (= km 1,866 neu)

bis km 3,150 alt = 1,286 km

verliert mit Ablauf des 30. April 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Naunheim über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3285

von km 3,150 alt

bis km 3,586 alt (= km 3,520 neu) = 0,436 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1969 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 4. 1969

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 20/1969 S. 824

**688****Richtlinien für die Durchführung der Zinsverbilligung zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1969****I. Allgemeines**

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen für den Fremdenverkehr werden in Fortführung der seit dem Rechnungsjahr 1953 durchgeführten Zinsverbilligungsaktionen auch im Rechnungsjahr 1969 Zinszuschüsse zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung der Zinsverbilligungsaktion habe ich die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Faulbrunnenstraße 13, beauftragt.

**II. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Inhaber von Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben, private Zimmervermieter sowie nicht-staatliche Heilbäder, Kurorte und Inhaber von privaten Campingplätzen.

**III. Zinsverbilligte Kredite**

1. Zinsverbilligt werden Kredite, welche Kreditinstitute den Antragsberechtigten für die Durchführung von Investitionen zur Rationalisierung und Modernisierung sowie zum Auf- und Ausbau ihrer Betriebe zur Verfügung stellen.
2. Die Kredite müssen von den Kreditinstituten aus freien Kapitalmarktmitteln gewährt werden, d. h. aus eigenen Mitteln, Spareinlagen, Wertpapieremissionen, Kapital der Versicherungswirtschaft oder anderer Kapitalsammelstellen und aus ähnlichen Quellen.
3. Von der Zinsverbilligung sind ausgeschlossen
  - a) Kredite der öffentlichen Hand, d. h. Kredite aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes, sowie Kredite aus dem ERP-Sondervermögen und aus zentral gesteuerten Kreditaktionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung);
  - b) Kredite zur Refinanzierung der in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Maßnahmen, deren Vornahme länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage der Antragstellung an, zurückliegt.
4. Die Kredite müssen den Kreditnehmern nach dem 1. Januar 1969 zugesagt oder eingeräumt worden sein. Zur Vermeidung von unbilligen Härten können ausnahmsweise



Kredite, die in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1969 zugesagt oder in Anspruch genommen worden sind, berücksichtigt werden.

- Der von dem Kreditnehmer zu entrichtende Zinssatz muß sich ohne die Zinsverbilligung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen im Rahmen des Marktüblichen bewegen.

#### IV. Zinsverbilligung

- Die Zinsverbilligung beträgt jährlich 3% des jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrages. Sie ermäßigt sich, wenn die dem Kreditnehmer verbleibende Effektiv-Zinsbelastung 4% unterschreitet.
- Die Zinsverbilligung wird grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren gewährt. In begründeten Ausnahmefällen wird auf Antrag geprüft, ob eine Verlängerung der Zinsverbilligung um jeweils ein Jahr möglich ist. Die Höchstverlängerungszeit darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Die Laufzeit der Zinsverbilligung beginnt mit der Inanspruchnahme des Kredites oder eines Teilbetrages, frühestens jedoch am 1. Januar 1969.
- Eine Zinsverbilligung ist ausgeschlossen, wenn sie auf Grund der Finanz- oder Rentabilitätsverhältnisse des Unternehmens des Kreditnehmers oder seiner sonstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ungerechtfertigt wäre.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zinsverbilligung besteht nicht.
- Die Bewilligung der Zinsverbilligung gilt nur für den in dem Bewilligungsbescheid genannten Antragsteller und den darin bezeichneten Kredit. Im Falle eines Schuldner- oder Gläubigerwechsels verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Er kann auf Antrag auf einen anderen Schuldner bzw. auf ein anderes Kreditinstitut umgeschrieben werden.
- Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn der Kredit, für welchen die Zinsverbilligung bewilligt worden ist, nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an, in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf begründeten Antrag möglich.

#### V. Antragsverfahren

- Vordrucke für den Antrag auf Gewährung einer Zinsverbilligung sind bei dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister erhältlich.
- Der Antragsteller hat den Antrag mit der auf der Rückseite des Formulars vorgesehenen Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes bei dem Landrat bzw. Oberbürgermeister einzureichen. Dem Antrag ist die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres oder eine Vermögensaufstellung neuesten Datums mit einer Aufstellung über Umsätze und Gewinne der letzten zwei Jahre beizufügen. Ferner ist ein Finanzierungsplan für das Vorhaben sowie bei Baumaßnahmen, die sich auch auf Schaffung von Privaträumen beziehen, eine Bescheinigung des beauftragten Architekten über die Verteilung der Kosten auf den privaten und auf den gewerblichen Teil vorzulegen (Abgrenzungsbescheinigung).
- Der Landrat bzw. Oberbürgermeister nimmt zu dem Antrag hinsichtlich der Person und — soweit ihm bekannt — der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit des mit dem Kredit beabsichtigten Vorhabens Stellung. Er prüft außerdem, ob der Antrag diesen Richtlinien entspricht und leitet ihn mit seiner Stellungnahme an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft zur Entscheidung weiter. Gleichzeitig legt er eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zu dem Antrag dem zuständigen Regierungspräsidenten vor.

#### VI. Zweckentfremdung

Der zinsverbilligte Kredit darf nur für den im Antrag angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der HLT. Wird der Kredit ohne die Zustimmung der HLT zweckentfremdet, so ist der gewährte Zinsverbilligungsbetrag zurückzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2% über Diskontsatz zu verzinsen.

#### VII. Zuweisung der Zinsverbilligungsmittel

- Die Verwaltung, Abrechnung und Zuweisung der genehmigten Zinsverbilligungsmittel obliegt der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Faulbrunnenstraße 13.
- Der Abruf der Zinsverbilligungsmittel geschieht nach folgendem Verfahren:
  - Die Kreditinstitute übersenden der HLT nach voller Inanspruchnahme des zinsverbilligten Kredites durch den Kreditnehmer einen auf die Dauer der Laufzeit der bewilligten Zinsverbilligung abgestellten Tilgungsplan unter Zugrundelegung der in der Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes angegebenen Kredittilgung. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist auch im Falle anderweitiger Tilgungsvereinbarungen (z. B. monatliche oder vierteljährliche Tilgung) der vorgesehene planmäßige Kreditstand (Sollgrenze) zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres anzugeben.
  - Die HLT überweist dem Kreditinstitut jeweils zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres den sich auf Grund der Sollgrenze laut Tilgungsplan ergebenden Zinsverbilligungsbetrag, und zwar zum 1. 4. den auf Grund des maßgeblichen Kreditstandes zum 31. 12. des Vorjahres für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. zustehenden Zinsverbilligungsbetrag, zum 1. 10. den auf Grund des maßgeblichen Kreditstandes zum 30. 6. des laufenden Jahres für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. zustehenden Zinsverbilligungsbetrag. Bei ratenweiser Inanspruchnahme des Kredites wird der Zinszuschuß bis zu dem auf die Vollinanspruchnahme folgenden Halbjahresschluß nach der Staffelmethode errechnet. Diese Zinsstaffel ist mit dem Tilgungsplan einzureichen.
  - Die Kreditinstitute sind gehalten, zur Vermeidung von Überzahlungen von Zinsverbilligungsbeträgen der HLT unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn
    - durch außerplanmäßige Kreditrückführung der Tilgungsplan verändert wird,
    - der Betrieb des Kreditnehmers in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird.
  - Veränderungen des Tilgungsplanes durch Zahlungsverzug des Kreditnehmers werden bei der Berechnung der zu leistenden Zinsverbilligung nicht berücksichtigt. Dergleichen können in der Regel von den Kreditinstituten gewährte Stundungen nicht zu einer Änderung des der Zinsverbilligung zugrunde liegenden Tilgungsplanes führen. In Ausnahmefällen kann eine Änderung des Tilgungsplanes auf Grund von Stundungen oder Tilgungsaussetzungen anerkannt werden, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt und die Versagung der Zinsverbilligung eine unbillige Härte für den Kreditnehmer darstellen würde. In der Regel kann dies für eine Minderung der Zinsverbilligungsbeträge um einschließlich 100,— DM jährlich nicht angenommen werden. Die in den vorstehenden Fällen erforderlichen Mitteilungen und Anträge sind an die HLT zu richten.

#### VIII. Pflichten der Kreditinstitute

Die Kreditinstitute sind verpflichtet,

- die in Abschnitt VI genannte Bestimmung sowie etwaige sonstige Auflagen in den Kreditvertrag aufzunehmen;
- den Verwendungsnachweis unter Benützung des Vordruckes zu führen, den die HLT jeder Überweisungsliste beifügt. Er ist unmittelbar nach Prüfung und Verbuchung der Zinszuschüsse an die HLT zurückzusenden;
- jederzeit eine Überprüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Zinsverbilligungsbeträge durch den Rechnungshof des Landes Hessen und durch meine Beauftragten zu gestatten.

Wiesbaden, 30. 4. 1969

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
I a 5 — 302.31

StAnz. 20/1969 S. 824

689

## Richtlinien für die Durchführung der Zinsverbilligung zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes im Rechnungsjahr 1969

### I. Allgemeines

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen für den gewerblichen Mittelstand werden auch im Rechnungsjahr 1969 Zinszuschüsse an Betriebe des gewerblichen Mittelstandes zur Steigerung ihrer Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit gewährt. Mit der Durchführung der Zinsverbilligungsaktion habe ich die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Faulbrunnenstraße 13, beauftragt.

### II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmer, (Unternehmer des Hotel- und Gaststättengewerbes sind nur im Rahmen der „Zinsverbilligungsaktion zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1969“ antragsberechtigt.)

### III. Zinsverbilligte Kredite

1. Zinsverbilligt werden Investitionskredite, welche Kreditinstitute den Antragsberechtigten insbesondere zur Durchführung folgender Maßnahmen zur Verfügung stellen:

Existenzgründungen, vor allem von Nachwuchskräften des gewerblichen Mittelstandes;

Errichtung von Betrieben im öffentlichen Interesse (z. B. in neuen Wohnsiedlungen und neu geordneten Stadtkernen);

Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen infolge struktureller Änderungen;

kooperative Zusammenschlüsse.

2. Die Kredite müssen von den Kreditinstituten aus freien Kapitalmarktmitteln gewährt werden, d. h. aus Eigenkapital, Spareinlagen, Wertpapieremissionen, Kapital der Versicherungswirtschaft oder anderen Kapitalsammelstellen und aus ähnlichen Quellen.
3. Von der Zinsverbilligung sind ausgeschlossen
  - a) Kredite der öffentlichen Hand, d. h. Kredite aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes sowie Kredite aus dem ERP-Sondervermögen und aus zentral gesteuerten Kreditaktionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung);
  - b) Kredite zur Refinanzierung der in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Maßnahmen, wenn deren Vornahme länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage der Antragstellung an, zurückliegt.
4. Die Kredite müssen den Kreditnehmern nach dem 1. Januar 1969 zugesagt oder eingeräumt worden sein. Zur Vermeidung von unbilligen Härten können ausnahmsweise Kredite, die in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1969 zugesagt oder in Anspruch genommen worden sind, berücksichtigt werden.
5. Die Kreditsumme soll mindestens 5000,— DM betragen. Die Zinsverbilligung kann auch für einen Teilbetrag des in Anspruch genommenen Kredites gewährt werden.
6. Der von dem Kreditnehmer zu entrichtende Zinssatz muß sich ohne die Zinsverbilligung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen im Rahmen des Marktüblichen bewegen.

### IV. Zinsverbilligung

1. Die Zinsverbilligung beträgt jährlich 3% des jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrages. Sie ermäßigt sich, wenn die dem Kreditnehmer verbleibende Effektiv-Zinsbelastung 4% unterschreitet.
2. Die Zinsverbilligung wird für die Dauer von höchstens vier Jahren gewährt. Ihre Laufzeit beginnt mit der Inanspruchnahme des Kredites oder eines Teilbetrages, frühestens jedoch am 1. Januar 1969.

3. Eine Zinsverbilligung ist ausgeschlossen, wenn sie auf Grund der Finanz- oder Rentabilitätsverhältnisse des Unternehmens des Kreditnehmers oder seiner sonstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ungerechtfertigt wäre.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zinsverbilligung besteht nicht.
5. Die Bewilligung der Zinsverbilligung gilt nur für den in dem Bewilligungsbescheid genannten Antragsteller und den darin bezeichneten Kredit. Im Falle eines Schuldner- oder Gläubigerwechsels verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Er kann auf Antrag auf einen anderen Schuldner bzw. auf ein anderes Kreditinstitut umgeschrieben werden.
6. Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn der Kredit, für welchen die Zinsverbilligung bewilligt worden ist, nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an, in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf begründeten Antrag möglich.

### V. Antragsverfahren

1. Vordrucke für den Antrag auf Gewährung einer Zinsverbilligung sind bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern erhältlich.
2. Der Antragsteller hat den Antrag mit der auf der Rückseite des Formulars vorgesehenen Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes bei der für ihn zuständigen Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer einzureichen. Dem Antrag ist die Bilanz des letzten Geschäftsjahres mit Gewinn- und Verlustrechnung oder einer Vermögensaufstellung neuesten Datums mit einer Aufstellung über Umsätze und Gewinne der letzten zwei Jahre beizufügen. Ferner ist ein Finanzierungsplan für das Vorhaben sowie bei Baumaßnahmen, die sich auch auf Schaffung von Privaträumen beziehen, eine Bescheinigung des beauftragten Architekten über die Verteilung der Kosten auf den privaten und auf den gewerblichen Teil vorzulegen (Abgrenzungsbescheinigung).
3. Die Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer prüft, ob die Antragsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen, nimmt zu dem Antrag hinsichtlich der Person und — soweit ihr bekannt — der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit des mit dem Kredit beabsichtigten Vorhabens Stellung und leitet ihn mit ihrem Vorschlag an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH zur Entscheidung weiter.

### VI. Zweckentfremdung

Der zinsverbilligte Kredit darf nur für den im Antrag angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der HLT. Wird der Kredit ohne die Zustimmung der HLT zweckentfremdet, so ist der gewährte Zinsverbilligungsbetrag zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2% über Diskontsatz zu verzinsen.

### VII. Zuweisung der Zinsverbilligungsmittel

1. Die Verwaltung, Abrechnung und Zuweisung der genehmigten Zinsverbilligungsmittel obliegt ebenfalls der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden, Faulbrunnenstraße 13 (HLT).
2. Der Abruf der Zinsverbilligungsmittel geschieht nach folgendem Verfahren:
  - a) Die Kreditinstitute übersenden der HLT nach voller Inanspruchnahme des zinsverbilligten Kredites durch den Kreditnehmer einen auf die Dauer der Laufzeit der bewilligten Zinsverbilligung abgestellten Tilgungsplan unter Zugrundelegung der in der Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes angegebenen Kredittilgung. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist auch im Falle anderweitiger Tilgungsvereinbarungen (z. B. monatliche oder vierteljährliche Tilgung) der vorgesehene planmäßige Kreditstand (Sollgrenze) vom 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres anzugeben.

- b) Die HLT überweist dem Kreditinstitut jeweils zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres den sich auf Grund der Sollgrenze laut Tilgungsplan ergebenden Zinsverbilligungsbetrag, und zwar zum 1. 4. den auf Grund des maßgeblichen Kreditstandes zum 31. 12. des Vorjahres für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. zustehenden Zinsverbilligungsbetrag, zum 1. 10. den auf Grund des maßgeblichen Kreditstandes zum 30. 6. des laufenden Jahres für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. zustehenden Zinsverbilligungsbetrag. Bei ratenweiser Inanspruchnahme des Kredites wird der Zinszuschuß bis zu dem auf die Vollinanspruchnahme folgenden Halbjahresschluß nach der Staffelmethode errechnet. Diese Zinsstaffel ist mit dem Tilgungsplan einzureichen.
- c) Die Kreditinstitute sind gehalten, zur Vermeidung von Überzahlungen von Zinsverbilligungsbeträgen der HLT unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn
- aa) durch außerplanmäßige Kreditrückführung der Tilgungsplan verändert wird,
- bb) der Betrieb des Kreditnehmers in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird.
- d) Veränderungen des Tilgungsplanes durch Zahlungsverzug des Kreditnehmers werden bei der Berechnung der zu leistenden Zinsverbilligung nicht berücksichtigt. Desgleichen können in der Regel von den Kreditinstituten gewährte Stundungen nicht zu einer Änderung des der Zinsverbilligung zugrunde liegenden Tilgungsplanes führen. In Ausnahmefällen kann eine Änderung des

Tilgungsplanes auf Grund von Stundungen oder Tilgungsaussetzungen anerkannt werden, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt und die Versagung der Zinsverbilligung eine unbillige Härte für den Kreditnehmer darstellen würde. In der Regel kann dies für eine Minderung der Zinsverbilligungsbeträge um einschließlich 100,— DM jährlich nicht angemessen werden. Die in den vorstehenden Fällen erforderlichen Mitteilungen und Anträge sind an die HLT zu richten.

### VIII. Pflichten der Kreditinstitute

Die Kreditinstitute sind verpflichtet,

1. die in Abschnitt VI genannte Bestimmung sowie etwaige sonstige Auflagen in den Kreditvertrag aufzunehmen;
2. den Verwendungsnachweis unter Benutzung des Vordrucks zu führen, den die HLT jeder Überweisungsliste beifügt. Er ist unmittelbar nach Prüfung und Verbuchung der Zinszuschüsse an die HLT zurückzusenden;
3. jederzeit eine Überprüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Zinsverbilligungsbeträge durch den Rechnungshof des Landes Hessen und durch meine Beauftragten zu gestatten.

Wiesbaden, 30. 4. 1969

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
I a 5 — 302.30

St.Anz. 20/1969 S. 826

690

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

### Bewilligungsgrundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für Darlehen und Beihilfen

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat die am 13. Oktober 1961 beschlossenen Bewilligungsgrundsätze für Darlehen und Beihilfen durch Beschluß vom 22. Januar 1969 geändert. Ich habe die Änderung mit Erlaß vom 3. März 1969 genehmigt. Die sich danach ergebende Fassung der Grundsätze wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 25. 4. 1969

**Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
III B 1 — 19 b 16 — Tgb.-Nr. 1237  
St.Anz. 20/1969 S. 827

\*

### Bewilligungsgrundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für Darlehen und Beihilfen in der Fassung vom 22. Januar 1969

Die Hessische Tierseuchenkasse kann nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (HAGVG) — GVBl. I 1968 S. 18 — bei anderen als durch § 6 Abs. 1 erfaßten Seuchen Darlehen und Beihilfen gewähren, wenn infolge der Durchführung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schwere wirtschaftliche Schäden entstanden sind, sowie Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen durch Darlehen und Beihilfen unterstützen.

Für die Bewilligung der Darlehen und Beihilfen werden folgende Grundsätze beschlossen:

#### I. Darlehen

1. Darlehen können gewährt werden
  - a) zur Anschaffung von Zucht- und Nutzvieh;
  - b) zur Errichtung sowie baulichen und betrieblichen Verbesserung von Tierkörperbeseitigungsanstalten.
2. Für Darlehen zur Anschaffung von Nutz- und Zuchtvieh ist Voraussetzung
  - a) daß nach Bestätigung des beamteten Tierarztes ohne Verschulden des Tierbesizers Tierverluste oder andere schwere wirtschaftliche Schäden infolge Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen eingetreten sind;

b) daß für die Schäden ein Entschädigungs- oder Beihilfeanspruch nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 a und 2 HAGVG nicht besteht;

c) daß der Tierbesitzer im Lande Hessen wohnt;

d) daß der Tierbesitzer durch ein Gutachten des Gemeindevorstandes, des Ortslandwirts oder einer bäuerlichen Organisation nachweist, daß er zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Betriebes genötigt ist, neue Tiere anzuschaffen und daß er infolge der eingetretenen Schäden dazu ohne das Darlehen nicht in der Lage ist.

3. Für Darlehen zur Errichtung oder baulichen sowie betrieblichen Verbesserung von Tierkörperbeseitigungsanstalten ist Voraussetzung

a) daß es sich um eine Anstalt handelt, deren Einzugsgebiet ganz oder teilweise zum Lande Hessen gehört;

b) daß das Land Hessen das Vorhaben sowie die Kosten als förderungsfähig anerkennt und sich an der Finanzierung in gleicher Höhe beteiligt, in der die Tierseuchenkasse unbeschadet der Zuwendungen aus Mitteln des Fleischbeschaugebürenaufkommens ein Darlehen bewilligt.

#### II. Beihilfen

Beihilfen können in besonderen Härte- und Notfällen gewährt werden

1. zur Anschaffung von Nutz- und Zuchtvieh unter den Voraussetzungen des Abschnitts I Nr. 2 an Stelle oder neben Darlehen nach Abschnitt I, wenn nach Lage des Einzelfalles der Notstand durch Darlehen nicht wirksam behoben werden kann;
2. bei Verlusten infolge Tierseuchen unter den Voraussetzungen des Abschnitts I, Nr. 2 a bis c, wenn nach Lage des Einzelfalles offensichtlich dadurch eine unbillige Härte eintritt, daß ein Seuchenfall in die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 2 HAGVG nicht einbezogen ist.

#### III. Bewilligungsverfahren und Darlehensbedingungen

1. Die Bewilligung der Darlehen und Beihilfen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes ist ermächtigt, Beihilfen nach Abschnitt II, Nr. 2 und in dringenden Fällen Darlehen sowie Beihilfen nach Abschnitt II, Nr. 1

selbständig zu bewilligen; für diese Fälle wird der Höchstbetrag je Empfänger und Jahr festgesetzt  
für Darlehen auf 1000,— DM,  
für Beihilfen auf 500,— DM.

2. Die Bereitstellung von Darlehen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Die in einem Rechnungsjahr bewilligten Darlehen und Beihilfen sind in der Jahresrechnung einzeln zu erläutern.
4. Für die Bewilligung, Sicherung und den Nachweis der Verwendung von Darlehen und von Beihilfen nach Abschnitt II, Nr. 1, gelten die Richtlinien des Landes Hessen zu § 64 a RHO sinngemäß mit folgenden Ergänzungen:
  - a) Für jedes Darlehen ist vom Darlehensnehmer eine Schuldurkunde und — soweit erforderlich — von den Bürgen eine Bürgschaftsurkunde auszustellen. Die Unterschrift ist öffentlich zu beglaubigen.
  - b) Darlehen an Tierbesitzer sind zusätzlich durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines vom Tierbesitzer zu benennenden geeigneten Bürgen zu sichern. Die Zins- und Tilgungsbedingungen werden von Fall zu Fall festgesetzt.
  - c) Darlehen zur Errichtung oder baulichen sowie betrieblichen Verbesserung von Tierkörperbeseitigungsanstalten werden den Aufgabenträgern zu dem Teil der vom Lande anerkannten Kosten gewährt, der nach Abzug des vom Eigentümer aufzubringenden Anteiles von einem Drittel verbleibt (darlehensfähiger Betrag). Als Darlehen werden bewilligt

zins- und tilgungsfrei der Teil des darlehensfähigen Betrages, der nach dem vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen allgemein zu bestimmenden Vorhundertatz aus Mitteln des Einzelplanes 8 (Fleischbeschaugebührenanteile) aufzubringen ist und

zins- und tilgungspflichtig die Hälfte des verbleibenden darlehensfähigen Betrages. Die Tilgung ist in 20 gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen; die Zinsen betragen 3% der jeweiligen Restschuld.

Der zins- und tilgungsfreie Teil des Darlehens wird 20 Jahre nach Auszahlung des letzten Darlehensteilbetrages in einen Zuschuß umgewandelt, wenn die in Übereinstimmung mit dem Lande zu vereinbarenden Darlehensbedingungen eingehalten worden sind.

Das Darlehen ist insbesondere zurückzuzahlen

wenn es nicht zweckentsprechend verwendet wird oder die mit ihm geförderten oder beschafften beweglichen und unbeweglichen Sachen einem anderen Verwendungszweck zugeführt oder auf einen anderen übertragen werden;

wenn der Darlehensnehmer für den gleichen Verwendungszweck Mittel bei anderen Stellen als im Darlehensantrag beantragt und von ihnen erhalten oder bereits in Anspruch genommen hat;

wenn das Verfügungsrecht über die mit dem Darlehen geförderten oder beschafften beweglichen oder unbeweglichen Sachen verlorengeht;

wenn die Tierkörperbeseitigungsanstalt innerhalb des Zeitraums von 20 Jahren ganz oder überwiegend zu anderen Zwecken als zur Tierkörperbeseitigung ausgenutzt oder wenn die Anstalt nicht ordnungsgemäß geführt worden ist.

Das Darlehen ist vom Darlehensnehmer für einen Zuschuß oder für ein zins- und tilgungsfreies Darlehen an den Eigentümer der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu verwenden. Für das weiterzugebende zins- und tilgungsfreie Darlehen der Tierseuchenkasse an den Darlehensnehmer ist die Umwandlung in einen Zuschuß zu sichern.

Für außerhessische Anstalten mit hessischen Einzugsgebieten sind die Bewilligungsbedingungen sinngemäß anzuwenden.

5. Für Härtebeihilfen nach Abschnitt II Nr. 2 wird ein Verwendungsnachweis nicht gefordert.

Wiesbaden, 22. 1. 1969

HESSISCHE TIERSEUCHENKASSE  
Der Vorstand

691

### Geflügelgesundheitsdienst;

hier: Neufassung der Richtlinien

1. Seit Inkrafttreten der Richtlinien für den Geflügelgesundheitsdienst in Hessen vom 7. 2. 1961 (StAnz. S. 284) haben sich in Wissenschaft und Wirtschaft wesentliche neue Erkenntnisse ergeben. Nach Abstimmung mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten sowie den beteiligten Wirtschaftskreisen habe ich daher die Richtlinien neu gefaßt. Die Neufassung ist nachstehend abgedruckt.

2. Nach Abschnitt IV der Richtlinien trägt das Land Hessen wie bisher die Kosten für die Untersuchung der eingesandten Tiere und der damit verbundenen gesundheitlichen Überwachung der Bestände. Zur Abgeltung der Unkosten für die Untersuchung der Bestände leisten die Besitzer einen Beitrag, dessen Höhe in den Richtlinien festgelegt wird.

3. Das Institut für Geflügelkrankheiten der Justus Liebig-Universität in Gießen erhält die zur Durchführung benötigten Mittel durch Bewilligungsbescheid aus Kap. 08 37 — 682 00 zugewiesen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist über diese Mittel gemäß den Verwendungsrichtlinien abzurechnen und ein Jahresbericht zu erstellen. Die Einnahmen, die aus den Beiträgen der Tierbesitzer erzielt werden, sind für die Maßnahmen des Geflügelgesundheitsdienstes zu verwenden.

4. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Frankfurt am Main und Kassel bestreiten die Ausgaben aus den entsprechenden Titeln bei Kap. 08 38. Einnahmen sind bei Kap. 08 38 — 111 11 zu verbuchen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist ein Jahresbericht zu erstellen.

5. Der Erlaß vom 7. Februar 1961 (StAnz. S. 284) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 4. 1969

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen

III B 2 — 19 b 24/03 — Nr. 235  
StAnz. 20/1969 S. 828

\*

Anlage

### Richtlinien für den Geflügelgesundheitsdienst (GGD) in Hessen

I.

1. Dem Geflügelgesundheitsdienst (GGD) kann sich jeder Geflügelzüchter und Geflügelhalter anschließen. Der Anschluß ist freiwillig, setzt jedoch die Anerkennung dieser Richtlinien und die Verpflichtung voraus, den im Rahmen der Richtlinien getroffenen Anordnungen des mit der Durchführung des GGD beauftragten Tierarztes nachzukommen. Bei den tierärztlichen Untersuchungen hat der Besitzer die erforderliche Hilfe zu leisten.

2. Die Durchführung des GGD obliegt in Hessen

- a) dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt  
6000 Frankfurt/Main-Niederrad, Deutschordenstr. 48,
- b) dem Institut für Geflügelkrankheiten der  
Justus Liebig-Universität Gießen  
6300 Gießen, Frankfurter Str. 87 und 91,
- c) dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt  
3500 Kassel, Druseltalstraße 61.

Die Dienstbezirke sind durch Erlaß vom 22. 6. 1968 (StAnz. S. 1895) festgelegt. Sie können im Bedarfsfall vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen abgeändert werden.

II.

1. Die dem GGD angeschlossenen Betriebe sind jährlich mindestens einmal durch einen Tierarzt des mit der Durchführung des GGD beauftragten Instituts zu besichtigen. Darüber hinaus können Bestandsuntersuchungen und Beratungen durchgeführt werden, wenn der Verdacht einer Herdenkrankung vorliegt oder durch die Untersuchung eingesandter Tiere bestätigt wird.

2. Der Besitzer kann in Fragen der Umwelthygiene das mit der Durchführung des GGD beauftragte Institut bei der Planung und dem Bau von Stallungen und deren Einrichtungen beratend zuziehen.

3. Die Bekämpfung der Hühnerpest hat nach den jeweils geltenden Viehseuchenanordnungen zu erfolgen. Geflügelbestände mit mehr als 200 Hähnen, Hühnern oder über zehn Wochen alten Junghühnern sind unter ständigem Impfschutz zu halten.

4. Die Bekämpfung der Salmonellosen (außer Salm.-gall.-pull.-Infektion) wird durch den jeweils geltenden Erlaß gesondert geregelt.

5. Die Untersuchung der Zuchtbestände auf Salmonella-gall.-pull.-Infektion hat einmal jährlich stattzufinden. Zum Zeitpunkt der Untersuchung soll der zu untersuchende Bestand eine Legeleistung von ca. 50% aufweisen. In der Regel werden alle Tiere eines Bestands untersucht. Sind seit mehreren Jahren keine Reagenten ermittelt worden, kann außer in Großelternbetrieben der Prozentsatz der zu untersuchenden Tiere herabgesetzt werden. In diesem Fall sind frischgestorbene bzw. steckengebliebene Küken und nach Absprache mit dem GGD auch Elterntiere zur Untersuchung einzusenden. Beim Auftreten von Reagenten und/oder dem bakteriologischen Nachweis von Salmonella gall.-pull. ist die Untersuchung des Gesamtbestands so oft zu wiederholen, bis der Bestand weniger als 0,5% Reagenten enthält.

Zur Anerkennung eines Betriebs als „pullorum-frei“ gelten die bundeseinheitlichen Richtlinien des Zentralverbands der deutschen Geflügelwirtschaft.

6. Die Bestände sind auf wirtschaftlich bedeutsame, besonders auf die vom Elterntier auf das Jungtier durch das Ei übertragbare Krankheiten zu untersuchen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind vom GGD vorzuschlagen und in Verbindung mit dem Tierbesitzer und einem Vertreter der Züchterorganisation zu treffen.

7. Impfprogramme zum Schutz gegen Infektionskrankheiten sind gemeinsam mit dem Tierarzt auszuarbeiten, der den GGD durchführt. Über alle Impfungen ist Buch zu führen. Bei besonderer Gefährdung kann der GGD Impfungen vorschreiben. Impfkosten trägt der Tierbesitzer.

8. Die laufende Überwachung des Gesundheitszustands erfordert, daß das Veterinärinstitut, das den GGD durchführt, vom Tierbesitzer bei vorkommenden Erkrankungen und Verlusten sofort unterrichtet und zu Rate gezogen wird. Der mit der Durchführung des GGD beauftragte Tierarzt ist berechtigt, jederzeit den angeschlossenen Geflügelbestand zu betreten. Über sechs Wochen alte kranke oder gestorbene Tiere sind stets mit einem Begleitbericht dem zuständigen Institut einzusenden. In besonderen Fällen kann dieses den Prozentsatz der einzusendenden gestorbenen Tiere festlegen.

Bei Verlusten unter jüngeren Tieren, die unter gleichartigen Krankheitserscheinungen sterben, genügt die Einsendung von jeweils 5—10 Tieren.

Begleitberichtsformulare werden auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Um das Krankheitsgeschehen im Geflügelbestand wirklich zu übersehen, ist anzuraten, Aufzeichnungen und Abgangslisten zu führen. Diese Abgangslisten sind dem mit der Durchführung des GGD beauftragten Tierarzt und dem zuständigen Regierungsveterinär auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Sofern eine Sektion durchgeführt wurde, ist die Nummer des Sektionsbefunds im Tierbestandsregister unter der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die Sektionsbefunde sind der Reihenfolge nach in einem Ordner aufzubewahren.

9. Prophylaktische Maßnahmen und Behandlungen sollen im allgemeinen in Zusammenarbeit mit dem praktischen Tierarzt erfolgen. Kann der Besitzer eines Betriebs keinen Tierarzt benennen, so regelt der GGD die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen.

10. In den unter Abschnitt I Nr. 2 genannten Instituten sollen Medikamente vorrätig gehalten werden, die zur Behandlung hochakuter Infektions- und Invasionskrankheiten dienen, bei denen zur Erhaltung der Tierbestände Sofortmaßnahmen notwendig sind.

11. Einzelbetriebe, die Mitglieder des hessischen GGD sind, können nicht gleichzeitig einem anderen GGD angehören.

12. In Sonderfällen können auch Nichtmitglieder den GGD für eine Gebühr von 10,— DM je Besuch zu Rate ziehen. Eventuell entstehende Reisekosten sind zuzüglich zu berechnen.

### III.

In Fällen, in denen eine allgemeine Bedrohung der Geflügelbestände durch seuchenartige Massenerkrankungen zu befürchten ist oder neue Bekämpfungsmethoden angezeigt erscheinen, entscheidet ein Ausschuß über die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus 2 Vertretern der Landesregierung (einem Vertreter der Veterinärverwaltung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, einem Vertreter der Tierzuchtverwaltung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten), je einem Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammern (den Referenten für Kleintierzucht) und den Leitern des GGD. Den Vorsitz führt der Vertreter der Veterinärverwaltung.

### IV.

Die Kosten für die Untersuchung der eingesandten Tiere und der damit verbundenen gesundheitlichen Überwachung der Bestände trägt das Land Hessen.

Vom Tierbesitzer gewünschte Sonderleistungen werden nach der Gebührenordnung für die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter berechnet.

Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Blutproben zum Nachweis von Antikörpern gegen Salm gall.-pull. in Höhe von 0,15 DM je Tier, Mindestgebühr 3,— DM, trägt der Tierbesitzer.

Zur Abgeltung der Unkosten für die Untersuchung des Bestands gemäß Abschnitt II hat der Tierbesitzer zu entrichten:

bei einem Bestand bis zu 500 Tieren	20,— DM
bei einem Bestand von 500 bis zu 2 000 Tieren	30,— DM
bei einem Bestand von 2 000 bis zu 5 000 Tieren	40,— DM
bei einem Bestand von 5 000 bis zu 10 000 Tieren	60,— DM
bei einem Bestand von 10 000 bis zu 20 000 Tieren	80,— DM

für jede weiteren angefangenen 10 000 Tiere zuzügl. 20,— DM

Der Betrag soll jährlich auf Grund der Tierzahl beim Jahresbesuch, bei mehrfachen Besuchen, beim Frühjahrsbesuch festgelegt werden. Bei Mast- und Aufzuchtbetrieben ist entsprechend zu verfahren.

Der Besitzer ist verpflichtet, dem mit der Durchführung des GGD beauftragten Tierarzt von ihm bezeichnetes krankes oder krankheitsverdächtiges Geflügel zur Durchführung von Untersuchungen ohne Entschädigung zu überlassen und auf Anfordern an das für die Untersuchung zuständige Institut einzusenden.

### V.

Wegen groben Verstoßes gegen die Richtlinien für den GGD oder gegen Anordnungen des mit der Durchführung des GGD beauftragten Tierarztes kann nach vorheriger Androhung ein Betrieb durch den Leiter des mit der Durchführung des GGD beauftragten Instituts aus dem GGD ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung steht dem Betriebsinhaber der Einspruch an den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zu. Im Fall des Ausschlusses hat der Besitzer die aus Landesmitteln im Laufe der letzten 12 Monate geleisteten Aufwendungen zu erstatten (z. B. Untersuchungskosten eingesandter Tiere, Betriebsbesuche, Bestandsuntersuchungen, Beratungen und Reisekosten).

### VI.

Die dem GGD angeschlossenen Betriebe dürfen in der Werbung (Anzeigen, Werbeschriften, Briefköpfe usw.) auf die Gesundheitsüberwachung durch den GGD nur dann hinweisen, wenn eine schriftliche Genehmigung des mit der Durchführung des GGD beauftragten Instituts vorliegt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Betrieb alle Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllt. Die Genehmigung kann jederzeit entschädigungslos durch das Institut widerrufen werden, wenn die Voraussetzung, unter der sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben ist. Für den Einspruch gegen den Widerruf gilt Abschnitt V entsprechend.

692

## Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen (Werksingenieuren) nach der VLwF und den HBR

Nachstehend gebe ich die Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen (Werksingenieuren) nach der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155) und den Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR —) vom 12. 10. 1967 (StAnz. S. 1437) bekannt. Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten.

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung von Sachverständigen (Werksingenieuren) im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 VLwF und der Ziffer 12.2 b HBR

durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

### 2. Begriffsbestimmungen

2.1 Sachverständige (Werksingenieure) sind die vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen durch Urkunde anerkannten Personen.

2.2 Prüfungen, die von den anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden können, sind die Bau- und Druckprüfung (Werksprüfungen bzw. erstmalige Prüfungen) an genormten Behältern aus Stahl für die oberirdische Lagerung von Heizöl, jedoch nur bis zu einem Rauminhalt von 40 000 l.

### 3. Antragstellung

Die Anerkennung von sachverständigen Personen (Werksingenieuren) ist vom Herstellerwerk bei dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen unter genauer Beachtung dieser Richtlinien zu beantragen.

Die Antragsunterlagen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.

### 4. Durchführung des Antragsverfahrens

4.1 Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen prüft die eingereichten Antragsunterlagen in rechtlicher Hinsicht daraufhin, ob die Möglichkeit der Anerkennung des Bewerbers als Sachverständiger (Werksingenieur) besteht.

4.2 Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Anerkennung des Bewerbers als Sachverständiger (Werksingenieur) möglich erscheint, so beauftragt der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen das zuständige Technische Überwachungsamt mit:

- a) der Prüfung des Betriebes, bei dem der Bewerber als Sachverständiger (Werksingenieur) tätig sein soll, in technischer Hinsicht, insbesondere auf das Vorhandensein der technischen Ausrüstung, die zum Herstellen von Heizölbehältern erforderlich ist (vgl. Ziff. 6.1 und 6.2),
- b) der Prüfung des Bewerbers im Hinblick auf die Voraussetzungen, die dieser für die Sachverständigentätigkeit zu erfüllen hat (vgl. Ziff. 5.3).

Zuständig ist dasjenige Technische Überwachungsamt, in dessen Bereich der ständige Sitz des Betriebes sich befindet, bei dem der Sachverständige tätig sein soll.

4.3 Das Technische Überwachungsamt berichtet dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen und nimmt Stellung zu der Frage, ob der Bewerber für die Sachverständigentätigkeit geeignet ist. Das Technische Überwachungsamt schlägt auf Grund des Prüfungsergebnisses im Einzelfall gegebenenfalls Auflagen bzw. Bedingungen vor, die in die Anerkennungsurkunde aufgenommen werden sollen.

4.4 Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen dieser Richtlinien kann der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen die Anerkennung des Bewerbers als Sachverständiger (Werksingenieur) durch Urkunde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs aussprechen.

Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung des Bewerbers als Sachverständiger (Werksingenieur) besteht nicht.

### 5. Anforderungen an den Bewerber

5.1 Der Bewerber muß in einem im Lande Hessen befindlichen Herstellerwerk für genormte Heizölbehälter in einem ungekündigten und unbefristeten Angestelltenverhältnis stehen. Der Bewerber darf nicht Inhaber, Mitinhaber des Herstellerwerkes oder auf andere Weise am Gewinn beteiligt sein.

5.2 Der Bewerber muß:

- a) die für seine Sachverständigentätigkeit erforderlichen geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Fachgebiet des Behälterbaues verfügen, sowie gewissenhaft und zuverlässig sein,
- b) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- c) Ingenieur, Meister, Betriebs- oder Werkmeister, nach den Richtlinien des DVS geprüfter Schweißingenieur oder -fachmann,
- d) in seinen Prüfentscheidungen unabhängig sein.

5.3 Der Bewerber hat sich einer theoretischen und praktischen Prüfung durch das zuständige Technische Überwachungsamt zu unterziehen.

5.3.1 Die theoretische Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die für die Fertigung und Prüfung geltenden Rechtsvorschriften und technischen Bestimmungen, die Werkstoffe, die Schweißtechnik und die Prüfbestimmungen.

5.3.2 Die praktische Prüfung umfaßt die Bau- und Druckprüfung an mindestens 5 Behältern.

### 6. Anforderungen an das Herstellerwerk

6.1 Das Herstellerwerk muß über die technische Ausrüstung verfügen, die zur Herstellung sowie Bau- und Druckprüfung von Heizölbehältern erforderlich ist.

Der Nachweis über diese technische Ausrüstung ist dem Technischen Überwachungsamt zu erbringen.

6.2 Das Herstellerwerk muß nachweisen, daß bisher mindestens 10 Behälter ohne Beanstandung durch das Technische Überwachungsamt abgenommen wurden.

### 7. Antragsunterlagen

7.1 Vom Herstellerwerk, in dem der Sachverständige (Werksingenieur) tätig sein soll, sind nachstehende Antragsunterlagen bei dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen einzureichen:

7.1.1 Antrag auf Anerkennung von Sachverständigen (Werksingenieuren) nach der VLwF bzw. den HBR.

Für jeden Bewerber ist ein gesonderter Antrag zu stellen, der folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift des Antragstellers (Herstellerwerk)
2. Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Beruf und Privatanschrift des Bewerbers
3. Anschrift der Betriebsstätte (Betriebsabteilung, ggf. Zweigbetrieb), in der der Bewerber nach seiner Anerkennung als Sachverständiger (Werksingenieur) tätig sein soll
4. Aufgabengebiet des Bewerbers im Betrieb, für das die Anerkennung als Sachverständiger (Werksingenieur) vorgesehen ist
5. Vorbildung des Bewerbers:
  - a) allgemeine Schul- und Ausbildung (unter Beifügung von Zeugnisabschriften, die das berufliche Fachgebiet betreffen),

- b) bisherige praktische Tätigkeit mit Angabe der Aufgabenbereiche
- c) Nachweis der Kenntnisse der für die Sachverständigentätigkeit erforderlichen Vorschriften.
- 7.1.2 Anstellungsvertrag, der zwischen dem Antragsteller und dem Bewerber abgeschlossen ist und aus dem hervorgeht, daß der Bewerber kein Mitinhaber oder auf andere Weise am erzielten Gewinn des Betriebes beteiligt ist.
- 7.1.3 Verpflichtungserklärung des Antragstellers darüber, daß
- a) der Bewerber nach seiner Anerkennung als Sachverständiger (Werksingenieur) unabhängig von der Fertigung ist,
- b) freie Entscheidungsmöglichkeit auf Grund seiner Sachkenntnisse besitzt und hinsichtlich des Prüfverfahrens frei von Weisungen gehalten wird.
- 7.1.4 Verpflichtungserklärung des Antragstellers, dem anerkannten Sachverständigen (Werksingenieur) alle Prüf-einrichtungen und Unterlagen sowie weitere Hilfsmittel und ggf. Hilfskräfte, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, ständig zur Verfügung zu stellen.
- 7.1.5 Erklärung des Antragstellers, daß ihm keine Tatsachen bekannt sind, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers sprechen.
- 7.1.6 Erklärung des Antragstellers, daß
- a) er den Sachverständigen des zuständigen Technischen Überwachungsamtes gestattet, mindestens zweimal jährlich die Betriebseinrichtungen und den anerkannten Sachverständigen im Hinblick auf dessen Sachkenntnisse für seine Tätigkeit zu prüfen, an Bau- und Druckprüfungen teilzunehmen und
- b) bereit ist, die dem Technischen Überwachungsamt dabei entstehenden Kosten zu tragen.
- 7.1.7 Freistellungserklärung gegenüber dem Lande Hessen, die folgenden Wortlaut haben muß:
- „Wir erklären, daß wir das Land Hessen von allen Schadensersatzverpflichtungen freistellen, die von Dritten gegen das Land Hessen wegen solcher Schäden geltend gemacht werden könnten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sachverständigen (Werksingenieurs) entstehen.“
- 7.1.8 Haftpflichtversicherungsvertrag
- Vom Antragsteller ist ein Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen, der insbesondere Versicherungsschutz bieten muß für:
- a) die Tätigkeit des anerkannten Sachverständigen (Werksingenieurs),
- b) Schäden am Gewässer (oberirdische Gewässer oder Grundwasser) und die im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang stehenden Folgen aus der Herstellung, Lieferung, Montage und Wartung von Behältern für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten bzw. Heizölbehältern, die von dem anerkannten Sachverständigen (Werksingenieur) geprüft wurden.
- Die Versicherungssumme muß mindestens 500 000,— DM für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis betragen. Vermögensschäden innerhalb des Gewässerschädenrisikos sind in der gleichen Höhe abzudecken; eine Abdeckung der Vermögensschäden aus den übrigen Risiken ist zu empfehlen.
- 7.2 Vom Bewerber, der als Sachverständiger (Werksingenieur) anerkannt werden soll, ist zusammen mit den Antragsunterlagen gemäß Ziff. 7.1 dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
- Verpflichtungserklärung gegenüber dem zuständigen Technischen Überwachungsamt, diesem unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
- a) seine freie Entscheidungsmöglichkeit als verantwortlicher Sachverständiger gegenüber dem Hersteller beeinträchtigt oder in Frage gestellt ist,
- b) er durch längere Abwesenheit vom Betrieb an der Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit verhindert ist,

- c) er auf andere Weise verhindert ist, in eigener Person oder Verantwortung die Bau- und Druckprüfung durchzuführen,
- d) der Prüfstempel verloren geht,
- e) er aus dem Betrieb ausscheidet.
- 7.3 Die Antragsunterlagen gemäß Ziff. 7.1 und 7.2 sind vom Antragsteller und Bewerber unter Angabe von Ort und Datum rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Wiesbaden, 11. 4. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I C 7 — Az.: 53 d 04.03.1  
Tgb.-Nr. 5503/69

St.Anz. 20/1969 S. 830

**693**

**Abgabe verbilligter Butter an Empfänger bestimmter sozialer Hilfen;**

Bezug: Erlaß vom 20. 3. 1969 — II A 2 a — 50 v 1001 —

Die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises in Abschnitt I der Richtlinien vom 11. 3. 1969 hat zu Zweifeln insofern Anlaß gegeben, als in Absatz 2 bezüglich der nach Nr. 1 Buchst. b) und nach Nr. 2 Bezugsberechtigten ausdrücklich auch deren Angehörige einbezogen sind. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zur Klärstellung folgende ergänzende Hinweise gegeben:

**„Zu Buchstabe a):**

Bei den Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz hat jedes einzelne Familienmitglied einen eigenen Anspruch auf die Hilfe und gilt insoweit auch unmittelbar als Hilfeempfänger. Folglich kann jedes Familienmitglied, das die Hilfe bekommt, auch die Gutscheinkarte erhalten. Dies trifft auch zu bei dem unter Buchstabe d) genannten Empfängerkreis von einmaligen Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

**Zu Buchstabe b):**

In dem auf Nr. 2 folgenden Satz wird dargelegt, daß bei diesem Empfängerkreis von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht nur der Berechtigte, sondern auch die bei der Bemessung der Hilfe berücksichtigten Angehörigen die Gutscheinkarten erhalten. In der gleichen Weise soll verfahren werden, wenn dieser Empfängerkreis nach Buchstabe d) einmalige Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz bekommt.

**Zu Buchstabe c):**

Hier erhält nur der Jugendliche die Hilfe nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. Demnach kann auch nur er die Gutscheinkarte erhalten.

Wiesbaden, 11. 4. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
II A 2 a — 50 v 1001

St.Anz. 20/1969 S. 831

**694**

**Anschriftenverzeichnis der Verwaltungsbehörden, Stellen und Einrichtungen der KOV**

Das Versorgungsamt Marburg a. d. Lahn wurde mit Wirkung vom 1. April 1969 in eine Außenstelle des Versorgungsamtes Gießen umgewandelt. Der örtliche Zuständigkeitsbereich änderte sich durch diese Umwandlung nicht. Die Außenstelle wurde in Marburg anderweitig untergebracht.

Die Anschrift der Außenstelle lautet:

Versorgungsamt Gießen  
— Außenstelle Marburg/Lahn —  
3550 M a r b u r g / L a h n, Liebigstraße 21  
Tel.: 2 00 24.

Wiesbaden, 25. 4. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
ZB — 70 16

St.Anz. 20/1969 S. 831

695

**Tuberkulose-Bekämpfung;**

**hier:** Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsämtern (Tuberkulose-Fürsorgstellen) und den Regierungsveterinärärzten

**Bezug:** Erlaß HMdI vom 22. 11. 1957 — VII A f 18 e 12/01 (71) — VII B d 19 w 26/23 — Tgb.-Nr. 6113, Erlaß Nr. 287

In letzter Zeit ist es wieder mehrfach vorgekommen, daß amtlich anerkannt tuberkulosefreie Rinderbestände durch ansteckender Tuberkulose Erkrankte des landwirtschaftlichen Betriebes reinfiziert wurden. Diese Vorkommnisse veranlassen mich, den bereits im Jahre 1957 gegebenen Hinweis auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsämtern (Tuberkulose-Fürsorgstellen) und den Regierungsveterinärärzten zu wiederholen. Ihre wechselseitigen Kontakte sind zum Schutze anerkannt tuberkulosefreier Rinderbestände ebenso unerlässlich wie für die Aufdeckung unbekannter Infektionsquellen im Rahmen der Tuberkulose-Bekämpfung beim Menschen.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Tuberkulose-Bekämpfung bitte ich daher, wie folgt zu verfahren:

1. Das Gesundheitsamt meldet dem zuständigen Regierungsveterinärarzt ohne Namensnennung des Erkrankten die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen eine an offener Tuberkulose erkrankte Person ermittelt worden ist.

Ggf. ist auch das Ergebnis der Typendifferenzierung mitzuteilen. Weitergehende Angaben zur Person oder zum Krankheitsbild hingegen sind zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht tunlichst zu vermeiden.

2. Der Regierungsveterinärarzt meldet dem zuständigen Gesundheitsamt diejenigen amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestände, in denen bei Wiederholungsuntersuchungen Rinder mit positiven Tuberkulinreaktionen festgestellt worden sind. Gleiches gilt für Verdachtsfälle.

3. In anerkannt tuberkulosefreien Rinderbeständen sind vom zuständigen Gesundheitsamt bei nachgewiesener Rindertuberkulose oder bei Verdacht auf Vorliegen einer Infektion mit Menschentuberkelbakterien unverzüglich Umgebungsuntersuchungen bei Menschen zur Aufdeckung der Infektionsquelle einzuleiten. Für Reinfektion tuberkulosefreier Rinderbestände war in letzter Zeit vornehmlich Urogenitaltuberkulose des Menschen verantwortlich. Angesichts ihrer besonderen seuchenhygienischen Bedeutung sollen deshalb Umgebungsuntersuchungen auch Urinuntersuchungen einschließen.

4. Werden bei solchen Untersuchungen Personen des landwirtschaftlichen Betriebes mit offener Tuberkulose festgestellt, sind vom zuständigen Gesundheitsamt und Regierungsveterinärarzt umgehend alle Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Tuberkulose einzuleiten.

Wiesbaden, 18. 4. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**

StS III A 8 — 18 h 22/09

StAnz. 20/1969 S. 832

696

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung**

Nachstehende Anordnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt am Main als Pflanzenschutzamt vom 8. April 1969 gebe ich hiermit bekannt:

„Das Pflanzenschutzamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt am Main ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense [L.] Scop)
Acker-Gänsedistel	(Sonchus arvensis L.)
Kohl-Gänsedistel	(Sonchus oleraceus L.)
Klettenlabkraut	(Galium aparine L.)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora L.)
Berufskraut	(Erigeron canadensis L.)
Gemeine Goldrute	(Solidago virga aurea L.)
Große Brennessel	(Urtica dioica L.)
Gemeine Melde	(Artiplex patulum L.)
Pfeilkresse, Herz- oder	
Türkische Kresse	(Lepidium draba L.)
Quecke	(Agropyrum repens [L.] Pal. beauv.)

Im Bedarfsfalle können weitere vom Pflanzenschutzamt zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf all den Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalde und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt dem Grundstückseigentümer. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 25 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352) bei fahrlässiger Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit bis zu höchstens zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und gilt gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Frankfurt/M., 8. 4. 1969

**Land- und Forstwirtschaftskammer  
Hessen-Nassau  
— Pflanzenschutzamt —**  
XI — 17 — 05 — 200 — 1  
gez. Lorberg“

Wiesbaden, 22. 4. 1969

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**

II A 2 — 83 e — 08 — 2128/69

StAnz. 20/1969 S. 832

697

**Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung**

Nachstehende Anordnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel als Pflanzenschutzamt vom 3. April 1969 gebe ich hiermit bekannt:

„Das Pflanzenschutzamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense [L.] scop)
Acker-Gänsedistel	(Sonchus arvensis L.)
Kohl-Gänsedistel	(Sonchus oleraceus L.)
Klettenlabkraut	(Galium aparine L.)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora cav.)
Gemeine Goldrute	(Solidago virga aurea L.)
Große Brennessel	(Urtica dioica L.)
Kleine Brennessel	(Urtica urens)



Im Bedarfsfalle können weitere vom Pflanzenschutzamt zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf all den Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalde und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist,

nach § 25 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352) bei fahrlässiger Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit bis zu höchstens zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und gilt gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Kassel, 3. 4. 1969

**Land- und Forstwirtschaftskammer  
Kurahessen  
— Pflanzenschutzamt —  
900/430 Zn/Pf. 1773/69"**

Wiesbaden, 17. 4. 1969

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
II A 2 — 83 e — 08 — 2128/69  
St.Anz. 20/1969 S. 832**

698

## Personalnachrichten

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### c) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaP) Bodo Ochs (28. 3. 1969);

zum **Kriminalobermeister (BaL)** Kriminalmeister (BaP) Helmut Fischer (9. 4. 1969),

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister Paul Meinhold (Ende März 1969).

Wiesbaden, 23. 4. 1969

**Hessisches Landeskriminalamt  
VII/1 a — 8 b**

StAnz. 20/1969 S. 833

### D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

#### c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt:

zum **Leitenden Regierungsvermessungsdirektor** Regierungsvermessungsdirektor (BaL) Dipl.-Ing. Albert Pütz, Hess. Landesvermessungsamt (28. 3. 1969);

zu **Regierungsvermessungsdirektoren** die Oberregierungsvermessungsräte (BaL) Dipl.-Ing. Gerhard Mohr, Hermann Klingsporn, Hess. Landesvermessungsamt (31. 3. 1969);

zum **Oberregierungsvermessungsrat** Regierungsvermessungsrat (BaL) Dipl.-Ing. Karlheinz Röbling, Katasteramt Ziegenhain (3. 4. 1969);

zu **Regierungsvermessungsoberinspektoren** die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Hans Fahrein, Katasteramt Eschwege (26. 3. 1969), Heinrich Weisensee, Katasteramt Friedberg (Hessen) (27. 3. 1969);

zum **Regierungskartographenoberinspektor** Regierungskartographeninspektor (BaL) Christian Lehmann, Hess. Landesvermessungsamt (9. 4. 1969);

zum **Regierungsvermessungsinspektor (BaL)** Regierungsvermessungsinspektor z. A. (BaP) Gerhard Eckhardt, Hess. Landesvermessungsamt (29. 4. 1969);

zum **Technischen Amtsinspektor** Regierungsvermessungshauptsekretär (BaL) Wilhelm Dingeldey, Katasteramt Michelstadt i. Odw. (28. 4. 1969);

zum **Regierungsvermessungshauptsekretär** Regierungsvermessungsoberssekretär (BaL) Philipp Steinmann, Katasteramt Fürth i. Odw. (18. 3. 1969);

zu **Regierungsvermessungsoberssekretärinnen** die Regierungsvermessungssekretärinnen (BaL) Liesbeth Nagaisky, Katasteramt Hanau a. M. (28. 3. 1969), Sieglinde Hesse, Katasteramt Bad Homburg v. d. H. (31. 3. 1969);

zu **Regierungsvermessungsoberssekretären** die Regierungsvermessungssekretäre (BaL) Heinrich Schomann, Katasteramt Schlüchtern (13. 3. 1969), Gerd Rech, Hess. Landesvermessungsamt (28. 3. 1969);

zur **Regierungskartographenobersekretärin** Regierungskartographensekretärin (BaL) Elisabeth Peppler, Hess. Landesvermessungsamt (31. 3. 1969);

zur **Regierungsvermessungsoberssekretärin** Regierungsvermessungssekretärin (BaP) Gertrud Vettel, Katasteramt Heppenheim a. d. Bergstr. (2. 4. 1969);

zu **Regierungsvermessungsoberssekretären** die Regierungsvermessungssekretäre (BaP) Gerhard Karges, Katasteramt Eschwege, Claus-Dieter Meyer, Katasteramt Gießen, **Rolf Richter**, Katasteramt Wetzlar, Werner Schäfer, Katasteramt Marburg a. d. L. (31. 3. 69), Karl Friedrich Lohstroh, Katasteramt Eschwege (1. 4. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen** die Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP) Marion Rahyr, Hess. Landesvermessungsamt (25. 2. 1969), Ursula Sluka, Hess. Landesvermessungsamt (16. 4. 1969), Annegret Becker, Katasteramt Rotenburg, Gisela Droß, Katasteramt Weilburg, Gabriele Hueber, Katasteramt Groß-Gerau (17. 4. 1969), Ute Velten, Katasteramt Limburg a. d. L. (18. 4. 1969), Helga Gehre, Hess. Landesvermessungsamt (24. 4. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretären** die Regierungsvermessungssekretäre (BaP) Friedrich Hartmann, Hess. Landesvermessungsamt (22. 1. 1969), Peter Becker, Hess. Landesvermessungsamt (16. 4. 1969), Dieter Hinske, Katasteramt Witzenhausen, Paul Schneider, Katasteramt Dillenburg (18. 4. 1969), Horst Sdunneck (20. 4. 1969), Wilfried Schaab, Hess. Landesvermessungsamt (25. 4. 1969);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) Karl Nickel, Erich Pirstat, Hess. Landesvermessungsamt (7. 3. 1969);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Walter Giebel (27. 12. 1968), Berthold Brust, Hess. Landesvermessungsamt (7. 3. 1969);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungsinspektor-Anwärter (BaW) Reinhold Blickhan, Norbert Lauterbach, Horst Müller, Hess. Landesvermessungsamt (23. 4. 1969);

zum **Regierungskartographeninspektor z. A. (BaP)** Regierungskartographeninspektor-Anwärter (BaW) Siegfried Besser, Hess. Landesvermessungsamt (28. 2. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärterinnen (BaW) Gertrud Richter, Ursula Walz (25. 3. 1969), Ilona v. Löwenstein, Hess. Landesvermessungsamt (26. 3. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretären z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärter (BaW) Peter Nüchter, Heinrich Winter (26. 3. 1969), Werner Apel, Peter Böck, Wolfgang Thiel, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsvermessungsinspektor Helmut Wächter, Katasteramt Arolsen (31. 12. 1968);

in den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Oberregierungsvermessungsrat Paul Füber, Katasteramt Rüdeshheim a. Rh. (1. 4. 1969);

auf Antrag entlassen:

Regierungsvermessungssekretärin z. A. (BaP) Renate Barth, Katasteramt Offenbach a. M. (31. 3. 1969).

Wiesbaden, 25. 4. 1969

Hessisches Landesvermessungsamt  
P — KD11

StAnz. 20/1969 S. 833

## G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

### c) Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum **Oberregierungsgeologen** die Regierungsgeologen Dipl.-Ing. Karl-Hans Müller (27. 2. 1969 — BaL), Dr. Witigo Stengel-Rutkowski (27. 2. 1969 — BaL);

zum **Regierungsgeologen** Regierungsgeologe z. A. Dr. Ernst Pauly (16. 12. 1968 — BaL);

### e) Eichverwaltung

ernannt:

zum **Technischen Amtsrat** Eichamtman Heinrich Gillmann (31. 1. 1969 — BaL);

zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär Karl Lotter (28. 11. 1968 — BaL);

zum **Eichmeisteranwärter** Dankward Döring (1. 2. 1969 — BaW);

zu **Eichhauptgehilfen z. A.** Johann Müller (1. 4. 1969 — BaP), Emil Reith (1. 4. 1969 — BaP), Alois Schanz (1. 4. 1969 — BaP);

zu **Eichobergehilfen z. A.** Franz Hartich (1. 4. 1969 — BaP), Arnold Ohler (14. 3. 1969 — BaP), Karl Heinrich Thiele (1. 4. 1969 — BaP), Jean Ziegler (1. 4. 1969 — BaP);

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

Eichoberinspektor Kuno Jädtkke, mit Ablauf des Monats März 1969.

Wiesbaden, 25. 4. 1969

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
I c 2 — 70 — 16 — 07

StAnz. 20/1969 S. 834

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen (Nachgeordnete Behörden)

ernannt bzw. befördert:

zur **Arbeitsgerichtsärztin unter Berufung in das Richter-  
verhältnis auf Lebenszeit bei dem Arbeitsgericht Wiesba-  
den** Gerichtsassessorin Christa von Uckro (10. 4. 1969);

zum **Arbeitsgerichtsrat unter Berufung in das Richter-  
verhältnis auf Lebenszeit bei dem Arbeitsgericht Frankfurt  
am Main** Gerichtsassessor Michael Schrepfer (21. 4. 1969);

zum **Gerichtsassessor unter Berufung in das Richter-  
verhältnis auf Probe bei dem Landesarbeitsgericht Frank-  
furt am Main** Assessor Hans-Michael Kahlitz (11. 3. 1969);

zum **Amtsrat bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main**  
Regierungsamtmann Martin Bieler (1. 3. 1969);

zu **Regierungsamtmännern bei dem Arbeitsgericht Gie-  
ßen** die Regierungsoberinspektoren Rudolf Grötzner (13. 2.  
1969), bei dem **Sozialgericht Marburg** Regierungsoberin-  
spektor Wilhelm Schäfer (21. 2. 1969);

zur **Regierungsinspektorin unter Berufung in das Beamten-  
verhältnis auf Probe bei dem Landes-  
arbeitsgericht Frankfurt am Main** Regierungsinspektor-  
anwärterin Barbara Breuers (1. 4. 1969);

zu **Regierungsinspektoren zur Anstellung unter Beru-  
fung in das Beamtenverhältnis auf Probe** die Regierungs-  
inspektoranwärter Michael Reis bei dem Arbeitsgericht  
Kassel (17. 4. 1969);

Heinz Wick bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main (1. 4.  
1969);

Reiner Scheffer bei dem Sozialgericht Kassel (18. 4. 1969).

Wiesbaden, 30. 4. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen  
Z 2 a 1 — 7 o 16

StAnz. 20/1969 S. 834

## 699 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Anordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Würzburg. Krs. Erbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Würzburg, Land-Kreis Erbach, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. Verb. mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1—49) folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Würzburg, Landkreis Erbach, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

#### Einteilung des Wasserschutzgebietes

Dieses Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone) und
- Zone III (weitere Schutzzone)

In den dazugehörigen Katasterplänen im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung, und
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

#### § 3

#### Umfang des Wasserschutzgebietes

#### A

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Würzburg wird gebildet

#### I. in der Gemarkung Würzburg auf folgenden Gewannen:

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| Der Ingelheimer Wald,  | Im Ort,                  |
| Bei der Hainstermühle, | Knappsacker,             |
| Der Voraus,            | Unterm Maueracker,       |
| Die Wasserlöcher,      | Unterm Trieb,            |
| Am Kopf,               | Im Engerle,              |
| Der Mühlacker,         | Das Mühlfeld,            |
| Oberhalb der Seewiese, | Die Streitwiese,         |
| Der Maueracker,        | Ober dem gemeinen Trieb, |

Im oberen Buchwäldchen,  
Am roten Buckel,  
Am Schreckenbrunnen,  
Oberhalb der Seewiese,  
Der Jägersgarten,  
Neben dem Jägersgarten,  
Der Krautgartenacker,  
Der Pferchacker,  
Im Sommerberg,  
Oberm Bergacker,  
Oberm Maueracker,  
Vom Trieb bis über die  
Hesselbacher Straße

An der Tränkgasse,  
In den Altwiesen,  
In der Steinigwiese,  
Bei dem Michelsee,  
Stößt auf die Sandgasse,  
Am Michelsee,  
An der dicken Eiche,  
Längs der Hesselbacher  
Straße,  
An den Lehmlöchern,  
Bei den Lehmkauten,  
Bei der Hütte und  
Hesselbacher Straße.

## B

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Zonen ist unter Zugrundelegung der amtlichen Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

## I. Zone I (Fassungsbereich):

## a) Quelle Hainstermühle:

Dieser Fassungsbereich wird auf den Flurstücken Flur 13 Nr. 1,3/1 und 7 (Graben) gebildet.

Seine Grenzen verlaufen wie folgt:

im W: in einer Geraden von Polygonpunkt 2392 zu Polygonpunkt 2402;

im O: parallel zur W-Grenze in einer Geraden von Polygonpunkt 2440 zum Weg Parzelle Nr. 8;

im N und S: als Verbindung zwischen der O- und W-Grenze entlang der Wege-Parzellen Nr. 8 bzw. 9.

## b) Quelle Seebrunnen:

Der Fassungsbereich dieser Trinkwassergewinnungsanlage wird auf den Flurstücken Flur 6 Nr. 62 und 63 gebildet.

Seine Grenzen verlaufen folgendermaßen:

im N: von der NO-Ecke des Flurstückes Nr. 63 genau nach W bis zur W-Grenze des Flurstückes Nr. 63,

im S: parallel zur N-Grenze von Polygonpunkt 1746 bis zur W-Grenze des Flurstückes Nr. 62,

im W und O: wie die Grenzen der Flurstücke Nr. 62 und 63, und zwar als Verbindungslinie zwischen den O- bzw. W-Endpunkten der N- und S-Grenze.

## II. Zone II (engere Schutzzone):

## a) Quelle Hainstermühle:

Die Zone II der Quelle Hainstermühle wird auf den Fluren 1, 6, 12 und 13 gebildet und erfaßt in Flur 1

1. die Flurstücke Nr. 81 bis einschl. 84, 93/2, 94 bis einschl. 100, 101/1, 101/2, 119, 120 sowie 85/1 und 86/1 — beide im SW begrenzt durch eine Gerade vom südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 81 und dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 84 = Polygonpunkt 765 — sowie Nr. 89/2 und 91/3 — jeweils im S nur bis zu einer Geraden zwischen dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 84 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 91/2,

2. die Wege-Parzellen Nr. 183 und 184;

in Flur 6 das Flurstück Nr. 112/3;

in Flur 12

1. die Flurstücke Nr. 44/1, 44/2 und außerdem 45 bis einschl. 57, 59/1, 60, 61, 63/1, 64 bis einschl. 69 — jeweils im S nur bis zur N-Seite des Weges Parzelle Nr. 106 —,

2. die Wege-Parzelle Nr. 105;

in Flur 13

1. die Flurstücke Nr. 3/1 (im O begrenzt durch den Fassungsbereich), 1 (im O begrenzt durch eine Gerade zwischen dem Polygonpunkt 2439 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 69 in Flur 12 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs) und Nr. 5 (im N nur bis zu einer Geraden von Polygonpunkt 282 zu Polygonpunkt 179),

2. die Wege-Parzellen Nr. 8 und 9 (im O bis zum Polygonpunkt 2440),

3. die Graben-Parzelle Nr. 7 (im O bis zum Fassungsbereich).

## b) Quelle Seebrunnen:

Diese engere Schutzzone wird auf Flur 6 gebildet und erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 49, 67 sowie 62 und 63 — jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereichs —, 17, 18 und 19 — alle im S begrenzt durch eine Gerade vom SO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 21 zum SW-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 49 und im N durch eine Gerade vom NO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 zum Polygonpunkt 1701 —, 48/1 (im SW begrenzt durch die verlängerte Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 48/1 und 47 sowie auf die Flurstücke Nr. 64/1, 66 und 68 — jeweils westlich des Seeweges Parzelle Nr. 154 —.

## III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone für alle obengenannten Wassergewinnungsanlagen wird auf den Fluren 1, 3, 4, 5, 6 und 12 gebildet.

Sie umfaßt in Flur 1

1. die Flurstücke Nr. 1, 2/1, 3/1, 4/1, 7/2, 9/2, 12/1, 14/1, 14/3, 14/4, 16/1, 18, 19/1, 22/1, 24/1, 27/1, 29/1, 34/1, 35/2, 36, 37/2, 39/2, 42/1, 46/3, 47/1, 48/1, 49/2, 51/2, 53/3, 53/4, 54/1, 55/1, 56/2, 57 bis einschl. 65, 66/1, 66/2, 67/1, 68, 69/2, 69/3, 69/4, 70, 71/1, 71/2, 71/4, 72/5, 72/6, 72/8, 72/9, 72/11, 73/1, 76/1, 77, 78, 79/1, 79/3, 80/1, 87/1, 91/2, 93/3, 175/4, 175/5, 102, 103/1, 104/1, 105, 106, 108/1, 109/1, 112 bis einschl. 118, 121 bis einschl. 124, 125/1, 125/2, 126 bis einschl. 128, 130, 131/1, 131/2, 131/3 sowie 85/1, 86/1, 89/2 und 91/3 — alle mit Ausnahme der engeren Schutzzone —, 129 (im NO begrenzt durch die Straße „Im Eck“);

2. die Wege-Parzellen Nr. 5, 11/2, 28, 50, 56/1, 178, 179, 180, 181, 182, 185/1 und 177 (im O bis zum Mainweg);

in Flur 3

1. die Flurstücke Nr. 97/1, 100/1, 101/1, 103, 105/1, 105/2, 107/1, 108/1, 108/2, 109/1, 111/2, 113, 115, 119/2, 121/1, 124, 125, 181/2, 182, 183, 185/3 und 187/2;

2. die Wege-Parzellen Nr. 104, 203, 205, 207 und 206 (bis zur NO-Grenze des Flurstückes Nr. 125);

in Flur 4

1. die Flurstücke Nr. 1/2, 2/1, 6/2, 8/2, 8/4, 8/5, 9/3, 10/1, 13/2, 13/3, 58, 59/1, 60/1, 61/1, 62/2, 62/3 und 62/4 sowie 63/1, 64/1, 69/3 und 69/4 — alle jeweils nur ostwärts des Weges Parzelle Nr. 105 —;

2. die Wege-Parzellen Nr. 99, 100, 101 und 105;

in Flur 5

sämtliche Grundstücke (Flurstücke, Wege und Parzellen), im W begrenzt durch die Hesselbacher Straße, und zwar von der Hauptstraße (Polygonpunkt 419) bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 240/1. Von hier aus zieht die Grenze der weiteren Schutzzone entlang der Grenze der Flurstücke Nr. 241/1 und 243/5 bis zur Grenze der Flurstücke Nr. 243/4 und 243/5, geht an dieser entlang Richtung O bis zum SO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 243/4, von hier aus Richtung SO über die Flurstücke Nr. 244, 245, 246, 247/1, 248, 249 und 251/1 hinweg bis zum Polygonpunkt 471—473 auf der Grenze zwischen den Fluren 5 und 6;

in Flur 6

1. die Flurstücke Nr. 3, 5/1, 6/4, 6/5, 6/6, 7/3, 7/4, 7/5, 8/2, 10 bis einschl. 16, 20 bis einschl. 23, 43 bis einschl. 47, 57/2, 57/3, 57/4, 58 bis einschl. 60, 69 bis einschl. 71, 73/1, 74, 75, 76/1, 80/1, 82/1, 85/1, 87, 89/1, 92, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 94/3, 95/1, 95/4, 95/5, 96/1, 97/1, 98, 99/1, 99/2, 100, 101/1 bis einschl. 101/8, 101/11, 102 bis einschl. 106, 107/1, 107/2, 107/3, 108/1, 109 bis einschl. 111, 112/1, 112/4, 113, 114/1, 114/2, 115 bis einschl. 120, 121/1, 121/2, 122/1, 122/2 sowie 17, 18 und 19 — mit Ausnahme der engeren Schutzzone der Seebrunnenquelle — und im S begrenzt durch eine Gerade vom SO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 23 zum N-Eckpunkt des Flurstückes 40 — sowie Nr. 48/1, 64/1, 66 und 68 — jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone der Seebrunnenquelle — und Nr. 61 (im S begrenzt durch eine Gerade zwischen dem Polygonpunkt 1738 und dem N-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 57/1);

2. die Wege-Parzellen Nr. 83, 107/4, 154, 155, 159, 160, 161 und 158 (im S nur bis zur S-Grenze des Flurstückes Nr. 122/2);

in Flur 12

1. die Flurstücke Nr. 20, 21, 23/1, 25, 26, 27/1, 29 bis einschl. 37, 39/1, 40 bis einschl. 43, außerdem die Flurstücke Nr. 44/3, 45 bis einschl. 57, 59/1, 60, 61, 63/1, 64 bis einschl. 69 —

jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone der Hainstermühlen-Quelle — sowie Nr. 70 bis einschl. 72 — jeweils bis zur N-Seite des Weges Parzelle Nr. 106 —,

2. die Wege-Parzellen Nr. 104 und 106 sowie 103 (im S bis zur S-Grenze des Flurstückes Nr. 20).

#### § 4

#### Verbote und Gebote

Zum Schutz der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen. Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engeren Schutz-zonen (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zone I). Die Verbote der engeren Schutz-zonen sind auch auf die Fassungs-bereiche anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grund-sätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

#### I. Verbote:

##### 1. für die weitere Schutzzone (Zone III),

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstigen Beein-trächtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbeson-dere verboten:

- a) die Abwasserbereinigung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Lagern von Heizöl und anderen grundwassergefähr-denden Flüssigkeiten, soweit es nicht die Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lage-rung von Heizöl (Heizöl-Behälter-Richtlinien — HBR —) in der Fassung vom Oktober 1967 (StAnz. S. 1437) und die Verordnung über das Lagern von wassergefährden-den Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) zulassen,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versik- kern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämp-fungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen (ohne ausreichenden Schutz gegen Sickerverluste),
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaug-baren Bestandteilen,
- l) das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von Friedhöfen,
- n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Ge-wässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherun-gen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4. im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

##### 2. für die engeren Schutz-zonen (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verun-reinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten sollen, sind insbeson-dere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- c) das Durchführen von Bohrungen,
- d) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,

- e) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- f) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- g) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- h) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deck-schichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasser-ansammlungen führt,
- i) das Wagenwaschen,
- k) das Zelten und das Benutzen von Wohnwagen, Lagern und Baden,
- l) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- m) das Vergraben von Tierleichen,
- n) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengraben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutz-zone abgeführt wird,
- o) die Erweiterung des Straßennetzes,
- p) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- q) das Versickern von Abwasser,
- r) das Lagern und Durchleiten mittels ortsfester Anlagen von Öl, Benzin, Benzol und anderen grundwasserge-fährdenden Flüssigkeiten, soweit es nicht die Heizöl-Behälter-Richtlinien und die Verordnung über das La-gern wassergefährdender Flüssigkeiten (vgl. 1c) zulas-sen,
- s) das Lagern von chemischen Schädlingsbekämpfungsmit-teln und Pflanzenschutzmitteln sowie aufwuchshem-menden Stoffen, nicht aber deren sachgemäße Verwen-dung.

##### 3. für die Fassungsgebiete (Zone I):

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsan-lagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß das Gelände in das Eigentum der Gemeinde Würzburg übergeht und Eigentum der Gemeinde verbleibt, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustat-ten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich be-einflußt wird.

Verboten sind für die Zone I insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Auf-wuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

#### II. Gebote

##### 1. für die weitere Schutzzone (Zone III):

Die Gemeinde Würzburg hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung, die im Bereich der Zone III liegt, eine Kanalisation so rasch wie möglich zu erstellen.

##### 2. für die engeren Schutz-zonen (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengraben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus den engeren Schutz-zonen abgeführt wird. Es handelt sich hier um die Wege Parzelle Nr. 8 und 9 in Flur 13 — jeweils bis 300 m oberhalb der Quelfassung „Hainstermühle“ —.

- b) Vorhandene Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen. Solange keine Kanalisation vorhanden ist, ist das Abwasser in dichten Gruben ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und turnusmäßig abzufahren.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen. Der abwasserbelastete Mühlgraben ist in der Zone I und II der Quelle „Hainstermühle“ durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — IB5 — 79 b 06/15 — Tgb.Nr. 613/67 — maßgebend. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

#### für die Fassungsgebiete (Zone I):

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen.
- c) Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen bzw. der Quellsfassung weggeleitet wird.
- f) Die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Der Graben Flur 13 Nr. 7 ist innerhalb des Fassungsgebietes der Quelle „Hainstermühle“ in Betonhalbschalen zu verlegen (vgl. oben Pos. 2 d).

Die o. a. Maßnahmen (II, 1—3) sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) i. d. F. vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Erbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann — abgesehen von den Fällen des § 14 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155), in denen die obere Wasserbehörde für eine Ausnahmezulassung zuständig ist — im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

#### § 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2,
2. Landrat des Landkreises Erbach — untere Wasserbehörde —, Erbach/Odw.,
3. Kreisausschuß des Landkreises Erbach — Kreisbauamt —, Erbach/Odw.,

4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt.

#### § 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 31. 12. 1968

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 (4822) — W —

In Vertretung

gez. Kaulich i. V.

StAnz. 20/1969 S. 834

700

#### Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bellersheim, Landkreis Gießen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bellersheim, Landkreis Gießen, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 639) nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anl. 1—12) folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bellersheim, Landkreis Gießen, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

##### Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für diese Trinkwassergewinnungsanlagen wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**  
**Zone II (engere Schutzzone) und**  
**Zone III (weitere Schutzzone).**

In den dazugehörigen 10 Katasterplänen im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 2000 und im Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,  
 Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,  
 Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Dieses Wasserschutzgebiet wird in den Gemarkungen Bellersheim und Obbornhofen gebildet, und zwar

in der Gemarkung Bellersheim:

auf folgenden Gewannen:

- |                      |                  |
|----------------------|------------------|
| in Flur 2            |                  |
| Auf der Hard,        | Unterm Gänsberg, |
| Sauacker,            | Aufm Gänsberg,   |
| Trieschel,           | Sturm,           |
| Auf dem Trieb,       | Vorm Streubel,   |
| Heiligen-Kreuzfeld,  |                  |
| in Flur 3            |                  |
| Streubel,            |                  |
| in Flur 4            |                  |
| Pfingsthain,         |                  |
| in Flur 5            |                  |
| Eisenkaute,          |                  |
| in Flur 6            |                  |
| Über der Steinkaute, | Am Röderpfad,    |

in der Gemarkung Obbornhofen:

auf folgenden Gewannen:

- |                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| in Flur 3            |                        |
| Auf dem Eichelsberg, | In der Triebkaute,     |
| Der kleine Wald,     | Im Heiligen-Kreuzfeld, |

in Flur 4

Die drei Viertel Stücke Zwischen den Wäldern.  
Der Saustreubel,

§ 3

**Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

Für die Lage und Ausdehnung des gesamten Wasserschutzgebietes und seiner einzelnen Zonen ist auf Grund der betreffenden Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

**I. Zone I (Fassungsbereich):**

Der Fassungsbereich dieses Wasserschutzgebietes erstreckt sich auf das gesamte Flurstück Nr. 67 in Flur 2 der Gemarkung Bellersheim.

**II. Zone II (engere Schutzzone):**

Die betreffende engere Schutzzone erstreckt sich auf Grundstücke der Fluren 2 und 5 der Gemarkung Bellersheim, und zwar

in Flur 2

- a) auf die Flurstücke Nr. 36/1, 38/2, 39 bis einschl. 49, 50/1, 51/1, 61 bis einschl. 66, 68 bis einschl. 73, 169 bis einschl. 178, 217 bis einschl. 242, 243/1, 253 bis einschl. 257 sowie Nr. 32 bis einschl. 34, jeweils im N begrenzt durch eine Gerade vom NO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 34 bis zum Polygonpunkt 541 auf Flur 5,
- b) auf die Wege-Parzellen Nr. 263, 293, 294, 298, 267, 266 (im N bis zu oben unter a) beschriebenen Geraden), 259 und 299 — jeweils im W bis zu einer Geraden zwischen dem NW-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 253 und dem Polygonpunkt 541 auf Flur 5 —, Nr. 258 und 260 — jeweils im O bis zur NO-Ecke des Flurstückes Nr. 61 —, Nr. 268 (im O bis zur O-Grenze des Flurstückes Nr. 73), 269 (im O bis zur O-Grenze des Flurstückes Nr. 169), 285 (im S bis zur Wege-Parzelle Nr. 284) und 297 (im W bis zur W-Grenze des Flurstückes Nr. 243/1),
- c) auf die Graben-Parzellen Nr. 303, 304, 301 (im O bis zur O-Grenze des Flurstückes Nr. 73) und 302 (im W bis zur W-Grenze des Flurstückes Nr. 253);

in Flur 5

auf die Flurstücke Nr. C (im NW begrenzt durch eine Gerade vom Polygonpunkt 541 zum NW-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 253 in Flur 2) und Nr. 11 (im N begrenzt durch eine Gerade vom Polygonpunkt 541 zum NO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 34 in Flur 2).

**III. Zone III (weitere Schutzzone):**

Die weitere Schutzzone dieses Wasserschutzgebietes wird in der Gemarkung Bellersheim auf den Fluren 2, 3, 4, 5 und 6 und in der Gemarkung Obbornhofen auf den Fluren 3 und 4 gebildet.

Sie umfaßt

in der Gemarkung Bellersheim

in Flur 2

- a) die Flurstücke Nr. 1 bis einschl. 31, 35 bis einschl. 37, 52 bis einschl. 60, 74 bis einschl. 79, 121 bis einschl. 168, 179 bis einschl. 216, 243/2, 244 bis einschl. 252 sowie Nr. 32 bis einschl. 34 — jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone —,
- b) die Wege-Parzellen Nr. 261, 262, 264, 270, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 295, 296 sowie die Wege-Parzellen Nr. 258, 259, 260, 263, 266, 268, 269, 285, 297 und 299 — jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone —,
- c) die Graben-Parzellen Nr. 305 sowie 301 und 302 — jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone —,

in Flur 3

die Flurstücke Nr. 1 bis einschl. 9 mit allen Waldwegen im Bereich dieser Flurstücke,

in Flur 4

- a) die Flurstücke Nr. 4 und 5,

- b) die Wege-Parzellen Nr. 11 = L 3131 (im W bis zur SW-Spitze des Flurstückes Nr. 3) und Nr. 12 (im N bis zur N-Spitze des Flurstückes Nr. 5) sowie alle dazugehörigen Waldwege und Schneisen,

in Flur 5

- a) die Flurstücke Nr. 3, 4, 5, 7, 10 sowie 6 und 11 — jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone — einschl. aller Waldwege im Bereich dieser Flurstücke —,
- b) die Wege-Parzelle Nr. 12.

in Flur 6

- a) die Flurstücke Nr. 1 bis einschl. 6 und 8 bis einschl. 21,
- b) die Wege-Parzellen Nr. 103 (im N bis zur N-Grenze des Flurstückes Nr. 1) sowie Nr. 101 und 102 — jeweils bis zur O-Grenze des Flurstückes Nr. 21 —;

in der Gemarkung Obbornhofen

in Flur 3

- a) die Flurstücke Nr. 113, 114 1, 114 2, 114 3, 115 1, 115 2, 116 bis einschl. 119, 120 1, 120/2, 121 bis einschl. 126, 127/1, 127/2, 128/1, 128/2, 129, 130/1, 130/2, 131, 207 bis einschl. 215, 216/1, 216/2, 217, 218, 219/1, 219/2, 220 1, 220/2, 221, 222/1, 222/2, 223 bis einschl. 226, 227 1, 227/2, 228 bis einschl. 233, 234/1, 234/2, 235 bis einschl. 237, 238/1, 238/2, 239 bis einschl. 246, 247/1, 247/2, 248, 249/1, 249/2, 250 und 206 (im O begrenzt durch die verlängerte O-Seite der Wege-Parzelle Nr. 294 Richtung S bis zum Weg Parzelle Nr. 290),
- b) die Wege-Parzellen Nr. 270, 271, 272, 291, 293, 294, 295, 296 (296/1), 297, 298, 296/2 und 273 (im O bis zur Wege-Parzelle Nr. 273/2),

in Flur 4

- a) die Flurstücke Nr. 1 bis einschl. 4, 5 1, 5 2, 5 3, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14 1, 14 2, 14/3, 15, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 19 bis einschl. 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26 1 bis einschl. 26 5, 27, 28, 29/1, 29/2, 30 bis einschl. 39, 40/1, 40/2, 40/3, 41 bis einschl. 44, 45/1, 45/2, 45/3, 46 und 47,
- b) die Wege-Parzellen Nr. 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120 und 121.

§ 4

**Verbote und Gebote**

Zum Schutz der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch für den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

**I. Verbote:**

**1. für die weitere Schutzzone (Zone III),**

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- e) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- f) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- g) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

- h) das Errichten von Kläranlagen,
- i) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- k) das Anlegen von Sickergruben,
- l) das Anlegen von Friedhöfen,
- m) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- r) das Lagern von Heizöl und dgl., soweit es nicht die Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR —) vom Oktober 1967 (StAnz. S. 1437) zulassen.

## 2. für die engere Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- c) das Durchführen von Bohrungen,
- d) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- e) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- f) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- g) das Anlegen von Gärfultermieten,
- h) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransamm-lungen führt,
- i) das Wagenwaschen,
- k) das Zelten und das Benutzen von Wohnwagen, Lagern und Baden,
- l) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- m) das Vergraben von Tierleichen,
- n) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutz-zone abgeführt wird,
- o) die Erweiterung des Straßennetzes,
- p) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- q) das Versickern von Abwasser,
- r) das Lagern von Öl, Benzin, Benzol und anderen grund-wassergefährlichen Stoffen, soweit es die Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lage-rung von Heizöl (vgl. StAnz. 1967, S. 1437) nicht zulassen,
- s) das Lagern von chemischen Schädlingsbekämpfungssowie Pflanzenschutzmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen (nicht aber deren sachgemäße Verwendung).

## 3. für den Fassungs-bereich (Zone I):

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche von der Gemeinde Bellersheim zu Eigentum erworben wird und in deren Eigentum verbleibt, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.

Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beein-flußt wird.

Verboten sind für die Zone I insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

## I I. Gebote:

### 1. für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege im Bereich der Zone II sind mit dichten Seiten-gräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- b) Schädliche Ablagerungen sind aus der engeren Schutz-zone zu entfernen,
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen,
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen. Die Gräben Flur 2 Nr. 301, 303 und 304 in der Gemarkung Bellersheim sind im Bereich der Zone II durch geeig-nete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- e) Vorhandene Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen. Solange noch keine Kanalisation vorhanden ist, ist das Abwasser in dichten Gruben ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und turnusmäßig abzufahren.
- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Mi-nisters für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06/15 — Tgb. Nr. 613/67 — maßgebend.

Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

### 2. für den Fassungs-bereich (Zone I):

- a) Der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, daß ein un-befugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und Über-schwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Auf-bringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdich-tenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächen-wasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungs-bereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen (II; 1—2) sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

## § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und ihre Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vor-ge-nannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestim-mungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasser-behörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

## § 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann jederzeit ein- gesehen werden bei dem:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsde- zernat —, Darmstadt, Rheinstr. 62,
2. Landrat des Landkreises Gießen — untere Wasserbehörde —, Gießen,
3. Kreisausschuß des Landkreises Gießen — Kreisbauamt —, Gießen,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. Wasserwirtschaftsamt in Friedberg/Hessen
6. Katasteramt in Gießen.

## § 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. 4. 1969

**Der Regierungspräsident**  
V/14 — 79 e 04/01 (2319) — B  
In Vertretung  
gez. Dr. Riedl i. V.  
StAnz. 20/1969 S. 837

## 701

### Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Hermannstein, Krs. Wetzlar.

Der Rindviehversicherungsverein Hermannstein, Krs. Wetzlar, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 29. 12. 1968 die Auflösung mit Wirkung vom 1. 1. 1969 be- schlossen. Hierzu habe ich aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 25. 4. 1969

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 39 i 02/01  
StAnz. 20/1969 S. 840

## 702

### Auflösung des Viehversicherungsvereins Ortsgruppe Wallau, Main-Taunus-Kreis

Der Viehversicherungsverein Ortsgruppe Wallau, Main-Taunus-Kreis, hat durch seine ordentliche Mitgliederversamm- lung am 13. 3. 1969 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung er- teilt.

Darmstadt, 30. 4. 1969

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 39 i 02/01  
StAnz. 20/1969 S. 840

## 703

### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemarkung Dornheim, Landkreis Groß-Gerau

Auf Antrag der Gemeinde Dornheim, Landkreis Groß-Ge- rau, wird folgender in der Gemarkung Dornheim gelegener Wohnplatz als Gemeindeteil gemäß § 12 Satz 4 der Hessi- schen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Riedhof“.

Darmstadt, 29. 4. 1969

**Der Regierungspräsident**  
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 12  
StAnz. 20/1969 S. 840

## 704

### Befreiung der Stadt Lorch (Rheingaukreis) von den Vor- schriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) befreie ich hiermit die Stadt Lorch (Rheingaukreis) im Rechnungsjahr 1969 hinsichtlich ihres Wasserwerkes von den Vorschriften des genannten Gesetzes.

Darmstadt, 30. 4. 1969

**Der Regierungspräsident**  
II 1 — 33 g 10/01  
StAnz. 20/1969 S. 840

## Buchbesprechungen

**Fischereirecht in Hessen**, von Dr. Günther Hass, 4. Ergänzungs- lieferung (Stand 1. Februar 1969), 106 S., 11,66 DM, Preis des gesamten Werkes 34,— DM — Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotz- heim.

Zur Sammlung Fischereirecht in Hessen von Dr. Günther Hass, Oberregierungsreferent im Hessischen Ministerium für Landwirt- schaft und Forsten, Wiesbaden, ist nunmehr die 4. Ergänzungs- lieferung erschienen. Sie bringt die Sammlung der im Lande Hessen auf dem Gebiete der Fischereiwirtschaft gültigen und zu beachten- den Vorschriften auf den Stand vom 1. Februar 1969.

In die Sammlung, die in Loseblattform erscheint, wurden das Flurbereinigungsgesetz, die durch das Unfallversicherung-Neuregelungsgesetz neu ge- faßten Unfallversicherungsvorschriften der RVO, das Bundeswasserstraßengesetz, das Naturschutzergänzungsgesetz, die Strafvollstreckungsordnung, die Richtlinien für das Strafverfahren,

auszugsweise, soweit sie die Fischerei betreffen, und das Handels- klassengesetz vollständig, neu aufgenommen. Darüber hinaus bringt die 4. Ergänzungslieferung die abgedruckten Rechts- und Verwal- tungsvorschriften der Sammlung auf den neuesten Stand. Es wurden insbesondere die seit der letzten Ergänzungslieferung (Stand 1. 2. 1968) erfolgten Gesetzesänderungen und die Veränderungen der Ver- waltungsvorschriften berücksichtigt.

Als Verdienst von Herrn Dr. Hass, der Fischereireferent im Hessi- schen Landwirtschaftsministerium ist, ist es anzusehen, daß erstmals alle auf dem Gebiete der Fischereiwirtschaft in Hessen geltenden bzw. die Fischerei berührenden Vorschriften zusammengestellt und veröffentlicht wurden. Dadurch wird für den Praktiker viel Such- arbeit gespart, ja vielfach wird er erst auf bestehende Regelungen

aufmerksam gemacht. Die Ausgestaltung des Werkes als Loseblatt- sammlung ermöglicht es, stets auf dem neuesten Stand zu sein, so daß eine Veralterung ausgeschlossen werden kann.

Zum Werk selbst kann gesagt werden, daß der Verfasser auch die richtige Auswahl der Vorschriften getroffen hat. Dabei hat er die Schwierigkeiten gemeldet, das Erforderliche vom nur Nützlichen zu scheiden. Es kommt nämlich nicht darauf an, viel zu bringen, sondern sich auf das zu beschränken, was in der Praxis gebraucht wird. Diese Auswahl scheint dem Verfasser geglückt zu sein.

Oberregierungsrat Friedrich Karl S c h n e i d e r

**Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich**, Ausgabe B: Ausgleichsleistungen, 54. Ergänzungslieferung; 87 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen, Stand Februar 1969, Preis 15,70 DM, Gesamtpreis: 206,00 DM. W.-Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

In zügiger Folge wurde das kommentierte Gesetzgebungswerk über den gesamten Lastenausgleich im Anschluß an die erst im November 1968 erschienene 53. Ergänzungslieferung nunmehr durch die vorlie- gende 54. Ergänzungslieferung zur Ausgabe B auf den Stand vom Februar 1969 gebracht.

Die Lieferung bringt:

1. Verordnung zur Änderung der 2., 3., 5., 15. und 19. LeistungsDV- LA sowie der 11. FeststellungsDV vom 19. 12. 1968 (BGBl. I S. 1395),
2. Änderung der HE-Weisung vom 9. 12. 1968 (BANz. Nr. 237 vom 19. 12. 1968),
3. Neufassung der HF-Weisung vom 24. 12. 1968 (BANz. Nr. 16 vom 24. 1. 1969).

Einer neuerlichen besonderen Würdigung bedarf es nicht. Es sei auf die Buchbesprechungen zu den bisherigen Lieferungen unein- geschränkt verwiesen, die Kommentierungen sprechen für sich selbst.

Richter R e i n



# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 19. Mai 1969

Nr. 20

## Gerichtsangelegenheiten

1736

### Erlaubnisurkunde

371 Ea — Bd. 8 — Bl. 16: Herrn Joachim W. Reuleaux, wohnhaft in 638 Bad Homburg v. d. H., Hattersheimer Weg 4, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dez. 1935 (RGBl. I, S. 1478), die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, jedoch mit Ausnahme auf den Gebieten des Arbeits- und Strafrechts, für den Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. H., mit dem Geschäftssitz in Oberursel (Taunus), erteilt, mit der Aufgabe, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht.

6 Frankfurt (Main), 22. 4. 1969

Der Landgerichtspräsident

### 1737 Aufgebote

5 C 88/69 — Aufgebot: Der technische Angestellte Konrad Wilhelm in Nieder-Weisel, vertreten durch Rechtsanwalt A. Bayer, Butzbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band 55, Blatt 2427, eingetragenen Grundstücks der Gemarkung Nieder-Weisel, lfd. Nr. 1, Flur 12, Nr. 58/1, Ackerland, am Wintersee, Größe 4,18 Ar, beantragt.

Die Rechtsnachfolger der im Grundbuch eingetragenen und verstorbenen Eigentümer, Eheleute Konrad Marx Dritter und Katharina Marx, geb. Kifler, beide wohnhaft gewesen in Nieder-Weisel, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 16. September 1969, um 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 1, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

6308 Butzbach, 6. 5. 1969

Amtsgericht

1738

8 C 434/69 — Aufgebot: der 1. Frau Irma Frieda Hilde Herbert, verw. Heicken, geb. Krebs, 6078 Neu-Isenburg, Goethestraße 70;

2. Frau Ingrid Frieda Merz, geb. Heicken, 6078 Neu-Isenburg, Dreieichstraße 31,

haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Hypothekenbrief über 9000,— Reichsmark nebst 5 v. H., u. U. 6 v. H. Jahreszinsen für ein Darlehen der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechn. Gesellschaft) in Frankfurt (Main), eingetragen im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 42, Blatt 2305, Abt. III, Nr. 2.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin, am Mittwoch, dem 26. November 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude,

Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 6. 5. 1969

Amtsgericht

### 1739 Handelsregister

#### Veränderung

HRA 36: Firma Heinrich Reiß, Breitenbach am Herzberg (Lebensmittelgroßhandlung).

Die Zweigniederlassungen in Neukirchen (Krs. Ziegenhain), Ottrau und Schrecksbach sind erloschen.

Neue Zweigniederlassungen sind errichtet in Lingelbach über Alsfeld, Forststraße 140, und Elbenroth über Alsfeld, Obergasse 25.

6435 Oberaula, 29. 4. 1969

Amtsgericht Treysa  
Zweigstelle Oberaula

### Vergleiche — Konkurse

1740

6 a N 7/69 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 15. 6. 1968 verstorbenen Herrn Gotthard Ludwig Hellmuth Wehner, zuletzt wohnhaft Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße Nr. 131,

wird am 9. Mai 1969, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Alt in Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 78; Telefon Nr. 2 16 99.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1969 beim Gericht anzumelden, und zwar in zwei Stücken, Zinsen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Beträgen.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. Juni 1969, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. August 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10-12, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. 5. 1969 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 9. 5. 1969

Amtsgericht

1741

61 N 19/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Philipp Vogel KG., Pfungstadt, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

61 Darmstadt, 27. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

1742

81 N 134/69 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Désirée Moden Désirée Klaus P. Hoffmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. Co., Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Große Bockenheimer Straße 25-27, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 8. Mai 1969, um 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Frankfurt (Main), Oederweg 151; Tel.: 59 43 81.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 6. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. 6. 1969, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin: 27. 6. 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 6. 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 9. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

1743

81 N 117/52: In dem aufgehobenen Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 2. 1952 verstorbenen Dipl.-Volkswirt Dr. Albert Demke, mit dem letzten Wohnsitz in Frankfurt (Main), soll gemäß Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt (Main) vom 21. April 1969 eine weitere Nachtragsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 640,01 DM, die bereits am 16. 1. 1969 ausgeschüttet wurden und weitere 345,10 DM, insgesamt 985,11 DM, die sich um die Kosten dieser Veröffentlichung und die Vergütung für den Konkursverwalter vermindern.

Zu berücksichtigen sind gemäß Schlußverzeichnis nach Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen anteilig einfache Forderungen in Höhe von 23 162,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 8. 5. 1969

Der frühere Konkursverwalter:  
Dr. S a m m e t  
Rechtsanwalt

1744

### Bekanntmachung

50 N 66/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Georg Heinrich Fürmeyer, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Fürmeyer & Witte, Maschinenfabrik, Möncheshof, Hohenkirchener Straße 1, findet mit Genehmigung des Gerichts Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel zu dem Aktenzeichen — 50 N 66/67 — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen der Klasse I beträgt 100 765,81 DM.

Nach Teilausschüttung von 75 567,72 DM ist noch ein Massebestand von 6742,16 DM verfügbar.

35 Kassel, 7. 5. 1969

Der Konkursverwalter:  
Dr. Kurt Schröder  
Rechtsanwalt

### 1745

50 N 23/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. Nov. 1967 verstorbenen Kaufmanns Heinrich, genannt Heinz, Glaser, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Einzelfirma Eduard Bitterlich, Kassel, Leipziger Str. 74, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 2151,34 DM. Zu berücksichtigen sind 15 753,16 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50 (50 N 23/68), niedergelegt.

35 Kassel, 7. 5. 1969

Der Konkursverwalter:  
Gustav Wolter  
Rechtsanwalt

### 1746

N 6/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vogelsberger — Früchteverwertung Eva Martin Kommanditgesellschaft in Schotten, ist infolge eines von der Gemeinschaftsdnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag, den 23. Mai 1969, nachmittags, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Nidda anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag — und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6478 Nidda, 7. 5. 1969

Amtsgericht

### 1747

N 3/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Niederhessische Basaltwerke GmbH., Kassel, z. Z. Ostheim (Krs. Melsungen), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind auf insgesamt 86,— DM, ihre Vergütung auf insgesamt 245,— DM festgesetzt.

Etwaige bei Abrechnung der Gerichtskosten übrigbleibende Beträge werden der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder anteilig zugeschlagen.

Dem Konkursverwalter sind weitere Auslagen von 33,24 DM festgesetzt worden.

3508 Melsungen, 5. 5. 1969

Amtsgericht

### 1748

#### Beschluß

62 N 7/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Gastwirts Arthur Schleifer, Wiesbaden-Sonnenberg, Adalbert-Stifter-Straße 10,

wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.  
62 Wiesbaden, 30. 4. 1969

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1749

K 31/68: Das im Grundbuch von Ober-Eschbach, Band 13, Blatt 819, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 2, Größe 3,50 Ar; Ortsgerichtliche Schätzung 28 000,— DM,

soll am 4. Juli 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred Seitz, Ober-Eschbach, zu  $\frac{1}{2}$ ; Margarete Seitz, geb. Schneider, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist auf 28 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 30. 4. 1969

Amtsgericht

### 1750

31 K 71/1968: Das im Grundbuch von Wersau, Band 11, Blatt 660, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Wersau, Flur I, Nr. 22, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 37, Größe 3,45 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Bürgerhaus in Wersau (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Babette Fussmann, geb. Buxler, in Wersau (Odw.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 25. 4. 1969

Amtsgericht

### 1751

31 K 59/68: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 53, Blatt 2538, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur VII, Nr. 142/11, Hof- und Gebäudefläche, Egerländer Straße, Größe 13,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverordneten in Reinheim, Heinrichstraße, Alte Schule, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ursula Mechthild Hartmann, geb. Schneider, in Reinheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 25. 4. 1969

Amtsgericht

### 1752

#### Beschluß

3 K 27/68: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 25, Blatt 1060, eingetragene Grundstück, Gemarkung Grebendorf,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 35/29, Hof- und Gebäudefläche, Lehmweg 9, Größe 13,69 Ar,

soll am Donnerstag, 7. August 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektroschweißer Albert Taubert und Ehefrau Hildegard, geb. Volkmar, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist auf 53 035,— DM geschätzt.

Der Kreis der Bieter ist auf die beiden Miteigentümer und deren Kinder, Eltern und Geschwister beschränkt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 5. 5. 1969

Amtsgericht

### 1753

84 K 103/68: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 51, Band 23, Blatt 822, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 51, Flur N, Flurstück 589/340, Hof- und Gebäudefläche, Baumertstraße 29, Größe 1,42 Ar,

am 9. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Januar 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Adam Philipp Eschmann; Christa Gertrud Zürneck, geb. Eschmann; Werner Wilhelm Eschmann; Maria Christine Gertrude Eschmann, geb. Schrauth, in Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 96 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 7. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

### 1754

84 K 78/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der ideelle  $\frac{2}{10}$  Anteil des im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 56, Blatt 2269, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 3, Flurstück 206/8, Hof- und Gebäudefläche, Wurbachstraße 9, Größe 2,17 Ar,

am 10. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Oktober 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): des  $\frac{5}{16}$  Anteils: Frau Johanna Franziska Luise Lux, geb. Böringer, früher in Bliesransbach, jetzt in Kirchweye.

Der Wert des  $\frac{5}{16}$  Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 6. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

### 1755

3 K 5/69: Die im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 7, Blatt 275, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 35, Flurstück 34, Ackerland, Dornbusch, Größe 26,67 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 33, Flurstück 50, Ackerland, auf den Horren, Größe 8,44 Ar, Band 18, Blatt 699;

lfd. Nr. 3, Flur 33, Flurstück 14, Ackerland, untere Elbenwiese, Größe 7,57 Ar,

sollen am 11. 7. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Johann Heep, in Niederzeuzheim (Blatt 275);

Eheleute Landmann Johann Heep und Katharina, geb. Moos, Niederzeuzheim, zu je  $\frac{1}{2}$  (Blatt 699).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 2. 5. 1969

Amtsgericht

### 1756

41 K 30/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Hanau, Band 209, Blatt 8718, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur DD, Flurstück 406/58, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße 18, Größe 4,56 Ar,

am 7. Juli 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kühlerspengler Wilhelm Schmidt;

b) dessen Ehefrau Marie-Luise Schmidt, geb. Geist, beide in Hanau, — je zu  $\frac{1}{2}$ .

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 7. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

### 1757

51 K 42/68: Das im Grundbuch von Wahnhausen, Band 7, Blatt 158, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 15, Gemarkung Wahnhausen, Flur 8, Flurstück 28/1, Lieg.-B. 65, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 1, Größe 1,90 Ar,

soll am 10. Juli 1969, um 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lina Olga Objartel, geb. Heckmann, Wahnhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 5. 5. 1969

Amtsgericht

### 1758

51 K 106/68: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Bettenhausen, Band 46, Blatt 1360, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 18, Flurstück 90/6, Lieg.-B. 1108, Hof- und Gebäudefläche, Umbachsweg 120, Größe 4,83 Ar,

soll am 8. Juli 1969, um 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der zu versteigernden Hälfte am 12. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Elisabeth Seibeck, geb. Fickel, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 9. 5. 1969

Amtsgericht

### 1759

5 K 21/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Wahlen belegenen, im Grundbuch von Wahlen, Blatt 369, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke,

am Donnerstag, dem 3. Juli 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche, Bernsbürgerweg Nr. 2, Größe 9,41 Ar; Wert: 10 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 151, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,39 Ar; Wert: 2150,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 148, Gebäudefläche, im Dorf, Größe 0,75 Ar; Ackerland, Größe 17,25 Ar; Wert: 7000,— DM.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist bezüglich des Miteigentümers Günther Kratz am 5. Januar 1968 und bezüglich der Miteigentümerin Irmgard Kratz am 21. August 1968 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Arbeiter Günther Kratz, in Wahlen, und dessen Ehefrau Irmgard Kratz, geb. Schneider, daselbst, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 8. November 1968 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 8. 5. 1969

Amtsgericht

### 1760

#### Beschluß

7 K 46/68: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 67/99,

Blatt 3401/4740, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 3, Flurstück 24/19, Hof- und Gebäudefläche, Leuschnerstraße 2, Größe 4,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Flur 3, Flurstück 24/20, Bauplatz, Leuschnerstraße, Größe 3,70 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. Juli 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Adam Heck und Margarete, geb. Triebel, zu je  $\frac{1}{2}$ , in Bürstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 14. 4. 1969

Amtsgericht

### 1761

5 K 33/68: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 44, Blatt 3247 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Sprendlingen, Flur 9, Flurstück 150/11, Lieg.-B. 2586, Hof- und Gebäudefläche, Am Wilhelmshof 13, Größe 8,19 Ar,

soll am Dienstag, 15. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herbert Landgraf, Tiefbauunternehmen, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 168 177,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 8. 5. 1969

Amtsgericht

### 1762

5 K 13/69: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 58, Blatt 3309, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 1350/5, Lieg.-B. 1229, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 26, Größe 7,87 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Hermann Born, in Langen;

2. Erna Dora Steitz, geb. Born, in Gräfenhausen, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 5. 1969

Amtsgericht

## 1765

5 K 8/69: Die im Grundbuch von Sprendlingen, Band 152, Blatt 7194, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Sprendlingen, Flur 7, Flurstück 279, Grünland, Auf der Brunnel, Größe 7,81 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 1053/1, Lieg.-B. 2117, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbahnstr. 100, Größe 8,86 Ar,

sollen am Dienstag, 8. Juli 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Heinrich Friedrich Wilhelm Müller, Sprendlingen;

2. Anna Freitag, geb. Leonhardt, daselbst, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 5. 1969

Amtsgericht

## 1764

7 K 49/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 118, Blatt 4743, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Nr. 158/1, LB 2947, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 92, Größe 5,19 Ar,

am Mittwoch, dem 16. Juli 1969, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (27. 9. 1967): a) Ingeborg Lina Stroh, geb. Glock, in Neu-Isenburg; b) Reiner Eistert, geb. am 7. 3. 1953, daselbst, — in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 5. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

## 1765

## Beschluß

61 K 20/66: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Band 99, Blatt 2538, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 275/4, Hofraum, Steckengartenstraße 6, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 275/14, Hof- und Gebäudefläche, Steckengartenstraße 6, Größe 6,20 Ar,

sollen am 8. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Mix Emille Bornheimer, in Wiesbaden, zu a) und b) zu je 1/2;

b) Horst Daut, in Wiesbaden, zu a) und b) zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4760,— DM (lfd. Nr. 1) und 335 240,— DM (lfd. Nr. 2).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 6. 5. 1969

Amtsgericht

## 1766

## Andere Behörden und Körperschaften

## Bekanntmachung

## 2. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt.

Nachstehender 2. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt wird hiermit gemäß § 708 Abs. 2 RVO bekanntgemacht.

61 Darmstadt, 2. 5. 1969

Der Vorsitzende des Vorstandes:

gez. S t u m p f

\*

## Zweiter Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bez. Darmstadt

## I.

Abschnitt 24 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 11 erhält folgende Fassung:

„Schlepper und selbstfahrende Maschinen“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

## „§ 11

(1) Zweiachsschlepper sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen, die geeignet sind, Schlepperfahrer bei seitlichem Umstürzen und rückwärtigem Überschlagen des Schleppers vor Verletzungen zu schützen. Die Schutzvorrichtungen müssen fest angebracht und entsprechend Gewicht und Bauart des Schleppers so beschaffen sein, daß sie bei seitlichem Umstürzen und rückwärtigem Überschlagen weder zerstört noch in gefährdender Weise verformt werden können.

(2) Als Schutzvorrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind anzusehen:

1. Sicherheitsbügel
2. Sicherheitsverdecke
3. Sicherheitskabinen und
4. bei Schmalspurschleppern sonstige Schutzvorrichtungen, wie senkrechte Schutzstangen.

(3) Die Schutzvorrichtungen dürfen das Ein- und Aussteigen und das Mitfahren auf den Beifahrersitzen nicht erschweren und den Schlepperfahrer nicht behindern.

(4) Die Schlepperräder sind mit Schutzblechen zu versehen, die verhüten, daß Personen auf den Sitzen von den Schlepperrädern erfaßt werden.“

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

## „§ 13 a

(1) Die Fahrersitze auf Schleppern und selbstfahrenden Maschinen müssen so ausgestattet sein, daß Erschütterungen des Fahrers soweit wie möglich vermieden werden. Sie müssen weich gefedert, gut gepolstert, schwingungsgedämpft sein, einen seitlichen Halt gewährleisten und mit einer gepolsterten Rückenlehne versehen sein.

(2) Zweiachsschlepper mit Ausnahme von Schleppern mit schmaler Spur müssen mit einem Sitz für mindestens einen Beifahrer ausgerüstet sein. Der Beifahrersitz kann bei Anbringung einer geeigneten Warnschrift abnehmbar sein.“

## II.

§ 11 in der Fassung dieses Nachtrages tritt für erstmalig in den Verkehr kommende Schlepper mit dem 1. Januar 1970 in Kraft. Für die am 31. Dezember 1969 bereits in Verkehr befindlichen Schlepper tritt § 11 mit dem 1. Januar 1977 in Kraft. § 13 a tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bez. Darmstadt am 26. Februar 1969

Darmstadt, 25. 3. 1967

(Siegel)

Der Vorsitzende  
des Vorstandes  
gez. S t u m p f

Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung  
gez. W e y r a u c h

## Genehmigung

Der vorstehende Nachtrag zu Abschnitt 24 der

Unfallverhütungsvorschriften der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Regierungsbezirks Darmstadt

wird genehmigt.

Bonn, 21. 4. 1969

(Siegel)

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung

Im Auftrag  
gez. Nöthlichs

1767

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Frankfurt/M. — wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 906) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Mörfelden nach Flughafen Frankfurt/M. (Lufthansa Basis)

mit den Haltestellen in

Mörfelden — Walldorf — Militärflughafen Frankfurt/M. — Flughafen Ffm. (Empfangsgebäude) — Flughafen Ffm. (Lufthansa Basis)

bis zum 31. Mai 1977 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, den 28. 4. 1969

Der Regierungspräsident  
in Darmstadt  
Az.: 66 f 02/03 — D — (F-113)

1768

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem Unternehmer

Paul Bender, 6331 Kölschhausen, Hauptstraße 18,

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von a) Ehringshausen nach a) Bermoll  
b) Wetzlar b) Bellersdorf

über

a) Kölschhausen — Dreisbach — Niederlemp — Oberlemp

b) Hermannstein — Aßlar — Bechlingen — Breitenbach — Oberlemp — Bermoll — Bellersdorf — Kölschhausen — Niederlemp — Dreisbach — Kölschhausen — Breitenbach — Niederlemp — Oberlemp

bis zum 31. 1. 1977 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Landkreises Wetzlar (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, den 8. Mai 1969

Der Regierungspräsident  
in Darmstadt  
IV 2 — 66 f 02/07 (2)

## Öffentliche Ausschreibungen

1769

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 27 zwischen Weissenbach und Laudenbach von km 0,000 bis 1,900 im Kreis Witzenhausen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4 000 cbm Mutterboden abtragen
- 27 000 cbm Erdbewegung
- 5 000 cbm Untere Frostschuttschicht Kies (23 cm dick)
- 1 500 cbm Obere Frostschuttschicht Basalt (10 cm dick)
- 12 400 qm bit. Unterbau 0/35 mm (10 cm dick)
- 11 800 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
- 11 400 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (65 kg/qm) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. 5. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. 6. 1969 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 9. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1770

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Herstellung des Brückenbauwerkes I über die neue B 43 im Zuge der Verlegung der B 43 im Flughafenbereich sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 800 cbm Erdaushub
- ca. 30 cbm Unterbeton
- ca. 220 cbm Stahlbeton der Fundamente
- ca. 320 cbm Stahlbeton der Widerlager und Flügel
- ca. 30 cbm Stahlbeton der Rundstützen
- ca. 500 cbm Spannbeton des Überbaues
- ca. 110 cbm Stahlbeton für Gehwegkappen

Bauzeit: 225 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 15. 7. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt, Außenstelle Flughafen, bis spätestens 20. 5. 69 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,00 DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung des Bw I im Flughafenbereich“ ist beizufügen.

Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 27. 5. 69 in der Zeit von 9.00 — 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt, Frankfurt (M), Münchener Str. 4—6, Zimmer 522 ausgegeben.

Eröffnungstermin am 24. 6. 1969, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 25. 8. 1969.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stck. bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 7. 5. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M), Außenstelle Flughafen Ffm.

1771

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Los I Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der K 74 zwischen Rothemann und Büchenberg von km 10,603 — 13,766 — 3.100 lfd. m — Los II Fahrbahnverbreiterung der K 72 zwischen Hattenhof und Rothemann von km 5,268 — 6,510 — 1.242 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 13 000 cbm Erdbewegung
- rd. 2 300 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
- rd. 15 200 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
- rd. 5 500 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 6—10 cm stark
- rd. 27 000 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm, 3,5 cm stark
- rd. 27 300 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 2,5 cm stark und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Leitungen und Durchlässen, Versetzen von Mauern und Zäunen, Füllen von Bäumen usw.

Der Baubeginn ist für Mitte Juni 1969 vorgesehen. Die Arbeiten des Loses I sind am 31. 7. 1970 und die des Loses II am 30. 9. 1969 fertigzustellen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Aushändigung der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Ohnstraße 15, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6749, mit der Angabe „Ausbau von K-Straßen zwischen Hattenhof—Rothemann—Büchenberg, Los I und Los II“, einzuzahlen.

Selbstaholder erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, den 4. Juni 1969, um 10 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14 statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 4. Juli 1969.

64 Fulda, 12. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1772**

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Oberflächenschutzschichten (Schlämme-Überzüge) auf Bundes- und Landesstraßen, Los I — III — vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I (Bundesstr.)

71 600 qm Oberflächenschutzschicht mit 10 kg/qm kationischer Bitumenschlämme.

Los II (Bundesstr.) 83 200 qm wie vor

Los III (Landesstr.) 33 300 qm wie vor

sowie die üblichen Nebenarbeiten.

Die vorstehend aufgeführten Lieferungen und Leistungen sollen bis zum 15. 7. 1969 abgeschlossen sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe „Oberflächenschutzschichten auf Bundes- u. Landesstraßen“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht montags bis freitags in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, den 29. Mai 1969, um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14 statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 13. 6. 1969.

64 Fulda, 12. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1773**

Hanau: Folgende Bauleistungen sollen öffentlich vergeben werden: Abbruch und Neubau einer Brücke im Zuge der Kreisstraße Nr. 970 über die elektrifizierte Bundesbahnstrecke Abzweig Rauschwald — Großkrotzenburg — Bahn-km 0,440 — bei Großbauheim Krs. Hanau.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 2 000 cbm Bodenaushub
- ca. 400 cbm Stahlbeton B 300 für Fundamente, Widerlager und Flügel
- ca. 300 cbm Stahlbeton B 450
- ca. 80 t Stahl
- ca. 100 lfd. m Geländer
- ca. 400 qm Isolierung, Fahrbahndecke und Verschiedenes.

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 20,— ab Dienstag, den 27. Mai 1969 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau a/Main, Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 12. Juni 1969, um 11.00 Uhr.

Die Eröffnung findet beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist: 11. Juli 1969.

645 Hanau, 9. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1774**

Hanau: In öffentlicher Ausschreibung sollen vergeben werden: Die Erd- und Straßenbauarbeiten für den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 40 zwischen Hanau und Löschenrod — Verlegung im Raume Salmünster Krs. Schlüchtern von km 38,469 bis km 42,900.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 40 000 cbm Mutterbodenabtrag
- ca. 430 000 cbm Erdabtrag (Bodenklasse DIN 18.300/2.25—2.28)
- ca. 65 000 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- ca. 120 000 qm Bodenverfestigung mit Zement (15 cm stark)
- ca. 15 000 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/55
- ca. 105 000 qm bitum. Unterbau (d. Körng. 0/35) 15 cm stark
- ca. 103 000 qm 2- u. 3-schichtige Asphaltbetondecke (ca. 12 cm stark bzw. 7 cm)
- ca. 25 000 qm Betonstandspuren
- ca. 4 000 lfd. m Betonbordsteine einschl. Rinne
- ca. 2 300 lfd. m Entwässerungsleitung NW 300 bis 400 Wirtschaftswege und Verschiedenes.

Bauzeit: 400 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 30,— ab Mittwoch, 21. Mai 1969 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 19. Juni 1969, um 10.00 Uhr.

Die Eröffnung findet im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist: 31. Juli 1969.

645 Hanau, 9. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1775**

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 275 zwischen Altenschlirf und Vaitshain sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 1 200 cbm Mutterbodenab- und Auftrag
- rd. 15 300 cbm Bodenabtrag
- rd. 16 000 cbm Einbau von Dammschüttmaterial
- rd. 4 300 qm Fahrbahnaufbruch
- rd. 39 500 qm Ansaat
- rd. 3 400 cbm Grabenaushub
- rd. 2 200 lfd. m Rohrleitung  $\phi$  30 cm
- rd. 1 350 lfd. m Längsdränage  $\phi$  15 cm
- rd. 2 500 lfd. m Längsdränage  $\phi$  10 cm
- rd. 67 Stück Kontrollschächte
- rd. 26 500 t Mineralgemisch 0/55
- rd. 39 300 qm bitum. Tragschicht
- rd. 39 300 qm Binderschicht
- rd. 39 300 qm Teppichbelag
- rd. 9 600 lfd. m Randeinfassung aus Betonsteinen
- rd. 900 lfd. m Betonhochbord

Bauzeit: 340 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 5. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 3. 6. 1969 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21. Kalendertage.

6479 Schotten, 9. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1776**

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Zwischenausbau und Deckenerneuerungen auf Teilstrecken der Bundesstraßen 42, 42a und 260 im Baubezirk Geisenheim sind zu vergeben.

Auszuführen sind:

Los 1:

- 6 800 t bit. Tragschicht 0/35;
- 17 000 qm Asphaltbinder 0/12;
- 850 t Asphaltbinder 0/12;
- 32 000 qm Asphaltfeinbetondecke 0/8;

Los 2:

- 33 000 qm Asphaltfeinbetondecke 0/5 wahlweise als feinkörnige Spezialdeckschicht (Mikro-Belag);
- 6 000 qm feinkörnige Spezialdeckschicht (Mikro-Belag).

Bauzeit: 120 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. Juni 1969 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.) Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Deckenerneuerungen auf den Bundesstraßen 42, 42a und 260 im Baubezirk Geisenheim“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. Mai 1969 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 10. Juni 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen müssen von den Bietern erfüllt werden.

62 Wiesbaden, 13. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1777**

**Hanau:** Die nachstehenden Bauleistungen sollen öffentlich vergeben werden:

1. Deckenverstärkung im Zuge der B 8/40 zwischen Dörnigheim und Hanau, km 13,300 bis km 16,500 (Los I) und Deckenverstärkung im Zuge der B 45 zwischen B 8/40 bei Hanau und OD-Grenze Roßdorf, von km 1,400 — km 6,397 (Los II).

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

Los I:

ca. 28 000 qm Asphaltbeton 0/8 (84 kg/qm)  
ca. 100 t Vorausgleich  
ca. 400 t Steinerde  
und verschiedene Nebenarbeiten

Los II:

ca. 30 000 qm Asphaltbeton 0/8 (84 kg/qm)  
ca. 800 t Vorausgleich — Binder 0/18  
ca. 600 t Steinerde  
und verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 10,— abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 29. Mai 1969, um 10.30 Uhr.

2. Deckenverstärkung im Zuge der B 8 zwischen Hanau und Abzweig der Kreisstraße 869 von km 28.000 bis km 27.340 (Los I) und Deckenverstärkung im Zuge der B 40 zwischen Langenselbold und Rothenbergen von km 16,420 bis km 16,900 (Los II).

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

Los I:

ca. 11 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (84 kg/qm)  
ca. 800 t Vorausgleich — Binder 0/18  
ca. 200 t Steinerde und Verschiedenes.

Los II:

ca. 4 000 qm Asphaltbeton  
ca. 300 t Ausgleichsmasse (Binder 0/18)  
ca. 100 t Steinerde und Verschiedenes.

Bauzeit: 30 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Die Angebotsunterlagen hierfür werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 8,— abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 29. Mai 1969, um 11.00 Uhr.

Abholtermin für alle Unterlagen ist Montag, der 19. Mai 1969 und zwar beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstr. 32. Zuschlags- und Bindefrist: 20. Juni 1969.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Der jeweilige Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung darüber hier vorzulegen.

Die Eröffnungen erfolgen beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (M.), Hainstraße 32.

645 Hanau, 9. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1778**

**Frankfurt:** Die Bauleistungen für die beiderseitige Verlängerung der Unterführung der K 691 von Wörsdorf nach Wallbach in km 129,594 der A 16 (BAB Köln—Nürnberg)

sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

2 350 cbm Baugrubenaushub  
3 300 cbm Bauwerkshinterfüllung  
115 t Betonstahl I und III b  
1 150 cbm Stahlbeton B 300  
45 cbm Stahlbeton B 450

Bauzeit: 125 Werkstage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 30. Juni 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 19. Mai 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M), 6821, mit der Angabe: Zu Gunsten des Autobahnammtes Frankfurt (M) für die Ausschreibungsunterlagen der beidseitigen Verlängerung der Unterführung der K 691 in km 129,594 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 20. Mai 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 424, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 3. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Zimmer 221 des Autobahnammtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 15. Juli 1969.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 6. 5. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

**1779**

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Ausbau der B 454, bei Neukirchen, Krs. Ziegenhain, zwischen km 50,388 und 50,974 einschl. Anschluß der L 3158 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 15 000 cbm Erdarbeiten  
ca. 4 000 cbm Frostschutzmaterial  
ca. 9 000 qm bit. Unterbau 290 kg/qm  
ca. 9 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm  
ca. 9 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werkstage

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 23. 5. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto, Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. 6. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 10. 7. 1969.

643 Bad Hersfeld, 6. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1780**

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3413 zwischen Groß Umstadt—Raibach und dem Abzweig K 101 von km 23,581 bis 25,250 und von km 26,250 bis 28,200 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

5 500 cbm Erdarbeiten  
1 800 cbm Frostschutz  
3 100 t Mineralbeton  
1 400 t bit. Mineralgemisch 0/35 mm  
1 900 t Asphaltbinder 0/18 mm  
21 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werkstage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3413, Groß Umstadt—Raibach—Abzweig K 101“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. Mai 1969 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 3. Juni 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

61 Darmstadt, 7. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1781**

**Wiesbaden:** Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der Landesstraßen 3026 und 3028 im Bereich der Straßenmeisterei Wiesbaden sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

700 cbm Erdbewegung;  
250 cbm Frostschutzschicht;  
1 100 qm Unterbau;  
1 700 qm Asphaltbinderschicht;  
1 700 qm Asphaltfeinbetonschicht;  
sowie verschiedene Entwässerungs- und Nebenarbeiten

Bauzeit: 35 Werkstage

Die Bietern müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 5,80, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (Main) Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der Landesstraßen 3026 und 3028“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 5. 69 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 35.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 30. Mai 1969, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

62 Wiesbaden, 6. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1782**

Marburg: Die Bauleistungen für

a) den Ausbau der Bundesstraße 252 zwischen der Ederbrücke und Herzhausen von Str.-km 8,400 -- 9,400 im Landkreis Frankenberg (Eder)

b) den Ausbau der Bundesstraße 252 zwischen Herzhausen und Thallitter von Str.-km 11,300 -- 12,100 im Landkreis Frankenberg (Eder) sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

zu a)

- 500 cbm Erdbewegungen
- 1 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 7 000 qm bit. Tragschicht (6 cm dick) und Decke (7 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten,

zu b)

- 25 000 cbm Erdbewegung
- 4 900 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 8 800 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (12 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit zu a) 40 Werktage

Bauzeit zu b) 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 6,- DM für a) und 10,- DM für b) abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L., Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26 einzuzahlen.

Meldeschluss zu a) und b): 23. 5. 1969.

Eröffnungstermin zu a): 10. 6. 1969, um 10.00 Uhr

Eröffnungstermin zu b): 10. 6. 1969, um 10.15 Uhr

jeweils im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzertal 11. Zuschlags- und Bindefrist zu a) und b): 10. 7. 1969.

355 Marburg (Lahn), 8. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1783**

Darmstadt: Folgende Bauleistungen für Deckenerneuerungen in vorh. Fahrbahnbreite sollen vergeben werden.

1. Landesstraße 3098 Schmal-Beerbach — Ober-Beerbach von km 4,781 bis km 7,689

- 1 000 t Steinerde liefern
- 500 t bit. Tragschicht
- 600 t Asphaltbinder
- 12 000 qm Asphaltfeinbeton

Bauzeit: 30 Werktage

2. Landesstraße 3102 Niedernhausen — Abzweig L 3106 von km 2,7 bis km 3,3

- 300 t Asphaltbinder
- 3 000 qm Asphaltfeinbeton

Bauzeit: 20 Werktage

3. Landesstraße 3065 Zipfen — Hering von km 30,8 bis 31,7

- 3 600 qm Asphaltfeinbeton

Bauzeit: 20 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen für jedes Bauilos in Höhe von je 2,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3098 / L 3102 und L 3065 — Deckenverbesserungen —“.

Eröffnungstermin Donnerstag, den 29. 5. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 5. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1784**

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Zwischenausbau auf der B 275 zwischen Wehen und Eschenhahn von Str.-km 2,870 bis 4,900 (Los 1) und von Str.-km 5,250 bis 7,000, sowie Deckenerneuerung auf der B 455 zwischen Wi.-Bierstadt und Naurod von Str.-km 8,400 (Los 2) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los 1:

- 3 000 cbm Erdaushub;
- 2 100 cbm Frostschutzmaterial;
- 5 800 t bit. Tragschicht 0/35;
- 15 000 qm Asphaltbinder 0/12 mit 90 kg/qm;
- 15 000 qm Asphaltfeinbeton-Decke 0/8 mit 90 kg/qm;

Los 2:

- 2 000 cbm Erdaushub;
- 1 300 cbm Frostschutzmaterial;
- 5 000 t bit. Tragschicht 0/35;
- 22 000 qm Asphaltbinder 0/12 mit 90 kg/qm;
- 22 000 qm Asphaltfeinbeton-Decke 0/8 mit 90 kg/qm;

Bauzeit: 210 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. Juni 1969 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 16,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.) Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Zwischenausbau und Deckenerneuerung auf den Bundesstraßen 275 und 455 im Baubezirk Wiesbaden“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. Mai 1969 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6 Zimmer 13, am 19. Juni 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 12. 5. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten**

**PIANOHAUS LANG**

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M. Stiftstraße 32  
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,  
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN  
ORGANISATIONSMITTEL · BUROBEDARF

**VARIO**

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.  
HASSELSTRASSE 9 · TELEFON: 061 96 / 2 34 81

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 342. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.